

## Natürliche Personen

mit Wohnsitz im Kanton Graubünden

Steuerverwaltung des Kantons Graubünden

# Wegleitung zur Steuererklärung

Kantonssteuer / Direkte Bundessteuer

# 2018

Allgemeines		
Vorbereitung ist die h	albe Arbeit	2
Wichtiges in Kürze		3
• Pflichten / Pflichtverl	etzungen / Fristen	6
Wegleitung zum Ausf	üllen des Hauptformulars (Formular 1a)	
• Seite 1: Personalien, I	Berufs- und Familienverhältnisse	9
• Seite 2: Einkünfte im	In- und Ausland	11
Seite 3: Abzüge		17
• Seite 4: Vermögen im	In- und Ausland	25
Seite 4: Kapitalleistur	ngen aus Vorsorge	27
Wegleitung zum Ausf	üllen der Formulare	
• Wertschriften- und G	uthabenverzeichnis (Formular 2)	30
Berufsauslagen (Form	nular 3/3a)	36
• Schuldenverzeichnis	(Formular 4)	40
Versicherungsprämie	n (Formular 5)	42
• Krankheits-, Unfall- ı	and behinderungs-	
bedingte Kosten (For	mular 6)	44
• Liegenschaften (Forn	nular 7)	48
Vermietung von Ferie	enwohnungen (Formular 7.1)	54
Anhang		
• Verzeichnis der Form	ulare und Hilfsmittel	56
• Tabelle zur Berechnu:	ng der kantonalen Einkommenssteuer	57
• Tabelle zur Berechnu:	ng der kantonalen Vermögenssteuer	58
• Tabelle zur Berechnu:	ng der direkten Bundessteuer	59
Verzeichnis der Geme	eindesteuerämter und der Steuer-Allianzen	60

# Einfach, schnell und komfortabel – Informationen, Hilfsmittel und Dienstleistungen rund um die Steuererklärung auf:

# www.stv.gr.ch

## Sie finden dort:

## • Deklarationsprogramm SofTax

- Die Daten aus dem Vorjahr werden im Folgejahr weitgehend übernommen.
- Sie können die Steuererklärung elektronisch ausfüllen, die Beilagen und Belege hochladen und fast alles papierlos elektronisch einreichen. Einzig die Quittung muss noch ausgedruckt und unterzeichnet zugestellt werden

(Unter Steuererklärung/Einkommens- und Vermögenssteuer finden Sie eine Video-Anleitung zur elektronischen Einreichung der Steuererklärung.)

Den Änderungsantrag für die Zustellung der Aufforderung statt der Papierformulare finden Sie auf dem Hauptformular 1a auf der Seite 1 unten.

Änderungsantrag für die zukünftige Zustellung der Formulare (bitte nur ein Feld ankreuzen)							
Sprache bzw. Zustellungsform	Deutsch	Italienisch	Rumantsch Grischun				
Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung (siehe Wegleitung)	X						
Papier							

## Zudem finden Sie auf www.stv.gr.ch:

- die Möglichkeit, Ihr **Fristgesuch** online einzureichen
- Hilfsmittel für diverse Steuerberechnungen
- Wegleitungen und Merkblätter sowie Praxisfestlegungen

## Wichtige allgemeine Hinweise

- Falls Sie die Papierunterlagen einreichen: Reichen Sie die Dokumente **ohne Bostitch und Büroklammern** sowie **nicht gebunden** ein.
- Für zusammengehörende Kleinbelege empfiehlt sich die Verwendung einer Sichtmappe.

## Grüezi, salve und allegra

#### Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Wegleitung hilft Ihnen, die Steuererklärung richtig auszufüllen. Wir haben uns erneut bemüht, gegenüber dem Vorjahr möglichst wenig an den Formularen und der Wegleitung zu ändern.

Mittels eines **Navigators** (violette Schrift) werden Sie durch die Steuererklärung geführt. Für die meisten Fragen und Probleme haben wir Lösungen aufgezeigt. Sollten dennoch Unklarheiten auftreten, wenden Sie sich bitte an Ihr **Gemeindesteueramt**. Dort hilft man Ihnen gerne weiter. Wenn Sie über einen Internetanschluss verfügen, können wir Ihnen als weitere Informationsquelle unsere Homepage **www.stv.gr.ch** und für Rückfragen per E-Mail die Adresse **steuererklaerung@stv.gr.ch** anbieten.

Die grösste Hilfe bildet die Deklarationssoftware "SofTax GR". Ab Januar 2019 kann "SofTax GR" von unserer Homepage heruntergeladen werden. Mit der Standardversion können maximal 10 Steuererklärungen ausgefüllt werden. Informationen über Mandantenlizenzen (Abstufung, Preise und Bestellinformationen) finden Sie auf unserer Homepage.

Freundliche Grüsse

Kantonale Steuerverwaltung

Gemeindesteueramt

#### Neuerungen Steuerjahr 2018

Hauptformular Seite 1, Personalien:

Bei Ehepaaren tragen Sie unter "Steuerpflichtige Person 1" den Ehemann und unter "Steuerpflichtige Person 2" die Ehefrau ein. Bei eingetragenen Partnerschaften tragen Sie unter "Steuerpflichtige Person 1" den/die Partner/in 1 und unter "Steuerpflichtige Person 2" den/die Partner/in 2 gemäss Partnerschaftsurkunde ein. Die korrekten Eingaben sind wichtig für die elektronische Verarbeitung der Steuererklärungen.

Formular 6 Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten:

Behinderte Personen (ab BESA-Stufe 4) können beim Aufenthalt in einem Heim die selbstgetragenen Gesamtkosten abzüglich den Anteil an Lebenshaltungskosten abziehen (Details dazu Seite 45ff).

#### Einreichung der Steuererklärung

Die Steuererklärung kann zusammen mit den Beilagen elektronisch eingereicht werden und gilt erst dann als eingereicht, wenn die unterzeichnete Quittung beim Verarbeitungszentrum in Chur eingetroffen ist.

Für die Übermittlung jeder Steuererklärung wird ein eigener Passcode benötigt. Sie haben diesen Passcode zusammen mit der Steuererklärung erhalten. Sie finden diesen auf der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung oder auf dem Hauptformular auf Seite 1 unten.

Beachten Sie bitte die nachfolgenden Ausführungen. Diese gelten unabhängig davon, ob Sie die Steuererklärung manuell oder mit dem PC ausfüllen.

## Fristverlängerungen können über unsere Homepage www.stv.gr.ch eingereicht werden.

Die Steuererklärung ist zentral bei der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden in Chur einzureichen. Die von Ihnen eingereichte Steuererklärung wird, inklusive der Beilagen, in Chur vollständig gescannt sowie elektronisch bearbeitet und archiviert. Die Papierunterlagen werden vernichtet, eine **Rücksendung von eingereichten Dokumenten** ist aufgrund der operativen Abläufe **nicht möglich**.

Wir bitten Sie, bei der Einreichung der Steuererklärungsunterlagen, die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- Reichen Sie die Belege in der Reihenfolge der Angaben in der Steuererklärung ein.
- Sofern Sie die Original-Belege noch benötigen, legen Sie gut lesbare Kopien bei.
- Für zusammengehörende Kleinbelege empfiehlt sich z.B. die Verwendung einer Sichtmappe.
- Reichen Sie die Dokumente ohne Bostitch und Büroklammern sowie ungebunden ein.

Mit der Einhaltung dieser Empfehlungen ermöglichen Sie uns eine rationellere Verarbeitung und tragen damit zur Kosteneinsparung bei. Dafür danken wir Ihnen!

## Zustellung der Steuererklärung

Das Ausfüllen der Steuererklärung für Graubünden kann entweder elektronisch oder auf althergebrachte Weise unter Verwendung von Papierformularen erfolgen. Entsprechend der bevorzugten Methode kann gewählt werden:

## Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung

Dabei handelt es sich um ein einseitiges Schreiben, in welchem die Register- / Referenznummer und der Einreichetermin für die Steuererklärung mitgeteilt werden. Nach Erhalt der Aufforderung kann die Deklarationssoftware "SofTax GR" von der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung heruntergeladen, installiert und die Steuererklärung erstellt werden. Wird die Steuererklärung durch einen Dritten (Treuhandbüro, Steuerberater, Familienangehörige oder Bekannte) ausgefüllt, der dafür eine Deklarationssoftware verwendet, benötigt dieser nicht mehr Informationen als das Aufforderungsschreiben enthält. Diese Zustellungsform trägt ökologischen Anliegen am besten Rechnung, benötigt am wenigsten Zeit und verursacht die geringsten Kosten. Gleichzeitig bietet sie Gewähr dafür, dass die zum Zeitpunkt von Download und Installation aktuellste verfügbare Version von "SofTax GR" für die Steuererklärung verwendet wird. Personen, die in den Kanton Graubünden zuziehen oder bereits hier Wohnsitz haben und neu in die Steuerpflicht eintreten (z.B. mit Erreichen der Mündigkeit), wird die Steuererklärung in dieser Form zugestellt, wenn sie nicht ausdrücklich die Zustellung von Papierformularen verlangen.

## **Papier**

Wird diese Zustellform gewählt, erfolgt die Zustellung der Steuererklärungsformulare und der Wegleitung zur Steuererklärung in Papierform. Sie ist sehr aufwendig in Produktion und Versand und sollte nur gewählt werden, wenn die Steuererklärung nicht mit einer Deklarationssoftware am PC erstellt wird.

## Vorbereitung ist die halbe Arbeit

Eine gute Vorbereitung erleichtert Ihnen das Ausfüllen der Steuererklärung. Beschaffen Sie – soweit notwendig – die nachfolgenden Unterlagen, bevor Sie mit dem Ausfüllen der Steuererklärung beginnen:

- Kopie der letzten Steuererklärung mit Beilagen;
- Lohnausweise (auch für Nebenerwerbstätigkeit);
- Belege über Berufsauslagen (wenn Sie nicht die Pauschale beanspruchen);
- Belege über selbstbezahlte berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten;
- Bescheinigungen von Renten, Pensionen, Taggeldern und Erwerbsausfallentschädigungen (AHV/IV/EO, Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitslosenkassen, Kranken- und Unfallversicherungen etc.);
- Zins- und Saldoausweise (Bank/Post), Depotauszüge oder Steuerausweise, Dividenden- und Ertragsabrechnungen (Aktien, Obligationen, Anlagefonds etc.);
- Schulden- und Schuldzinsenausweise;
- Unterlagen über Liegenschaftserträge und Belege über den Liegenschaftsunterhalt (falls Sie die effektiven Unterhaltskosten und nicht die Pauschale beanspruchen);
- Bescheinigungen über den Einkauf von Beitragsjahren in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Säule 2);

- Bescheinigungen von Beiträgen in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a);
- Unterlagen über Prämienzahlungen an Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen;
- Bescheinigungen über den Steuerwert von Lebensversicherungen;
- Unterlagen über die selbst getragenen Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten, Leistungsausweise Krankenkasse etc.;
- Belege über freiwillige Zuwendungen und Zahlungen an politische Parteien;
- Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen.

Prüfen Sie, ob alle benötigten Steuererklärungsformulare vorhanden sind. Fehlende Formulare können Sie beim Gemeindesteueramt beziehen.

Papier: Wir empfehlen Ihnen, zuerst die mit Kopie bezeichneten Formulare auszufüllen und dann die definitive Fassung auf die Originalformulare zu übertragen. Bitte verwenden Sie in den Originalformularen einen Kugelschreiber (keinen Bleistift). Heften Sie die Unterlagen nicht zusammen (kein Bostitch, keine Büroklammern).

## Wichtiges in Kürze

## Wer hat eine Steuererklärung 2018 einzureichen?

- Alle volljährigen Personen, welche am 31. Dezember 2018 ihren Wohnsitz im Kanton Graubünden hatten;
- Steuerpflichtige, die im 2018 volljährig geworden sind (Jahrgang 2000), haben erstmals eine eigene Steuererklärung einzureichen;
- Volljährige Steuerpflichtige, die im Laufe des Jahres 2018 ins Ausland weggezogen sind;
- Minderjährige Steuerpflichtige mit Erwerbseinkommen.

#### **Ehepaare**

Ehegatten, welche in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sind gemeinsam steuerpflichtig. Einkommen und Vermögen werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.

## **Eingetragene Partnerschaften**

Die nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) registrierten Partnerinnen oder Partner werden den verheirateten Steuerpflichtigen gleichgestellt.

## **Kinder**

Einkommen (ohne Erwerbs- und Ersatzeinkommen) und Vermögen der minderjährigen Kinder (Jahrgang 2001 und jünger) werden grundsätzlich den Eltern bzw. dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut zugerechnet. Werden die Eltern nicht gemeinsam veranlagt und üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus, wird das Kind zusammen mit dem Elternteil besteuert, mit dem es zusammenlebt.

## Schüler, Studenten und Lehrlinge

Minderjährige Schüler, Studenten und Lehrlinge erhalten keine Steuererklärung.

Volljährige Schüler, Studenten und Lehrlinge müssen die Steuererklärung vollständig ausfüllen.

#### **Wesentlicher Stichtag**

Für folgende Ereignisse ist der 31. Dezember 2018 massgebend:

- Steuerpflicht im Kanton: Sie sind für das ganze Jahr in Graubünden steuerpflichtig, wenn Sie im Laufe des Jahres aus einem anderen Kanton zugezogen sind;
- Steuerpflicht in der Gemeinde: Sie sind für das ganze Jahr in der Gemeinde steuerpflichtig, in der Sie Ende Jahr Ihren Wohnsitz hatten;

- Festlegung des Familienstandes: Sie gelten beispielsweise für das ganze Jahr als verheiratet, wenn Sie am 31. Dezember verheiratet waren;
- Sozialabzüge: Sie können beispielsweise den Kinderabzug beanspruchen, wenn per Ende Jahr die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind;
- Stand des steuerbaren Vermögens.

## Heirat, Eintrag Partnerschaft, Scheidung, Trennung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Bei Heirat oder bei Eintrag einer Partnerschaft im Laufe des Jahres 2018 werden die beiden Ehegatten oder Partner(innen) für das ganze Kalenderjahr gemeinsam besteuert. Auch die vor der Heirat bzw. vor dem Eintrag der Partnerschaft erzielten Einkünfte sind in der gemeinsamen Steuererklärung zu deklarieren.

Bei Scheidung, richterlicher bzw. tatsächlicher Trennung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft im Laufe des Jahres 2018 werden die Steuerpflichtigen für die gesamte Steuerperiode getrennt besteuert. Sie haben je eine separate Steuererklärung einzureichen, in der die Einkünfte ab Beginn des Jahres separat deklariert werden.

#### Selbständige Erwerbstätigkeit

Für das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und für das Geschäftsvermögen ist auf den im Kalenderjahr 2018 erstellten Geschäftsabschluss abzustellen. Ein Geschäftsabschluss muss in jedem Jahr erstellt werden (Ausnahme: Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit in der zweiten Jahreshälfte).

#### Schenkung und Erbvorbezug

Das Vermögen und die Erträge daraus fliessen in die ordentliche Steuererklärung 2018 ein. Die erhaltenen Vermögenswerte und die daraus erzielten Einkünfte sind zusammen mit den übrigen Faktoren zu deklarieren. Der Schenkgeber hat in seiner Steuererklärung darzulegen, wem er zu welchem Zeitpunkt Vermögenswerte abgetreten hat. Die geschenkten Vermögenswerte hat er in der Steuererklärung 2018 nicht mehr zu deklarieren.

#### **Erbschaft**

Bei Vermögensanfall aus Erbschaft (nicht jedoch infolge Schenkung oder Erbvorbezug) wird das hinzukommende Vermögen vom Zeitpunkt des Erbanfalls an (und nicht während der ganzen Steuerperiode) besteuert. Die Umrechnung erfolgt von Amtes wegen.

#### Tod der steuerpflichtigen Person

Es muss eine Steuererklärung erstellt werden, in der die gesamten Einkünfte bis zum Todestag und das Reinvermögen am Todestag angegeben werden.

Bei **Ehepaaren oder eingetragenen Partnerschaften** muss der überlebende Ehegatte bzw. Partner in der Folge zusätzlich eine Steuererklärung per Ende Dezember einreichen, in der die Einkünfte seit dem Ableben des verstorbenen Ehegatten / Partners und das Vermögen per Ende Dezember angegeben werden. Umrechnungen zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung des Vermögens erfolgen von Amtes wegen.

## Zahlungstermine im Jahr 2019

Die direkte Bundessteuer ist per Ende März zu bezahlen.

Die Kantonssteuer kann in zwei Raten per Ende Februar und per Ende April oder in einem Betrag per Ende März bezahlt werden.

Die provisorischen Steuerrechnungen werden auf Grund der Vorjahresfaktoren erstellt.

Wenn sich die Einkommensverhältnisse im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr erheblich geändert haben, sollten die Steuerfaktoren für die neue Steuerperiode diesen neuen Einkommensverhältnissen angepasst werden. Dazu ist beim Gemeindesteueramt **schriftlich** die Ausstellung einer neuen provisorischen Steuerrechnung zu beantragen. Andernfalls ergeben sich zur späteren definitiven Steuerrechnung 2018 beträchtliche Differenzen.

Die Zahlungstermine für die Gemeindesteuer sind unterschiedlich. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Gemeindesteueramt.

Die definitive Steuerrechnung wird erst später – nach Prüfung der Steuererklärung – erstellt und versandt. Zu viel bezogene Beträge werden mit Zinsen erstattet; zu wenig bezogene Beträge werden nacherhoben.

Bei Beendigung der Steuerpflicht (Wegzug, Tod) oder bei Konkurs gelten besondere Regelungen.

#### Verrechnungssteuer

Das Wertschriftenverzeichnis dient zugleich als Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer für das Jahr 2018.

Die Verrechnungssteuer auf den Erträgen des Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergemeinschaften wird durch die Gemeinschaft direkt bei der Eidg. Steuerverwaltung zurückgefordert (Formular 25). Bezüglich Deklaration bei den einzelnen Stockwerkeigentümern gilt Folgendes:

Anteile am Erneuerungsfonds bzw. Erträge daraus werden nicht besteuert, da die Erträge im jeweiligen Erneuerungsfonds verbleiben. Sie werden für den späteren Unterhalt der Liegenschaft verwendet.

#### Wohnsitzwechsel

## Zuzug aus einem anderen Kanton:

Wenn Sie im Laufe des Jahres 2018 in den Kanton Graubünden gezogen sind und Ende des Jahres Ihren Wohnsitz hier hatten, sind Sie für das ganze Jahr im Kanton Graubünden unbeschränkt steuerpflichtig. Sie deklarieren mit der Steuererklärung das während des ganzen Jahres erzielte Einkommen und das am Ende des Jahres vorhandene Vermögen.

## Wechsel der Wohnsitzgemeinde:

Wenn Sie im Laufe des Jahres 2018 Ihren Wohnsitz innerhalb des Kantons gewechselt haben, sind Sie für das ganze Jahr in der Gemeinde steuerpflichtig, in der Sie Ende des Jahres Ihren Wohnsitz hatten.

#### Zuzug aus dem Ausland:

Bei Zuzug aus dem Ausland beginnt die Steuerpflicht im Kanton Graubünden mit dem Zuzugsdatum. In der Steuererklärung ist das seit dem Zuzug erzielte Einkommen und das Vermögen am Ende des Jahres 2018 zu deklarieren. Die für die Bestimmung des Steuersatzes erforderlichen Umrechnungen werden von Amtes wegen vorgenommen.

#### Unterjährige Steuerpflicht

Eine unterjährige Steuerpflicht liegt bei Zuzug vom bzw. Wegzug ins Ausland, bei Tod des Steuerpflichtigen sowie beim Wechsel zwischen Quellensteuer und ordentlicher Veranlagung vor. Während bei einer unterjährigen Steuerpflicht das steuerbare Einkommen effektiv besteuert wird, sind für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens und für die Abzüge unterschiedliche Umrechnungen vorzunehmen. Dabei werden die regelmässig fliessenden Einkünfte von Amtes wegen auf zwölf Monate umgerechnet. Damit wird gewährleistet, dass Steuerpflichtige, die nicht während der gesamten Steuerperiode der Steuerpflicht im Kanton unterliegen, zum gleichen Satz besteuert werden, wie wenn sie während der ganzen Periode steuerpflichtig wären.

Nähere Informationen dazu finden Sie auf dem Merkblatt unterjährige Steuerpflicht. Dieses können Sie beim zuständigen Gemeindesteueramt beziehen. Sie finden es auch im Internet unter www.stv.gr.ch. Weitere ausführliche Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Homepage unter dem Begriff "Gegenwartsbemessung".

## Pflichten/Pflichtverletzungen/Fristen

#### **Deklarationspflicht**

Sämtliche Einkommens- und Vermögensbestandteile sind anzugeben, selbst wenn kein steuerbares Einkommen resultiert. Die auf Vermögenserträgen erhobene Verrechnungssteuer entbindet nicht von der Deklarationspflicht. Daher sind sämtliche der Verrechnungssteuer unterliegenden Erträge im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren. Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer geht verloren, wenn die entsprechenden Erträge nicht als Einkommen deklariert werden (Art. 23 VStG / Kreisschreiben Nr. 40 der ESTV vom 11.03.2014. Dies gilt nur, wenn gegen die geplante Änderung von Art. 23 VStG bis zum 31.01.2019 das Referendum ergriffen worden ist).

Die Deklaration in der Spalte Bund ist fakultativ. Das Total der steuerbaren Einkünfte und Vermögenswerte muss nur berechnet werden, wenn die Höhe der anfallenden Steuern ermittelt werden soll.

## Besondere Veranlagung bei Bedürftigkeit (Nullveranlagung)

Gemäss Art. 156 StG kann der Staat ausnahmsweise auf die Eintreibung einer Steuerforderung verzichten, wenn der Steuerpflichtige in Not geraten ist oder wenn die Bezahlung des geschuldeten Betrages für ihn eine grosse Härte bedeuten würde. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel der Steuerverwaltung einzureichen. Die Veranlagungsbehörde kann in besonderen Fällen, in denen ein Steuerbezug aussichtslos erscheint, einen Steuererlass gewähren, indem von vornherein eine Nullveranlagung erlassen wird (Art. 156a StG).

Für Rentenbezüger nach Artikel 3 des Gesetzes über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung mit monatlichen Ergänzungsleistungen sowie Bezüger von monatlichen Unterstützungsleistungen nach Artikel 1 des kantonalen Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger kann auf Antrag hin eine Nullveranlagung erlassen werden, sofern das massgebende Vermögen weniger als Fr. 25'000.— (Alleinstehende) beziehungsweise Fr. 40'000.— (Verheiratete) beträgt.

Das massgebende Vermögen setzt sich zusammen aus dem Reinvermögen plus der Differenz zwischen dem Steuerwert von Liegenschaften und deren Verkehrswert gemäss der letzten amtlichen Schätzung.

Mit dem Antrag verzichtet der Steuerpflichtige auf die Geltendmachung seines Verrechnungssteueranspruchs.

Der Antrag auf eine Nullveranlagung ist auf dem Hauptformular (Seite 4) zu stellen. Die Steuererklärung ist trotzdem vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und unter Beilage des Nachweises der erhaltenen Ergänzungs- resp. Unterstützungsleistung einzureichen. Ohne korrekt ausgefüllte Steuererklärung und Beilage der obgenannten Belege kann auf den Antrag nicht eingetreten werden.

## Verletzung von Verfahrenspflichten

Wer die Steuererklärung nicht einreicht oder andere Verfahrenspflichten verletzt, wird mit Busse bis zu Fr. 1'000.-, im Wiederholungsfall bis zu Fr. 10'000.- bestraft.

#### **Fristen**

Für die Einreichung der Steuererklärung gelten folgende Fristen:

- 31. März 2019 für Unselbständigerwerbende, Schüler, Studenten, Rentner, Erwerbslose sowie unverteilte Erbschaften;
- 30. September 2019 für Selbständigerwerbende, Landwirte und für ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen mit Betriebsstätten in Graubünden;
- 30. September 2019 für ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen mit Liegenschaften im Kanton Graubünden (beschränkte Steuerpflicht).

## Fristerstreckungsgesuche

Auf Gesuch hin kann vor Ablauf der Einreichefrist eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. Das Gesuch kann unter www.stv.gr.ch eingereicht werden. Wird das Fristverlängerungs-Gesuch nicht elektronisch über das Internet eingereicht, so ist dieses unter Angabe der Register-Nummer schriftlich an die Kantonale Steuerverwaltung Graubünden, Verarbeitungszentrum 2/KO, Steinbruchstrasse 18, 7001 Chur zu stellen.

Die Gesuche werden nur beantwortet, wenn diesen nicht oder nur teilweise entsprochen wird. Bitte beachten Sie, dass nach erfolgter Mahnung keine Fristverlängerungen mehr gewährt werden.

#### Steuerhinterziehung und Steuerbetrug

Wer keine, falsche oder unvollständige Angaben über Einkommen und Vermögen macht, kann wegen Steuerhinterziehung belangt werden. Die hinterzogenen Einkommens- und Vermögenssteuern werden nacherhoben (Nachsteuer und Verzugszinsen). Zusätzlich muss mit einer Busse gerechnet werden, die bis zu 300 Prozent des hinterzogenen Steuerbetrages betragen kann. Anstiftung, Gehilfenschaft und Mitwirkung bei einer Steuerhinterziehung sind ebenfalls strafbar. Wer bei einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden (z.B. Lohnausweise, Bilanzen etc.) verwendet, begeht einen Steuerbetrug. Er kann hierfür mit einer Geldstrafe oder gar mit einer Freiheitsstrafe bestraft werden.

## Straflose Selbstanzeige / Steueramnestie

Jede steuerpflichtige Person hat die Möglichkeit, einmal im Leben eine Steuerhinterziehung bei den Steuerbehörden anzuzeigen. Es ist dann nur die Nachsteuer mit Verzugszinsen geschuldet und auf die Erhebung einer Strafsteuer wird verzichtet.

Dieses Verfahren ist an die Bedingung geknüpft, dass die Hinterziehung den Steuerbehörden noch nicht bekannt ist, dass der Betroffene die Ermittlung der hinterzogenen Werte vorbehaltlos unterstützt und sich um die Bezahlung der Nachsteuern bemüht. Die Selbstanzeige muss vollständig sein und sämtliche hinterzogenen Vermögenswerte umfassen. Wurde die Steuerhinterziehung von mehreren Personen als Mittäter oder als Teilnehmer (Anstifter, Gehilfe, etc.) begangen, sollte eine gemeinsame oder eine gleichzeitige Anzeige erfolgen.

Bei einer Selbstanzeige muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass bisher nicht versteuertes Einkommen oder Vermögen deklariert wird; die blosse Deklaration ohne Hinweis genügt nicht. Dies kann mit einem separaten Schreiben als Beilage zur Steuererklärung oder auch mit einem entsprechenden klaren Hinweis im Formular "Bemerkungen" erfolgen.

#### Zum besseren Verständnis des zeitlichen Ablaufes

## **Jahr 2019**

- Steuererklärung 2018 (Bemessung 2018)
- prov. Rechnung 2018
   Kanton/Bund (Gemeinde teilweise)
- Veranlagung 2018 mit definitiver Abrechnung Kanton/Gemeinde/Bund (soweit möglich)

## Jahr 2020

- Steuererklärung 2019 (Bemessung 2019)
- prov. Rechnung 2019
   Kanton/Bund (Gemeinde teilweise)
- Veranlagung 2019 mit definitiver Abrechnung Kanton/Gemeinde/Bund (soweit möglich)

## Hauptformular

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Wegleitung zum Ausfüllen der vier Seiten des Hauptformulars.

Damit Sie die gewünschten Informationen rascher finden, sind die **Stichworte**, **Hinweise** und **Tabellen** in der Beschreibung der einzelnen Positionen **blau** hervorgehoben.

## Hauptformular, Seite 1 (Formular 1a)

Personalien, Berufs- und Fam	ilienverhält	nisse am 31	.12.2018					
	Steuerpflich	ntige Person 1		Steuerpflic	htige Pers	son 2	**)	
Geburtsdatum / Zivilstand	26.03.1976	5/ verhei	ratet	26.12.197	7			
Versichertennummer AHV	756.1234.5	5678.97		756.9217	.0769.85	5		
Konfession	katholisch			evangelis				
Beruf / Tätigkeit	Bäcker/Ko	nditor		Kaufm. A		e		
Arbeitgeber	Torten AG	,		Büro AG				
Beschäftigungsgrad in %	100%			60%				
Selbständig erwerbend	ја 🔲	nein 🛭	<	ja 🔀		nein [		
Inhaber / Teilhaber der Firma				Schreibb	üro Ladir	na Mi	ıster	
Telefon	P. <b>081</b> 550	'50'51 G. 08	31 440'40'41	P. 081 550	0'50'51	G. <mark>0</mark> 8	31 990'9	0'91
E-Mail-Adresse	giachen.mu	ıster@email.	ch	ladina.mu	ster@em	nail.cl	h	
Minderjährige oder in Ausbild	ung stehen	<b>de Kinder,</b> d	eren Unterhalt Sie	zur Hauptsach	ne bestreit	en		
Name /Vorname	Geburtsdatum	In Ihrem Haushal	? Steuerbares Ein-	Nur bei ge	trennt bester	uerten I	Eltern auszuf	füllen
Ausbildungsinstitut / -betrieb, Ort	Ausbildungs- ende	Aufenthalt am auswärtigen Ausbidungsort?	kommen unterstützter volljähriger Kinder in Ausbildung (Fr.)	Unterhaltsbeiträge vom anderen Elternteil?	Gemeinsa Kind mit Ko natspartne	nkubi-	Gemein- sames Sorgerecht?	Alternieren- de Obhut?
<sup>1</sup> Flurina	27.09.00	X		П				П
EMS, Schiers	07.22	X	4'520					
<sup>2</sup> Gion	05.03.02	X		П	Ιп		П	
Kochlehre, Hotel Muster, Igis	07.21						]	
3 Andrea	10.02.13		_					
4								
1) Konkubinatspartner (Name, Vorname, Geb	ourtsdatum)				1			I
Unterstützungsbedürftige, vo	n Ihnen unt	erhaltene Pe	rsonen (ohne Ehe	gatten / Partner	Konkubina	tspart	ner und Kir	nder)
Name / Vorname	Geburtsjahr Wo	hnort und Adresse			nterstützungs			bt in
	-				m Steuerjahr	(Fr.)	+	laushalt?
-								
Änderungsantrag für die zukü	inftige Zust	elluna der F	ormulare (bitte nur	ein Feld ankrei	uzen)			
Sprache bzw. Zustellungsform	<u> </u>		Deutsch		Italienisch Rumantsch Gr		rischun	
Aufforderung zur Einreichung der Steuerei	klärung (siehe V	Vegleitung)	X	Traineriisch Rumantsch Gh				
Papier	<u> </u>	5 0,			- -			

<sup>\*\*)</sup>Bei Ehegatten die Ehefrau, bei eingetragenen Partnerschaften die auf der Partnerschaftsurkunde als Partner/in 2 aufgeführten Person.

## Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Füllen Sie die erste Seite der Steuererklärung sorgfältig und vollständig aus. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren von Anfang an richtig durchgeführt werden kann.

Für die Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse ist der Stand am 31. Dezember 2018 massgebend

Für die Registratur benötigen wir die **neue Versichertennummer AHV** des Ehemannes bzw. der Einzelperson, des Partners / Partnerin sowie der Ehefrau bzw. des Partners / der Partnerin. Bei eingetragenen Partnerschaften: Als Person 2 gilt der/die Partner/in 2 gemäss Partnerschaftsurkunde.

Die Frage nach einer **selbständigen Erwerbstätigkeit** beantworten Sie auch dann mit 'ja', wenn Sie nur im Nebenerwerb selbständig erwerbend sind.

Wenn Sie im **Konkubinat** und mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt leben, benötigen wir die Personalien des Konkubinatspartners.

In der Tabelle Minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder sind die Kinder aufzuführen, deren Unterhalt Sie zur Hauptsache bestreiten (weitere Ausführungen dazu finden Sie in Ziffer 24.3-5). Für die volljährigen, in Ausbildung stehenden Kinder ist zusätzlich deren steuerbares Einkommen gemäss Ziffer 26 zu deklarieren. Für die minderjährigen Kinder sind keine entsprechenden Angaben erforderlich.

Bei getrennt besteuerten Eltern (getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern inkl. Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern) werden zusätzliche Angaben benötigt. Bitte beantworten Sie diesfalls auch die Zusatzangaben bezüglich Unterhaltsbeiträge, Sorgerecht und Obhut in den dafür vorgesehenen Checkboxen.

Das **gemeinsame Sorgerecht** für minderjährige Kinder wird entweder gerichtlich im Scheidungs- oder Trennungsurteil oder bei unverheirateten Eltern von der Vormundschaftsbehörde auf beide Elternteile übertragen. Die Checkbox ist nur anzukreuzen, wenn eine solche Übertragung vorliegt.

Eine **alternierende Obhut** liegt dann vor, wenn das minderjährige Kind in etwa gleich oft abwechselnd bei der Mutter und beim Vater lebt. Keine alternierende Obhut liegt dagegen vor, wenn das Kind jeweils nur im Rahmen des Besuchsrechts das Wochenende oder die Ferien beim anderen Elternteil verbringt.

Als **unterstützungsbedürftige** Person gilt jede vom Steuerpflichtigen unterhaltene Person, ausgenommen Ehegatte/Partner, Konkubinatspartner und Kinder.

#### Änderungsantrag für die zukünftige Zustellung der Formulare

#### Wichtig:

- Nur ausfüllen, wenn eine Änderung gegenüber der bisherigen Zustellung gewünscht wird.
- Nur ein Feld ankreuzen.
- Gewünschte Zustellungsart gilt bis zum nächsten Änderungsantrag.
- "Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung" als Alternative zu den Papierformularen.
   Lesen Sie dazu die Ausführungen auf Seite 2.

Bitte beachten Sie, dass bei den mit Deklarationssoftware erstellten Steuererklärungs-Formularen handschriftliche Vermerke wegen der elektronischen Verarbeitung (Bar-Code) nicht berücksichtigt werden können. Die entsprechenden Angaben gelten als nicht getätigt und die Deklaration ist im rechtlichen Sinne unvollständig. Zusätzliche Angaben müssen Sie im eigens dafür eingerichteten Formular "Bemerkungen" in SofTax anbringen. Das Blatt mit dem Barcode ist zwingend unterzeichnet einzureichen.

# Hauptformular, Seite 2 (Formular 1a)

der	steue	INFTE IM IN- UND AUSLAND erpflichtigen Personen und der minderjä verbseinkommen der Kinder)	nrigen Kinder					Code	Fr.
1.	Einl	künfte aus unselbständiger Erwerbs	tätiakeit						
		Haupterwerb, Nettolohn	Person 1			Loh	nnausweis	100	55'240
		•	Person 2			Loh	nausweis	101	34'476
	1.2	Nebenerwerb, Nettolohn	Person 1			Loh	nausweis	102	2'972
			Person 2			Loh	nausweis	103	
	1.3	Sitzungsgelder aus öffentlichen Ämte	rn Person 1	Ne	ttolohn	Fr.	1'200	104	100
			Person 2	Ne	ttolohn	Fr.	500	105	0
	1.4	VR-Honorare, Tantiemen, Taggelder	Person 1					106	
			Person 2					107	
2.	Einl	künfte aus selbständiger Erwerbstä	igkeit			Form	ulare 8/9		
	2.1	Haupterwerb aus Handel, Gewerbe,	Person 1					110	
		freien Berufen oder Landwirtschaft	Person 2					111	
	2.2	Anteil an einfachen Gesellschaften	Person 1					112	
			Person 2					113	
	2.3	Anteil an Kollektiv- oder	Person 1					114	
		Kommanditgesellschaften	Person 2					115	
	2.4	Nebenerwerb	Person 1					116	
			Person 2					117	2'000
3.	Einl	künfte aus Sozial- und anderen Vers	icherungen						
	3.1	AHV-/IV-Renten (zu 100 %)	Person 1					130	
			Person 2		1			131	
	3.2	Renten Säule 2	Person 1		Fr.		%	132	
			Person 2		Fr.		%	133	
	3.3	Übrige Renten	Person 1		Fr.		%	134	
			Person 2		Fr.		%	135	
	3.4	Taggelder aus Unfall-, Kranken- und sowie Erwerbsausfall- und Muttersch		_	rson 1			136	
	0.5				rson 2			137	2'215
		Von der Ausgleichskasse direkt ausb	ezanite Kinder- und Fa	ımılıenzu				138	
4.	Zwi	schentotal der Einkünfte			zu überi	ragen i	n Ziffer 5		97'003
							▼		<b>*</b>
						Code	Kanto	n	Bund
5.	Her	trag	He	ertrag vo	n Ziffer 4		97'0	03	97'003
6.	Übr	ige Einkünfte							
	6.1	Unterhaltsbeiträge aufgrund Scheidung,	Trennung, Auflösung eir	ngetr. Pa	rtnerschaft	160			
	6.2	Unterhaltsbeiträge für minderjährige I				161			
		Leistende(r) / Adresse:							
		Kapitalabfindungen für wiederkehrende	∟eistungen für <sub></sub> Jal	hre	Monate	162			
	6.4	Weitere Einkünfte, nähere Bezeichnu	ng:			164			
		Für Arbeitsweg unentgeltlich zur	Person 1			166			
		Verfügung gestelltes Geschäftsauto	Person 2			167			
7.	Ver	mögenserträge							
	7.1	Nettoertrag der Liegenschaften		F	Formular 7	170	23'1	00	23'818
		Ertrag private Wertschriften und Guth	aben	F	Formular 2	174	4'4	18	4'418
		Ertrag aus unverteilten Erbschaften				180			
	7.4		eschäftsvermögen	F	ormular 7	181	_	-	-
		bewohnte Liegenschaften in ein	f. Gesellschaften / unv	ert. Erbs	schaften	182	_	-	<u> </u>
8.	Tota	al der Einkünfte	zu übertragen au	f Seite 3,	Ziffer 19	190	124'5	21	125'239

## Einkünfte im In- und Ausland

## 1. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

- Selbständigerwerbende ohne unselbständige Nebenerwerbstätigkeit direkt zu Ziffer 2.
- > Rentner ohne Erwerbseinkommen direkt zu Ziffer 3.

## 1.1 Haupterwerb

Als **Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit** sind alle im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen anzugeben, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und Form der Ausrichtung. Anzugeben sind insbesondere auch:

- Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Mitarbeiteraktien und -optionen, Trinkgelder etc.;
- als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, soweit diese nicht Ersatz berufsnotwendiger Auslagen darstellen;
- Naturalbezüge (z.B. freie Wohnung, Verpflegung etc.) zum Marktwert;
- vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten.

Ihr **Arbeitgeber** ist verpflichtet, Ihnen einen Lohnausweis auszustellen, auf welchem sämtliche Bezüge aufgeführt sind.

In der Steuererklärung ist der in **Ziffer 11 des Lohnausweises aufgeführte Nettolohn** einzutragen. Die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sind mit Lohnausweisen lückenlos zu belegen. Bestehen **zeitliche Lücken** in der Erwerbstätigkeit, sind diese zu begründen.

Die **Naturalbezüge** (z.B. freie Wohnung, Verpflegung etc.) sind im Lohnausweis zum Marktwert aufzuführen, d.h. zu jenem Wert, den Sie anderswo dafür hätten bezahlen müssen. Das entsprechende Merkblatt dazu können Sie bei Ihrem **Gemeindesteueramt** beziehen oder von unserer Homepage **www.stv.gr.ch** herunterladen.

#### 1.2 Nebenerwerb

In dieser Ziffer sind sämtliche Einkünfte aus unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit zu deklarieren (Nettolohn gemäss Ziffer 11 des Lohnausweises). Ein Nebenerwerb setzt einen Haupterwerb voraus. Legen Sie bei mehreren Einkommen eine detaillierte Aufstellung bei.

Wichtig: Sämtliche Lohnausweise sowohl für den Haupterwerb als auch für die Nebenerwerbe sind der Steuererklärung beizulegen. Um Rückfragen zu vermeiden, sind Einkommenslücken zu erklären.

Arbeitgeber können unter bestimmten Voraussetzungen das vereinfachte Abrechnungsverfahren für geringfügige Löhne anwenden. Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren (mittels Quellensteuerabzug) besteuerten Löhne werden im ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren des Arbeitnehmers weder bei der Festsetzung der Einkommenssteuer noch für die Satzbestimmung berücksichtigt.

Legen Sie die entsprechende Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse der Steuererklärung bei.

## 1.3 Sitzungsgelder aus öffentlichen Ämtern

Sitzungsgelder und ähnliche Einkünfte für nebenamtliche Tätigkeiten im Interesse der Öffentlichkeit (z.B. als Mitglied von Behörden, Kommissionen, Feuerwehr, Wahlbüro etc.) bis insgesamt Fr. 1'000.– sind steuerfrei.

Für darüber hinausgehende Beträge gelten 50%, höchstens aber Fr. 1'000.-, als pauschale Berufsunkosten.

Beispiele Sitzungsgelder:		1		2		3
Sitzungsgelder (Ziffer 11 des Lohnausweises)	Fr.	800	Fr.	1'500	Fr.	3'200
Steuerfrei, max. Fr. 1'000	Fr.	800	Fr.	1'000	Fr.	1'000
Steuerpflichtig	Fr.	-,-	Fr.	500	Fr.	2'200
./. 50% Berufsunkosten, max. Fr. 1'000			Fr.	<u> 250.–</u>	Fr.	1'000
Steuerbar	Fr.	-,-	Fr.	250	Fr.	1'200

Der steuerfreie Betrag und die Berufsunkosten sind direkt in dieser Position in Abzug zu bringen. Berufsunkosten sind diejenigen Berufsauslagen (Spesen), welche notwendig sind, um ein Erwerbseinkommen zu erzielen und die nicht vom Arbeitgeber übernommen werden.

## 1.4 VR-Honorare, Tantiemen, Taggelder

Tragen Sie in dieser Ziffer die **Verwaltungsrats-Honorare**, **Tantiemen**, **Taggelder** etc. ein und legen Sie die entsprechenden Bescheinigungen bei. VR-Honorare, Tantiemen, Taggelder etc. gelten als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und sind ohne Abzüge zu deklarieren.

Hinweis für Arbeitgeber zu den Ziffern 1.1 bis 1.4

Es besteht die Möglichkeit, die Lohnausweise direkt am PC auszufüllen. Sie finden den Lohnausweis und die Anleitung im Internet unter www.stv.gr.ch.

## 2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Für die Deklaration Ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit füllen Sie das für Sie gültige Formular für selbständig Erwerbende aus.

Landwirte verwenden das Formular 8a oder 9b.

Selbständigerwerbende und Landwirte, die der Buchführungspflicht unterliegen, müssen eine unterzeichnete Bilanz und Erfolgsrechnung einreichen. Nicht buchführungspflichtige Selbständigerwerbende sind aufzeichnungspflichtig, d.h. sie müssen Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben, Privatentnahmen und -einlagen sowie über Aktiven und Passiven vorlegen.

Für Details zu den Anforderungen an die Buchführung, Aufzeichnungen, Inventare, Belege sowie für Informationen über die Aufbewahrungspflicht verweisen wir auf die oben erwähnte spezielle Wegleitung für Selbständigerwerbende und Landwirte.

Übertragen Sie das Resultat der entsprechenden Formulare in folgende Ziffern:

- 2.1 Haupterwerb aus Handel, Gewerbe, freien Berufen oder Landwirtschaft
- 2.2 Anteil an einfachen Gesellschaften
- 2.3 Anteil an Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften
- 2.4 Nebenerwerb

Zum Einkommen aus **selbständigem Nebenerwerb** gehören insbesondere:

- Liegenschaftenhandel / Wertschriftenhandel: Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehört auch der über die schlichte Vermögensverwaltung hinausgehende Handel (Liegenschaftenhandel, Wertpapierhandel etc.). Beim Verkauf von Wertschriften stehen das Transaktionsvolumen (betragsmässige Summe aller Käufe und Verkäufe) und der Einsatz erheblicher Fremdmittel im Vordergrund;
- Verkaufs- und Vermittlerprovisionen;
- Honorare für Gutachten;
- Entschädigungen für Buchhaltungsarbeiten;
- Privatunterricht;
- Auftrittsgagen;
- Handel mit Waren etc.

Das Einkommen ist aufzulisten. Es können nur die tatsächlichen Unkosten geltend gemacht werden. Die Vorschriften über die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht gelten sinngemäss auch für den Nebenerwerb.

Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Diese Liquidationsgewinne sind im **Formular 10a "Liquidationsgewinn"** nach Art. 40b StG und Art. 37b DBG separat zu deklarieren. In den Formularen für Selbständigerwerbende oder Landwirte 8a bis 9b werden sie in der Ziffer "Separat besteuerter Liquidationsgewinn" vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Abzug gebracht. Weitere Hinweise finden Sie in der Wegleitung für Selbständigerwerbende und Landwirte.

## 3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

#### 3.1 AHV-/IV-Renten

Die **ordentlichen AHV-/IV-Renten** sind zu **100**% steuerbar. Legen Sie bitte den **Rentenausweis** der Steuererklärung bei.

Nachzahlungen früherer Jahre werden im Auszahlungsjahr besteuert. In solchen Fällen ist diese Nachzahlung in Ziffer 6.3 als Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen zu deklarieren. Die entsprechende Umrechnung (auf eine jährliche Leistung für die Satzbestimmung) erfolgt von Amtes wegen.

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie Hilflosenentschädigungen sind steuerfrei.

#### 3.2 Renten Säule 2

Die Leistungen aus **beruflicher Vorsorge (Säule 2)** sind grundsätzlich in vollem Umfang als Einkommen steuerbar.

Im Rahmen einer Übergangsregelung ist die Rente aus der Säule 2 zu 80% steuerbar, wenn sie vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann oder fällig wurde und auf einem Vorsorgeverhältnis beruht, das am 1. Januar 1987 bereits bestand.

## 3.3 Übrige Renten

Hier werden alle weiteren Renten deklariert, wie zum Beispiel Renten aus Unfall-, Militär- und Haftpflichtversicherungen, aus privatem Versicherungsvertrag, aus ausländischen Sozialversicherungen, Renten aus Erbschaft, aus Vermächtnis oder Schenkung sowie Renten auf Grund einer Verpfründung oder eines richterlichen Urteils, nicht aber finanzielle Unterstützung von Verwandten und Alimente.

**Leibrenten** sowie Einkünfte aus Verpfründung, die ausschliesslich aus eigenen Mitteln erworben wurden, sind zu 40% steuerbar.

Alle übrigen Renten sind zu 100% steuerbar. Dies gilt auch für die Renten aus der Militärversicherung, die nach dem 1. Januar 1994 zu laufen begannen.

Die Belege sind für alle Renten beizulegen.

## 3.4 Taggelder und Erwerbsausfallentschädigungen

In dieser Ziffer sind die erhaltenen **Taggelder** aus Unfall-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung, die **Erwerbsausfallentschädigungen** für Militär, Zivilschutz und Feuerwehr, sowie die Mutterschaftsentschädigungen, die Ihnen direkt ausbezahlt wurden, zu deklarieren.

Leistungen aus Haftpflichtversicherungen stellen steuerbares Einkommen dar. Die mit der Leistung abgegoltenen Kosten können in Abzug gebracht werden. Diese sind durch eine entsprechende Aufstellung zu belegen.

Verlangen Sie bei der Versicherungseinrichtung eine **Bescheinigung** über diese Einkünfte und reichen Sie diese mit der Steuererklärung ein.

Beträge, die durch den Arbeitgeber im Lohnausweis bescheinigt und deshalb mit dem Lohn bereits in die Steuererklärung übertragen worden sind, werden hier nicht nochmals erfasst.

Steuerfrei sind **Genugtuungsleistungen** und **Integritätsentschädigungen**, soweit diese keine Ersatzleistungen für Erwerbseinkünfte betreffen, der **Militär-** und **Zivilschutzsold** sowie der **Feuerwehrsold** bis zum Betrag von Fr. 5'000.—.

Der Fr. 5'000.– übersteigende Anteil des Feuerwehrsolds, die Pauschal- und Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und freiwillige Dienstleistungen sind steuerpflichtige Einkünfte.

## 3.5 Direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen

Die Kinder- und Familienzulagen bilden steuerbares Einkommen. Sie werden in der Regel durch den Arbeitgeber ausbezahlt und müssen deshalb im Lohnausweis aufgeführt sein. In dieser Ziffer sind Zulagen und Entschädigungen zu deklarieren, welche dem Steuerpflichtigen direkt durch eine Ausgleichskasse ausgerichtet werden.

## 6. Übrige Einkünfte

#### 6.1 Unterhaltsbeiträge aufgrund Scheidung, Trennung oder Auflösung eingetragener Partnerschaft

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die der getrennt lebende oder geschiedene Ehegatte / Partner für sich selbst erhält, sind steuerbar. Beachten Sie dazu auch den Hinweis in Ziffer 6.2.

## 6.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Die Unterhaltsbeiträge (Alimente), die der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte / Partner oder der ledige Steuerpflichtige für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält, bilden steuerbares Einkommen und sind bis und mit dem Monat, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht, als Einkommen zu deklarieren.

Kinderalimente, die nicht vom anderen Elternteil überwiesen, sondern von der öffentlichen Hand bevorschusst werden, sind ebenfalls zu deklarieren. Gehen die Unterhaltsbeiträge nur unregelmässig oder überhaupt nicht ein, sind die tatsächlich erhaltenen Beträge zu deklarieren.

Legen Sie den entsprechenden Nachweis der Steuererklärung bei.

#### Hinweis zu den Ziffern 6.1 und 6.2

Den Unterhaltsbeiträgen gleichgesetzt sind Naturalleistungen wie Wohnung, Miete, Schuldzinsen etc., welche anstelle von Barzahlungen ausgerichtet werden. Die Belege sind beizulegen. Unterhaltsbeiträge, die in Form einer Kapitalabfindung erbracht werden, gelten bei der leistenden Person als Schuldentilgung (nicht abziehbar) und sind somit vom Empfänger nicht zu versteuern.

#### 6.3 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Steuerbar sind Kapitalabfindungen, die anstelle von wiederkehrenden Leistungen ausbezahlt werden.

Solche Kapitalabfindungen werden unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Der Zeitraum, für den die Kapitalabfindung ausgerichtet wird, muss daher angegeben werden. Die Umrechnung erfolgt von Amtes wegen.

Kapitalleistungen aus Vorsorge (AHV, IV, Säule 2 und Säule 3a) werden gesondert besteuert und sind auf Seite 4 des Hauptformulars zu deklarieren.

#### 6.4 Weitere Einkünfte

Alle bisher nicht aufgeführten Einkünfte irgendwelcher Art, welche im Laufe des Jahres 2018 erzielt wurden, sind steuerbar.

- Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung von beweglichen Sachen:
- Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen, wenn diese nicht bereits im Lohnausweis enthalten sind;
- Einkünfte aus immateriellen Gütern (Autorenhonorare, Urheberrechte etc.);
- Entschädigungen für die Aufgabe oder Unterlassung einer Tätigkeit sowie für die Nichtausübung eines Rechts:
- Einkünfte aus der Übertragung von Nutzungsrechten;

• Einkünfte aus Untervermietung von Wohnungen und Zimmern (auch bei Vermietung über Online-Portale). Nähere Einzelheiten sind im **Formular 7.2 "Untervermietung von Zimmern"** ersichtlich.

Lotteriegewinne und ähnliche Einkünfte sind sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die minderjährigen Kinder im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren. Wenn Sie verschiedene weitere Einkünfte zu deklarieren haben, legen Sie dazu der Steuererklärung eine separate Aufstellung bei.

Grundsatz: Sämtliche Einkünfte in Form von Geld oder geldwerten Leistungen sind steuerbar, soweit sie das Gesetz nicht ausdrücklich als steuerfrei erklärt.

#### 6.5 Unentgeltlich für den Arbeitsweg zur Verfügung gestelltes Geschäftsauto

Kanton: Wie bisher

**Bund**: Der Abzug für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort wurde auf **Fr. 3'000.**— begrenzt. Wird ein Geschäftsauto unentgeltlich für den Arbeitsweg zur Verfügung gestellt und beträgt der Arbeitsweg total mehr als 20 km/Tag (entspricht den Kosten von **Fr. 3'000.**—), so ist der übersteigende Betrag als Einkommen steuerbar. Nicht zu berücksichtigen sind die Tage, an denen ein Aussendienstmitarbeiter (bspw. Handelsreisender, Kundenberater, Monteur mit regelmässiger Erwerbstätigkeit auf Baustellen) von zu Hause direkt zu den Kunden fährt. In diesen Fällen muss der Arbeitgeber im Lohnausweis unter Ziffer 15 den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen.

Beispiel:	Arbeitsweg 30 km x 220 Tage x Fr. 0.70	Fr.	4'620
	Max. abziehbar	Fr.	3'000
	Steuerbar	Fr.	1'620

## 7. Vermögenserträge

Wenn Sie ganz oder anteilsmässig im Besitz von Liegenschaften sind, gehen Sie zur Wegleitung für das Formular 7 "Liegenschaften" auf Seite 48.

## 7.1 Nettoertrag der Liegenschaften

In diese Ziffer werden die Nettoerträge der Privatliegenschaften (Kanton und Bund separat) gemäss Formular 7 "Liegenschaften", Seite 2 übertragen.

#### 7.2 Ertrag aus privaten Wertschriften und Guthaben

Füllen Sie nun das Formular 2 "Wertschriften- und Guthabenverzeichnis" aus und tragen Sie das Resultat in das Hauptformular ein. Die Wegleitung zu diesem Formular finden Sie auf Seite 30.

#### 7.3 Ertrag aus unverteilten Erbschaften

Bei Beteiligung an einer unverteilten Erbschaft ist pro Erbengemeinschaft ein Fragebogen **Unverteilte Erbschaften (Formular 1e)** auszufüllen. Bei unverteilten Erbschaften hat jeder Erbe seinen Anteil am Einkommen (ab Todestag des Erblassers) selbst zu deklarieren und sofern nötig der Steuererklärung eine Zusammenstellung beizulegen.

Tragen Sie in diese Ziffer Ihre Anteile am Einkommen ein und übertragen Sie das anteilsmässige Vermögen in **Ziffer 32.5**.

#### 7.4 Mietwertreduktion für selbstbewohnte Liegenschaften

Auf dem Eigenmietwert für die am Wohnsitz dauernd selbstbewohnte Liegenschaft kann eine Mietwertreduktion geltend gemacht werden. Bei Liegenschaften des Privatvermögens ist diese Reduktion direkt im Formular 7 "Liegenschaften", Seite 2, einzutragen.

Bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens erfolgt der Eintrag ebenfalls im Formular 7 "Liegenschaften", Seite 1, mit einem Übertrag auf das Hauptformular. Bei Liegenschaften von Personengesellschaften und unverteilten Erbschaften ist eine Mietwertreduktion direkt im Hauptformular (Ziffer 7.4) geltend zu machen.

Es ist zu beachten, dass die Mietwertreduktion bei der Kantonssteuer nur für die dauernd selbstbewohnte Liegenschaft und beim Bund für alle selbstgenutzten Liegenschaften gewährt wird.

Die Mietwertreduktion beträgt beim Kanton 30% und beim Bund 20%.

# Hauptformular, Seite 3 (Formular 1a)

ΔR	ZÜGE		Code	Kanton Fr.	Bund Fr.
9.		si4		FI.	FI.
9.	Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigke Person 1	Formular 3	230	12/22/	0'000
	Person 2	Formular 3a	270	12'236	9'000
10.	Schuldzinsen (soweit nicht schon in Ziffer 2 abgezogen)	Formular 4	280	3'984	2'984
11.	Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen	FOITIUIAI 4	200	13'125	13'125
• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	Empfänger(in) / Adresse:				
	11.1 Unterhaltsbeiträge an geschiedene / getrennt lebe	ende Ehegatten / Partner	290		
	11.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder		291		
	11.3 Rentenleistungen (Leibrenten sowie dauernde La	sten)	292		
12.	Beiträge an AHV / IV / ALV / EO / obligatorische Unf	allversicherung (NBUV)			
	soweit nicht bereits in Ziffer 1 und 2 abgezogen	Person 1	300		
		Person 2	301		
13.	Beiträge inkl. Einkaufsbeiträge an die berufliche Vo	rsorge (Säule 2)			
	soweit nicht bereits in Ziffer 1 und 2 abgezogen	Person 1	304		
	(Bescheinigung/en beilegen)	Person 2	305		
14.	Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Se	elbstvorsorge (Säule 3a)			
	(Bescheinigung/en beilegen)	Person 1	306	6'768	6'768
		Person 2	307		
15.	Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitali	<b>en</b> Formular 5	318	11'100	5'600
16.	Kosten für Kinderbetreuung durch Dritte		319		
17.	Weitere Abzüge				
	17.1 Private Vermögensverwaltungskosten		322	189	189
	17.2 Teilbesteuerungsabzug für Erträge aus qualifiziert	en Beteiligungen Formular 2	323	260	260
	17.3 Weitere Abzüge, nähere Bezeichnung:		324		
	17.4 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten	Person 1	325	300	300
		Person 2	326	1'500	1'500
18.	Total Abzüge	zu übertragen in Ziffer 20	330	49'462	39'726
EIN	KOMMENSBERECHNUNG		Code	Kanton Fr.	Bund Fr.
19.	Total der Einkünfte	Hertrag von Seite 2, Ziffer 8	190	124'521	125'239
20.	Total der Abzüge	Hertrag von Ziffer 18	330	- 49'462	- 39'726
21.	Nettoeinkommen		340	75'059	85'513
22.	Zusätzliche Abzüge			75057	05010
	22.1 Krankheits- und Unfallkosten	Formular 6	350	- 2'737	- 2'214
	22.2 Behinderungsbedingte Kosten	Formular 6	351	- 2'500	- 2'500
	22.3 Freiwillige Zuwendungen		352	- 100	- 100
	22.4 Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische	e Parteien	353	-	-
23.	Reineinkommen	Ziffer 21 abzüglich Ziffer 22	360	69'722	80'699
24.	Sozialabzüge			07722	000))
	24.1 Zweiverdienerabzug		381	500	13'400
	24.2 Abzug für gemeinsam steuerpflichtige Personen		382		2'600
	24.3 Abzug für Kinder im Vorschulalter		383	6'000	6'500
	24.4 Abzug für Kinder in Ausbildung		384	9'000	6'500
	24.5 Abzug für Kinder in Ausbildung mit Aufenthalt am	auswärtigen Ausbildungsort	385	18'000	6'500
	24.6 Abzug für unterstützungsbedürftige Personen	<u> </u>	386	10000	0000
25.	Total Sozialabzüge	Ziffer 24.1 bis Ziffer 24.6	389	33'500	35′500
26.	STEUERBARES EINKOMMEN	Ziffer 23 abzüglich Ziffer 25	390	36'222	45'199

## Abzüge

## 9. Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

➤ Berufstätige: Füllen Sie das Formular 3 oder 3a "Berufsauslagen" aus. Beachten Sie dabei die unterschiedlichen Ansätze für die Kantons- und die Bundessteuer. Die Wegleitung zu diesem Formular finden Sie auf Seite 36.

#### 10. Schuldzinsen

Füllen Sie das Formular 4 "Schuldenverzeichnis" aus und übertragen Sie die privaten Schuldzinsen in diese Ziffer. Die Wegleitung zu diesem Formular finden Sie auf Seite 40.

## 11. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

## 11.1 Unterhaltsbeiträge an geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten / Partner

Unterhaltsbeiträge, die für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten / Partner persönlich bestimmt sind, können voll abgezogen werden.

## 11.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Für Kinder bestimmte Unterhaltsbeiträge (Alimente) können bis und mit dem Monat, in welchem das Kind das 18. Altersjahr erreicht, abgezogen werden. Unterhaltsbeiträge, die Sie für über 18-Jährige leisten, können nicht mehr abgezogen werden.

Hinweis zu den Ziffern 11.1 und 11.2

Unterhaltsbeiträge, die in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet werden, gelten bei der leistenden Person als Schuldentilgung und sind nicht abziehbar.

#### 11.3 Rentenleistungen (Leibrenten sowie dauernde Lasten)

Dauernde Lasten können Sie abziehen, wenn diese auf besonderen gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen. Nicht abziehbar sind u.a. familienrechtliche Renten.

**Leibrenten und Verpfründungen** sind für den privaten Schuldner im Umfang von **40**% der bezahlten Renten abzugsfähig.

## 12. Beiträge an die AHV/IV/ALV/EO und obligatorische Unfallversicherung (NBUV)

Diese Beiträge sind in der Regel bereits in den Ziffern 1 und 2 des Einkommens deklariert bzw. abgezogen worden.

Ziffer 12 dient nur zur Deklaration der bisher nicht berücksichtigten Beiträge dieser Art.

## 13. Beiträge inkl. Einkaufsbeiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2)

Überobligatorische, laufende und Erhöhungsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Säule 2) sowie Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren, soweit diese nicht schon im Nettolohn berücksichtigt sind, werden hier deklariert.

Legen Sie die **Bescheinigungen** sowie die **Einkaufsberechnungen** der Vorsorgeeinrichtung auf jeden Fall der Steuererklärung bei.

## 14. Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

Erwerbstätige Personen, welche im Jahr 2018 Prämien bzw. Beiträge an eine Einrichtung für gebundene Selbstvorsorge geleistet haben, können diese wie folgt geltend machen:

- Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse / 2. Säule) angehören, bis zu Fr. 6'768.-;
- Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse / 2. Säule) angehören, bis zu 20% des Erwerbseinkommens, höchstens aber Fr. 33'840.-.

**Wichtig**: Es sind nur die tatsächlich im Jahre 2018 bezahlten Prämien, Beiträge oder Einlagen abzugsfähig. Die Abzüge werden nur gewährt, wenn die entsprechenden **Bescheinigungen** der Steuererklärung beiliegen.

Sind beide **Ehegatten / Partner** erwerbstätig, so kann der Abzug von beiden Ehegatten / Partnern beansprucht werden.

**Nicht Erwerbstätige** können keinen Abzug für Beiträge in die Säule 3a geltend machen. Eine Erwerbstätigkeit wird nur dann als solche akzeptiert, wenn der Lohn mit der AHV/IV abgerechnet wurde.

Selbständige Erwerbstätigkeit: Bei Mitarbeit eines Ehegatten / Partners im Geschäftsbetrieb des anderen ist ein Abzug von Beiträgen dann zulässig, wenn ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht und demzufolge die Beiträge an die AHV/IV nach den für Arbeitnehmer geltenden Regeln abgerechnet werden.

Wenn aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ein Verlust resultiert, ist kein Abzug möglich.

## 15. Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Für den Abzug der geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebens-, Kranken- und obligatorischen Unfallversicherungen sowie der Zinsen von Sparkapitalien füllen Sie das Formular 5 "Versicherungsprämien" aus. Die Wegleitung dazu finden Sie auf Seite 42.

#### 16. Kosten für Kinderbetreuung durch Dritte

Sofern Kinder unter 14 Jahren durch Dritte betreut werden und dafür eine Entschädigung ausgerichtet wird, kann ein Kinderbetreuungsabzug beansprucht werden. Dabei müssen die geltend gemachten Kosten in kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit stehen. Drittbetreuungskosten, die ausserhalb der effektiven Arbeits- oder Ausbildungszeit der Eltern angefallen sind, wie bspw. durch Babysitting am Abend oder für Freizeitaktivitäten, können nicht in Abzug gebracht werden. Solche Kosten, die den Eltern infolge Freizeitgestaltung entstehen, sind als nichtabzugsfähige Lebenshaltungskosten zu qualifizieren. Fallen im Rahmen der Drittbetreuung auch Kosten für die Verpflegung oder für anderen Unterhalt der Kinder an, sind diese ebenfalls als Lebenshaltungskosten zu qualifizieren und können nicht in Abzug gebracht werden. Kosten für die Betreuung durch die Eltern selbst sind nicht abzugsfähig.

Der Steuererklärung sind unaufgefordert eine **Aufstellung und Belege** über die bezahlten Kinderbetreuungskosten mit Angabe der Empfängeradressen beizulegen. Zudem hat der Steuerpflichtige jeweils den Grund für die Drittbetreuung der Kinder anzugeben. Die bezahlten Beträge stellen bei den Empfängern steuerbares Einkommen dar.

Der Abzug beträgt beim Kanton maximal Fr. 10'000.- beim Bund maximal Fr. 10'100.- pro Kind. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden.

Bei nicht gemeinsam besteuerten **Eltern** (getrennt, geschieden, unverheiratet) **ohne gemeinsamen Haushalt** hat grundsätzlich derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug der Kinderbetreuungskosten, der mit dem Kind zusammenlebt und für seinen Unterhalt sorgt. Voraussetzung ist, dass dieser Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht, erwerbsunfähig und gleichzeitig betreuungsunfähig ist oder sich in Ausbildung befindet. Liegt eine alternierende Obhut vor, kann jeder Elternteil die nachgewiesenen Kosten bis zum halben Maximalbetrag in Abzug bringen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Eltern eine andere Aufteilung beantragen. Die beiden Elternteile haben sich diesfalls zu einigen. Es obliegt daher den Eltern, eine andere

Aufteilung zu begründen und nachzuweisen. Diese Regelung gilt auch für Konkubinatspaare ohne gemeinsame Kinder.

Konkubinatspaare, die mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt leben, können die nachgewiesenen Kosten je bis zum halben Maximalbetrag in Abzug bringen, wenn sie beide gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen, in Ausbildung stehen oder erwerbsunfähig und zugleich betreuungsunfähig sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben oder nicht.

## 17. Weitere Abzüge

## 17.1 Private Vermögensverwaltungskosten

Die **notwendigen Ausgaben für die Verwaltung des Vermögens** werden hier in Abzug gebracht. Bitte die entsprechenden Bescheinigungen der Steuererklärung beilegen.

Abzugsfähig sind die entstandenen Kosten für:

- die Verwaltung von Vermögen durch Behörden (Vormundschaft, Erbschaftsverwaltung), Willensvollstrecker, Banken, Treuhand-Institute, Rechtsanwälte und Vermögensverwalter;
- die Verwahrung von Wertpapieren und anderen Wertsachen in offenen Depots oder Schrankfächern (Safes).

#### Nicht abzugsfähig sind:

- Kommissionen und Spesen, Courtagen und Stempelgebühren für den Ankauf oder Verkauf von Wertschriften;
- Kosten für Anlageberatung, Steuerberatung, Ausfertigung von Steuererklärungen etc.;
- die Erstellung der den Steuerbehörden einzureichenden Wertschriftenverzeichnisse mit Ertragsangabe sowie Rückforderungs- und Anrechnungsanträgen für ausländische Quellensteuern;
- Gebühren für Kreditkarten.

**Bitte beachten Sie**: Ohne belegmässigen Nachweis werden in der Regel bis zu **2.5** ‰ **des Totalbetrages** der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens als Vermögensverwaltungskosten anerkannt. Der Pauschalabzug beträgt **maximal Fr. 9'000.**–.

#### 17.2 Teilbesteuerungsabzug für Erträge aus qualifizierten Beteiligungen

In diese Ziffer ist der in Formular 2 "Wertschriften- und Guthabenverzeichnis", Seite 3, Ziffer 5.10 berechnete Abzug zu übertragen.

#### 17.3 Weitere Abzüge

Weitere Abzüge, welche keiner Ziffer zugeordnet werden konnten, sind hier zu deklarieren. Dies sind zum Beispiel Abzüge für:

- Die Einsätze 2018 in Sport-Toto, Zahlenlotto, in der Toto-X-Wette und dergleichen, höchstens jedoch 5% der in diesem Jahr im entsprechenden Wettbewerb erzielten Gewinne jedoch max. Fr. 5'000.

  –. Die Einsätze sind zu belegen;
- Verlustüberschüsse aus den sieben der Bemessungsperiode vorangegangenen Geschäftsjahren, soweit diese für die Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt werden konnten und im Steuerjahr eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

## 17.4 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

Die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungs- sowie die Umschulungskosten können in Abzug gebracht werden. Voraussetzung ist allerdings, dass entweder ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. Zur Sekundarstufe II gehören die Gymnasien, die Fachmittelschulen und die berufliche Grundbildung (= Lehre). Der Abzug der Kosten ist begrenzt auf Fr. 12'000.—

Nicht abzugsfähig sind dagegen Kosten für Bildungslehrgänge, die der Liebhaberei (Hobby) oder der Selbstentfaltung dienen. Alle anderen Bildungskosten sind abzugsfähig; darunter fallen auch die Berufsaufstiegskosten sowie die Kosten für die (unter Zwang oder freiwillig absolvierte) Umschulung. Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungs- sowie Umschulungskosten können im Zeitpunkt der Bezahlung geltend ge-

macht werden und sind mittels **Belegen** nachzuweisen. Kosten, die vom Arbeitgeber übernommen oder erstattet werden, sind nicht abziehbar.

Beispiel:	Ausgewiesene Aus- und Weiterbildungskosten 2018	Fr.	8'300
	./. Beiträge von Arbeitgeber	Fr.	<b>4'000.</b> –
	Vom Steuerpflichtigen selbst getragene Kosten	Fr.	4'300

## 22. Zusätzliche Abzüge

#### 22.1 Krankheits- und Unfallkosten sowie

## 22.2 Behinderungsbedingte Kosten

➤ Wenn Sie im Jahr 2018 Kosten selber tragen mussten, füllen Sie das Formular 6 "Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten" aus. Die Wegleitung dazu finden Sie auf Seite 44.

## 22.3 Freiwillige Zuwendungen

Zum Abzug zugelassen sind freiwillige Zuwendungen von Geld oder von übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, welche im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind sowie freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten.

Mitglieder- und Passivbeiträge sowie Zuwendungen an Vereine mit ideeller Tätigkeit (z.B. Musik- und Sportvereine) können nicht abgezogen werden.

Der Maximalabzug beträgt 20% des Nettoeinkommens gemäss Hauptformular, Ziffer 21. Übersteigen die Abzüge gesamthaft Fr. 100.–, sind sie namentlich und betragsmässig aufzulisten und auf Verlangen zu belegen.

Das **Verzeichnis** über die Institutionen mit Abzugsberechtigung kann direkt über die Internet-Adresse **www.stv.gr.ch** abgerufen werden.

## 22.4 Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

Zum Abzug zugelassen sind Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien, welche im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen, in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder im Kanton bei den letzten Wahlen des Grossen Rates mindestens 3% der Stimmen erreicht haben. In Graubünden sind dies folgende Parteien sowie die entsprechenden Jungparteien: Bürgerlich Demokratische Partei (BDP), Christlichdemokratische Volkspartei (CVP), Freisinnig Demokratische Partei (FDP), Grünliberale Partei (GLP), Sozialdemokratische Partei (SP) und Schweizerische Volkspartei (SVP).

Der **Maximalabzug** beträgt im **Kanton Fr. 10'000.–** und im **Bund Fr. 10'100.–**. Dieser Betrag gilt auch für Ehepaare; es kann nicht jeder Ehegatte einzeln den **Maximalabzug** geltend machen.

Als Zuwendungen, die bis zum genannten Betrag abzugsfähig sind, gelten nicht nur Mitgliederbeiträge, sondern auch freiwillige Zuwendungen und Mandatsbeiträge. Eine Aufstellung der Zuwendungen (mit Datum, Art der Zuwendung, Empfänger und Betrag) ist der Steuererklärung beizulegen.

#### 23. Reineinkommen

Wenn Sie die zusätzlichen Abzüge (**Ziffer 22**) vom Nettoeinkommen (**Ziffer 21**) abziehen, erhalten Sie das Reineinkommen (**Ziffer 23**).

## 24. Sozialabzüge

Beachten Sie, dass für die Berechnung der Sozialabzüge die Verhältnisse am 31. Dezember 2018 massgebend sind; es sei denn, die Steuerpflicht endet innerhalb des Jahres 2018 (unterjährige Steuerpflicht) infolge Tod oder Wegzug ins Ausland. Dann sind die Verhältnisse am letzten Tag der Steuerpflicht massgebend.

## 24.1 Zweiverdienerabzug

Beim Kanton kann der Zweiverdienerabzug beansprucht werden, wenn beide gemeinsam veranlagten Ehegatten / Partner ein Erwerbseinkommen erzielen. Dies gilt auch für die erhebliche Mitarbeit des einen Ehegatten / Partners im Betrieb, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten / Partners. Der Abzug beträgt Fr. 500.–.

Beim **Bund** beträgt der Zweiverdienerabzug **50**% des niedrigeren Erwerbseinkommens der beiden gemeinsam besteuerten Personen, mindestens **Fr. 8'100.-** und höchstens **Fr. 13'400.-**. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der dafür angefallenen Aufwendungen (Berufsauslagen, Gewinnungskosten) sowie der Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2) und an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a). Beträgt das so berechnete niedrigere Erwerbseinkommen weniger als Fr. 8'100.-, kann nur dieser Teilbetrag abgezogen werden.

Beispiel Zweiverdienerabzug Bund: Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit	A Fr.	B Fr.	C Fr.	D Fr.
Nettolohn Person 1	143'000	127'566	50'566	127'566
./. Pauschale Berufsauslagen	-4'000	-3'826	-2'000	-3'826
./. Kosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt			-17'900	
./. Beiträge Säule 3a	-6'768	-6'768	-6'768	-6'768
	132'232	116'972	23'898	116'972
Nettolohn Person 2	75'000	21'150	34'566	8'000
./. Pauschale Berufsauslagen	-2'250	-2'000	-2'000	-2'000
./. Beiträge Säule 3a	-6'768	-6'768	-6'768	
	65'982	12'382	25'798	6'000
Massgebender Betrag für die Berechnung des Abzuges	65'982	12'382	23'898	6'000
Zweiverdienerabzug				
(50% min. Fr. 8'100, max. Fr. 13'400)	13'400	8'100	11'949	<b>6'000</b> <sup>1)</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Beträgt das berechnete niedrigere Erwerbseinkommen weniger als Fr. 8'100.–, kann nur dieser Teilbetrag in Abzug gebracht werden.

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit siehe weitere Beispiele in der Wegleitung für Selbständigerwerbende und Landwirte.

#### 24.2 Abzug für gemeinsam steuerpflichtige Personen

Leben Sie in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft, können Sie beim **Bund** einen Abzug von **Fr. 2'600.**— geltend machen. Der **Kanton** trägt diesem Umstand im Tarif Rechnung und kennt keinen entsprechenden Abzug.

#### 24.3-5 Kinderabzüge

Der Kinderabzug steht demjenigen Steuerpflichtigen zu, der den Unterhalt von minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kindern zur Hauptsache bestreitet. Der Abzug pro Kind beträgt im Kanton Fr. 6'000.— für Kinder im Vorschulalter, Fr. 9'000.— für ältere minderjährige sowie in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kinder; bei Aufenthalt während der Woche am Ausbildungsort ohne tägliche Heimkehr erhöht sich der Abzug auf Fr. 18'000.—. Im Bund beträgt der Abzug Fr. 6'500.—. Massgebend sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2018. Das heisst, der Kinderabzug wird nur gewährt, wenn das Kind am Stichtag minderjährig war oder sich in Ausbildung befand.

Der Kinderabzug kann nicht gewährt werden, wenn das **Kind** ein **eigenes steuerbares Einkommen von Fr. 15'000.–** oder mehr im Jahr erzielt, weil unter diesen Umständen davon ausgegangen werden muss, dass das Kind seinen Unterhalt zur Hauptsache selbst bestreiten kann.

Unter **Unterhaltsbestreitung** im Sinne der genannten Bestimmungen ist die gesamte wirtschaftliche Situation zu verstehen, d.h. es sind nicht nur Geldleistungen zu berücksichtigen, sondern auch (geldwerte) Naturalleistungen des mit der Obhut und Erziehung des Kindes betrauten Elternteils.

Die aktuelle Regelung der Familienbesteuerung im Bund ist komplex. Sie wird hier in vereinfachter Form wiedergegeben. Weitere Informationen können der Homepage der Steuerverwaltung (www.stv.gr.ch – Rubrik Praxis) entnommen werden.

## Minderjährige Kinder mit Unterhaltszahlungen

In Nichtkonkubinatsverhältnissen hat der Unterhaltsbeiträge empfangende Elternteil diese zu versteuern. Er verwendet diese Einkünfte für den Unterhalt des Kindes, weshalb steuerrechtlich davon auszugehen ist, dass er grundsätzlich für den Unterhalt des Kindes sorgt und deshalb den Kinderabzug beanspruchen kann. Daran vermag auch eine alternierende Obhut nichts zu ändern. Der Abzug von Unterhaltsbeiträgen darf (bei minderjährigen Kindern) nicht mit Kinderabzügen kumuliert werden.

Leben unverheiratete Eltern mit **gemeinsamen oder nicht gemeinsamen** minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt zusammen (Konkubinat) und werden Unterhaltszahlungen geleistet, kann der zahlende Elternteil die Unterhaltsbeiträge von seinen Einkünften abziehen. Der Elternteil, der die Unterhaltsleistungen erhält, hat diese zu versteuern, hat aber gleichzeitig auch Anspruch auf den Kinderabzug.

#### Minderjährige Kinder ohne Unterhaltszahlungen

In Nichtkonkubinatsverhältnissen erhält derjenige Elternteil den Kinderabzug, welcher den Unterhalt des Kindes bestreitet. Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, wird der Kinderabzug jedem Elternteil zur Hälfte gewährt, wenn beide Elternteile am finanziellen Unterhalt beteiligt sind.

Leben unverheiratete Eltern mit **gemeinsamen** minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt zusammen (Konkubinat) und erfolgen keine Unterhaltszahlungen, wird vermutet, dass der Konkubinatspartner mit dem höheren Reineinkommen den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet und somit Anspruch auf den Kinderabzug hat. In Konkubinatsverhältnissen mit **nicht gemeinsamen** Kindern erhält jeder Elternteil (nicht Konkubinatspartner) den halben Kinderabzug.

#### Volljährige Kinder in Ausbildung mit Unterhaltszahlungen

Die Kinderalimente können vom leistenden Elternteil nicht mehr abgezogen werden; das Kind hat sie nicht zu versteuern.

Kommt nur ein Elternteil für den Unterhalt des Kindes auf, steht diesem der Kinderabzug zu. Tragen dagegen – was in der Praxis die Regel sein dürfte – beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes bei, wird der Kinderabzug im **Kanton** jedem Elternteil zur Hälfte gewährt. Im **Bund** wird der Kinderabzug dem Elternteil mit dem höheren Einkommen gewährt und der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug geltend machen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen. Diese Praxis gilt auch dann, wenn Unterhaltszahlungen erfolgen und das Kind einen eigenen Wohnsitz hat.

Leben unverheiratete Eltern (mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen volljährigen Kindern) im gleichen Haushalt zusammen (Konkubinat) und werden Unterhaltszahlungen geleistet, steht der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, der finanziell zur Hauptsache für den Unterhalt der Kinder aufkommt. Fliessen Unterhaltsbeiträge, ist dies der zahlende Elternteil. Sorgen beide Elternteile für den Unterhalt – bspw. bezahlt der Vater Alimente und das Kind wohnt bei der Mutter –, wird der Kinderabzug im Kanton jedem Elternteil zur Hälfte gewährt. Im Bund wird der Kinderabzug dem Elternteil mit dem höheren Einkommen gewährt und der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug geltend machen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen. Diese Regelungen gelten auch dann, wenn das Kind einen eigenen Wohnsitz hat.

#### Volljährige Kinder in Ausbildung ohne Unterhaltszahlungen

Bei getrennt lebenden, geschiedenen oder unverheirateten Eltern mit zwei Haushalten ohne Unterhaltszahlungen hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Kinderabzug, bei dem das Kind lebt.

Leben unverheiratete Eltern mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt zusammen (Konkubinat) und werden keine Unterhaltszahlungen geleistet, wird vermutet, dass der Konkubinatspartner mit dem höheren Reineinkommen den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet und somit Anspruch auf den Kinderab-

zug hat. In Konkubinatsverhältnissen mit nicht gemeinsamen Kindern steht der Kinderabzug dem Elternteil (nicht Konkubinatspartner) zu, bei dem das Kind lebt.

## 24.6 Abzug für unterstützungsbedürftige Personen

Für unterstützungsbedürftige Personen, an deren Unterhalt **mindestens in der Höhe des Abzuges** beigetragen wird, kann der Unterstützungsabzug geltend gemacht werden.

Als unterstützungsbedürftig gilt eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz grundsätzlich dann, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das steuerbare Einkommen beträgt weniger als Fr. 15'000.

   und das steuerbare Vermögen weniger als Fr. 30'000.

  –, falls die betreffende Person alleinstehend ist;
- das steuerbare Einkommen beträgt weniger als Fr. 28'500.

   und das steuerbare Vermögen weniger als Fr. 50'000.

  –, falls die betreffende Person verheiratet ist.

Allfällige steuerfreie Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen sowie weitere Ergänzungsleistungen der öffentlichen Hand (Art. 30 lit. I StG GR) sind dabei zum steuerbaren Einkommen dazu zu rechnen.

Die Unterstützung erfolgt in Form von Geld. Ausnahmsweise gelten auch die durch unentgeltliche Gewährung von Kost und Logis verursachten Kosten als Unterstützungsleistung, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehen.

Stehen den Unterhaltsleistungen wirtschaftlich messbare Leistungen des Leistungsempfängers gegenüber, wie etwa die Besorgung des Haushaltes, liegen keine Unterhaltsbeiträge vor. Aus diesem Grunde entfällt bei Pflegeeltern der Unterstützungsabzug, wenn sie für ihre Bemühungen entschädigt werden.

Die Unterstützungsleistungen sind hinreichend **nachzuweisen**. Der Steuerpflichtige hat eine Bestätigung der unterstützten Person über Art, Zeitpunkt und Höhe der erfolgten Unterstützungen sowie auf Verlangen die Zahlungsbelege vorzulegen.

Dem Pflichtigen obliegt der Nachweis, dass es sich bei den unterstützten Personen im In- oder Ausland um eine unterstützungsbedürftige Person mit ungenügendem Einkommen und Vermögen handelt. Ein solcher Nachweis kann ausschliesslich mit amtlicher Urkunde – Steuerausweis – erbracht werden, die umfassend über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse einer Person Auskunft gibt. Für die Frage der Bedürftigkeit sind stets die im Ausland vorherrschenden Verhältnisse massgebend. Dies bedeutet, dass eine Bedürftigkeit verneint werden muss, wenn die Person im Ausland in der Lage ist, ohne Hilfe durch eine Drittperson einen angemessenen Lebensunterhalt zu führen.

Bei **Geldzahlungen ins Ausland** sind grundsätzlich die Post- oder Bankbelege beizulegen. Daraus müssen sowohl der Leistende als auch der Empfänger klar ersichtlich sein. Quittungen über Barzahlungen an Empfänger mit Wohnsitz im Ausland werden grundsätzlich nicht als Beweismittel für Unterstützungsleistungen akzeptiert. Für solche Zahlungen steht dem Steuerpflichtigen der Weg der Post- oder Banküberweisung offen.

Im Kanton kann der Abzug nicht gewährt werden für den Ehegatten / Partner und den Konkubinatspartner sowie für Kinder, für die ein Elternteil oder ein Konkubinatspartner einen Kinderabzug beanspruchen kann. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht, d.h. die Unterstützungsbedürftigkeit muss zu diesem Zeitpunkt (noch) bestehen; es gilt uneingeschränkt das Stichtagsprinzip. Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist immer eine Unterstützungsbedürftigkeit. Diese ist immer dann gegeben, wenn die unterstützte Person aus objektiven Gründen, unabhängig von ihrem Willen, längerfristig nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt aufzukommen und deshalb auf Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist.

Im **Bund** kann bei Unterhaltszahlungen an volljährige Kinder in Ausbildung der leistende Elternteil den Kinderabzug geltend machen. Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen, d.h. in der Regel derjenige mit dem höheren Einkommen, den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug beanspruchen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen.

Der Abzug beträgt im Kanton **Fr. 5'000.–** und im Bund **Fr. 6'500.–**. Der Abzug wird nur gewährt, wenn die Unterstützungsleistung mindestens Fr. 5'000.– (Kanton) bzw. Fr. 6'500.– (Bund) beträgt.

# Hauptformular, Seite 4 (Formular 1a)

0.	ERMÖGEN IM IN- UND AUSLAND (EINSCHLIESSLICH N steuerpflichtigen Personen und der minderjährigen Kinder	NUTZNIESSUNGSVERN	IOGEN)	Code	Fr.
	Geschäftsvermögen			100	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
	30.1 Liegenschaften 30.2 Wertschriften und Guthaben		Formular 7	400	
			Formular 2	402	22'576
	30.3 Beteiligung an einfachen Gesellschaften Name:			404	
	30.4 Beteiligung an Kollektivgesellschaften Firma:			406	
	30.5 Viehhabe 30.6 Übrige Geschäftsaktiven, nähere Bezeichnung:			408	
				410	00/57/
					22'576
	3.		F7	420	700000
	32.1 Liegenschaften 32.2 Wertschriften und Guthaben		Formular 7	420	730'000
		included to LICA	Formular 2	424	149'816
	32.3 Guthaben Verrechnungssteuer und zusätzlicher Steuerri	uckbenait USA	Formular 2	<b>-</b>	1'286
	32.4 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle			426 428	1'000
	32.5 Beteiligung an unverteilten Erbschaften Name:	. I		428	
	32.6 Motorfahrzeuge: Marke / Modell AnschJa		Steuerwert	4	
	AX GT 4 2015	17'000	5'000	400	
				430	5'000
	32.7 Lebens- und Rentenversicherungen		Formular 5	432	32'000
	32.8 Übrige Vermögenswerte, nähere Bezeichnung: Briefn	narkensammlung		434	5'000
	Total Vermögen			440	946'678
	Schulden				
	34.1 Geschäftsschulden		Formular 4	450 -	-
	34.2 Privatschulden		Formular 4	452 –	502'000
	Reinvermögen	Ziffer 33 ab	züglich Ziffer 34	460	444'678
	Steuerfreie Beträge				
	36.1 Für gemeinsam steuerpflichtige Personen		Fr. 126'000	470 –	126'000
	36.2 Für alleinstehende Steuerpflichtige		Fr. 63'000	472 –	-
	36.3 Für Kinder, für welche unter Ziffer 24 ein Kinderabzug be	eansprucht wird je k	ind Fr. 25'000	474 –	75'000
			züglich Ziffer 36	480	243'678
	ausgerichtet an	Verwandtschaftsgrad			
1	rag Er · Auszahlungsdatum · au	s AHV / IV s einer Einrichtung der b s einer anerkannten Forı	n der gebundenen 🤄	Selbstvors	orge (Säule 3
n <b>api</b> traç		olge Tod oder für bleiber	ide körperliche oder	aesundh:	
n <b>api</b> trag	rag Fr.: Auszahlungsdatum: ☐ inf	olge Tod oder für bleiber	ide körperliche oder	•	
n trag trag	rag Fr.: Auszahlungsdatum: ☐ info trag auf Nullveranlagung nach Art. 156a StG ☐ (H	olge Tod oder für bleiber lat Verzicht auf Rückerst	ide körperliche oder attung der Verrechn	ungssteue	er zur Folge.)
api trag trag	rag Fr.: Auszahlungsdatum:	olge Tod oder für bleiber lat Verzicht auf Rückerst Hilfsformulare sind voll	ide körperliche oder attung der Verrechn	ungssteue	er zur Folge.)
n api traç traç ntr	rag Fr.: Auszahlungsdatum:	olge Tod oder für bleiber lat Verzicht auf Rückerst	ide körperliche oder attung der Verrechn	ungssteue	er zur Folge.)
n api traç ntr eila	rag Fr.: Auszahlungsdatum:  infertrag auf Nullveranlagung nach Art. 156a StG  (Heilagen   Dieses Hauptformular und die Hohnausweis(e)   Datum	olge Tod oder für bleiber lat Verzicht auf Rückerst Hilfsformulare sind voll	ide körperliche oder attung der Verrechn ständig und wahrh	ungssteue	er zur Folge.) u ausgefüllt.
npi traç ntr 	rag Fr.: Auszahlungsdatum: infertrag auf Nullveranlagung nach Art. 156a StG (Heilagen Lohnausweis(e) Datum 15. Februssen Unterschrift G. A.	olge Tod oder für bleiber lat Verzicht auf Rückerst Hilfsformulare sind voll zbruar 2019	ide körperliche oder attung der Verrechn ständig und wahrh	ungssteue neitsgetre Muster	er zur Folge.) u ausgefüllt.
napi traç ntr eila	rag Fr.: Auszahlungsdatum: infinitrag auf Nullveranlagung nach Art. 156a StG	olge Tod oder für bleiber lat Verzicht auf Rückerst Hilfsformulare sind voll zbruar 2019	ide körperliche oder attung der Verrechn ständig und wahrh	ungssteue neitsgetre Muster	er zur Folge.) u ausgefüllt.
api traç traç ntr	rag Fr.: Auszahlungsdatum: infinitrag auf Nullveranlagung nach Art. 156a StG	olge Tod oder für bleiber lat Verzicht auf Rückerst Hilfsformulare sind voll ebruar 2019 Juster ge Person 1	ide körperliche oder attung der Verrechn ständig und wahrh	ungssteue neitsgetre Muster	er zur Folge.) u ausgefüllt.
api traç ntr eila	rag Fr.: Auszahlungsdatum: infinitrag auf Nullveranlagung nach Art. 156a StG	olge Tod oder für bleiber lat Verzicht auf Rückerst Hilfsformulare sind voll ebruar 2019 Juster ge Person 1	ide körperliche oder attung der Verrechn ständig und wahrh	ungssteue neitsgetre Muster	er zur Folge.) u ausgefüllt.

## Vermögen im In- und Ausland

Massgebend ist der Vermögensstand am 31. Dezember 2018 bzw. am Ende der Steuerpflicht. Zu deklarieren sind sämtliche in- und ausländischen Vermögenswerte (einschliesslich Nutzniessungsvermögen) der Steuerpflichtigen (bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft das Vermögen beider Ehegatten / Partner) und der minderjährigen Kinder unter ihrer elterlichen Sorge.

## 30. Geschäftsvermögen

- Wenn Sie kein Geschäftsvermögen besitzen, gehen Sie weiter zu Ziffer 32.
- Wenn Sie eine selbständige Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit ausüben, haben Sie bereits das entsprechende Formular ausgefüllt. Bitte übertragen Sie die Angaben zum Geschäftsvermögen aus dem Formular gemäss den nachfolgenden Hinweisen.

#### 30.1 Liegenschaften

Gemäss Formular 7 "Liegenschaften".

#### 30.2 Wertschriften und Guthaben

Gemäss Formular 2 "Wertschriften- und Guthabenverzeichnis".

#### 30.3 Beteiligung an einfachen Gesellschaften

Gemäss Formular 11e "Personengesellschaften".

#### 30.4 Beteiligung an Kollektivgesellschaften

Gemäss Formular 11e "Personengesellschaften".

## 30.5 Viehhabe

Die Bewertung der Viehhabe ist gemäss Wegleitung für Selbständigerwerbende und Landwirte vorzunehmen.

## 30.6 Übrige Geschäftsaktiven

In dieser Ziffer werden sämtliche **weiteren Geschäftsaktiven** oder auch Beteiligungen, welche keiner Ziffer zugeordnet werden konnten, deklariert.

## 32. Privatvermögen

## 32.1 Liegenschaften

Gemäss Formular 7 "Liegenschaften".

#### 32.2 Wertschriften und Guthaben

Gemäss Formular 2 "Wertschriften- und Guthabenverzeichnis".

## 32.3 Guthaben Verrechnungssteuer und zusätzlicher Steuerrückbehalt USA

Gemäss Formular 2 "Wertschriften- und Guthabenverzeichnis" S. 2, Ziffer 3.3.

## 32.4 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

Grössere Bestände an Bargeld, Goldmünzen etc. sind zu deklarieren.

Die Kurse für ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle sind in der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen Kursliste ersichtlich. Diese Kursliste kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung bestellt werden und steht auch im Internet unter www.estv.admin.ch zur Verfügung.

## 32.5 Beteiligung an unverteilten Erbschaften

Die Anteile an unverteilten Erbschaften werden den einzelnen Erben quotenmässig zugerechnet. Wenn Sie an einer unverteilten Erbschaft beteiligt sind, deklarieren Sie in dieser Ziffer Ihren Anteil an diesem Vermögen und legen Sie der Steuererklärung eine Kopie des Fragebogens **Unverteilte Erbschaften (Formular 1e)** bzw. eine detaillierte Aufstellung bei.

## 32.6 Motorfahrzeuge

Der Steuerwert für Motorfahrzeuge (inkl. Wohnwagen, Wohnmobile, Motorboote) wird wie folgt ermittelt (Abrundung auf Fr. 1'000.–):

Anschaffungsjahr	2018	2017	2016	2015	2014	2013 und älter
Steuerwert in % des Anschaffungswertes (nicht des Aufpreises)	60%	50%	40%	30%	20%	10% (Restwert)

Diese Ansätze gelten nicht für Oldtimer. In diesen Fällen ist grundsätzlich der Verkehrswert massgebend.

## 32.7 Lebens- und Rentenversicherungen

Kapital- und Rentenversicherungen unterliegen mit ihrem Steuerwert (Rückkaufswert inkl. Überschuss- und Gewinnanteile) der Vermögenssteuer. Die Versicherungsgesellschaften stellen Ihnen Bescheinigungen der Werte per Ende Jahr zu. Diese sind der Steuererklärung beizulegen.

Versicherungen mit aufgeschobener Rente und mit laufender Rente sind gleichermassen zu deklarieren.

Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge (Säule 2 / Freizügigkeitskonten) oder der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) werden nicht als Vermögen besteuert.

## 32.8 Übrige Vermögenswerte

Für alle übrigen Vermögenswerte gilt der Verkehrswert als Steuerwert.

Übrige Vermögenswerte sind zum Beispiel Gemälde oder Sammlungen, Flugzeuge, Pferde etc. Der **Haus-** rat ist von der Vermögenssteuer befreit.

## 34. Schulden

Wenn Sie keine Schulden haben, gehen Sie zu Ziffer 36.

#### 34.1 Geschäftsschulden

Gemäss Formular 4 "Schuldenverzeichnis".

#### 34.2 Privatschulden

Gemäss Formular 4 "Schuldenverzeichnis".

## 36. Steuerfreie Beträge

Das Gesetz sieht vor, dass nicht das gesamte Reinvermögen versteuert werden muss, sondern ein Anteil davon von der Steuer befreit ist. Für die Berechnung der steuerfreien Beträge sind ebenfalls die Verhältnisse am 31. Dezember 2018 massgebend. Die Tabelle mit den Abstufungen finden Sie im **Hauptformular**, **Seite 4, Ziffer 36**.

## Erbschaften und Schenkungen

Sämtliche Schenkungen und Erbvorbezüge, die Sie im Jahr 2018 empfangen bzw. getätigt haben, sowie alle Vermögenszugänge aus Erbschaft sind hier aufzulisten. Geben Sie an, von wem Sie Vermögenswerte erhalten bzw. an wen Sie solche abgetreten haben und in welchem Verwandtschaftsgrad Sie zum Erblasser/Schenkenden bzw. zum Erben/Empfänger stehen.

Das zugeflossene Vermögen und die Erträge daraus fliessen in die ordentliche Steuererklärung 2018 ein. Die erhaltenen Vermögenswerte und die daraus erzielten Einkünfte sind zusammen mit dem übrigen Vermögen und Einkommen zu deklarieren.

## Kapitalleistungen aus Vorsorge

Sämtliche im Jahre 2018 erhaltenen Kapitalleistungen, auch nicht steuerpflichtige Leistungen, sind in dieser Rubrik aufzuführen.

Kapitalleistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert.

Kapitalleistungen aus Vorsorge sind grundsätzlich zu 100% steuerbar.

Mehrere Auszahlungen im selben Jahr werden zusammengezählt.

## Steuerfrei sind:

- die bei einem Stellenwechsel ausgerichteten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und gleichartige Kapitalzahlungen des Arbeitgebers, soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) verwendet werden;
- Kapitalzahlungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder in eine andere Form der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) verwendet werden;
- Kapitalleistungen unter Fr. 5'600.

   werden beim Kanton nicht besteuert.

## Beilagen

Kreuzen Sie an dieser Stelle die Beilagen an, welche Sie uns zusammen mit Ihrer Steuererklärung zustellen und ergänzen Sie die Liste mit den Angaben zu den weiteren Beilagen.

## Unterzeichnung

Bevor Sie Ihre Steuererklärung unterzeichnen, kontrollieren Sie, ob alle Ihre Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind. Wenn Sie bei einer Ziffer unsicher sind, fragen Sie Ihr Gemeindesteueramt um Rat.

Setzen Sie das Datum ein und unterzeichnen Sie das Wertschriftenverzeichnis und die Steuererklärung.

Beide **Ehegatten / Partner** unterzeichnen die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem Ehegatten / Partner unterzeichnet, wird dem anderen Ehegatten / Partner mittels Publikation im Kantonsamtsblatt eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten / Partner angenommen.

## Rücksendung

Stellen Sie bitte die unterzeichnete Steuererklärung und die ausgefüllten Hilfsblätter oder die unterzeichnete Quittung (bei elektronischer Datenübermittlung), sowie alle notwendigen Belege (falls diese nicht in elektronischer Form in "SofTax GR" hinzugefügt worden sind) im beiliegenden Rückantwortcouvert der Kantonalen Steuerverwaltung Graubünden, Verarbeitungszentrum 1/KO, Steinbruchstrasse 18, 7001 Chur zu. Die Steuererklärung gilt erst als eingereicht, wenn die unterzeichnete Quittung beim Verarbeitungszentrum eingetroffen ist.

Das Porto beträgt für Kuverts im Format C4

für B-Post 0 – 500 Gramm Fr. 1.80

für A-Post 0 – 500 Gramm Fr. 2.00

(Diese Tarife galten zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Wegleitung und können in der Zwischenzeit geändert haben).

## Rückfragen

Für Rückfragen bitten wir Sie, uns diejenige Telefonnummer bekannt zu geben, unter welcher Sie tagsüber am besten erreichbar sind.

Sie können sich für Rückfragen auch vertreten lassen. Die Adresse für Rückfragen gilt nicht als Vollmacht. Wenn Sie sich für alle Steuerangelegenheiten vertreten lassen möchten, ist dafür eine **separate Vollmacht** einzureichen. Damit werden auch sämtliche Zusendungen an den bevollmächtigten Vertreter adressiert.

Sie haben nun das steuerbare Vermögen und das steuerbare Einkommen ermittelt. Mit der Berechnungstabelle am Ende dieser Wegleitung können Sie die zu erwartenden Einkommens- und Vermögenssteuern von Bund und Kanton errechnen. Achten Sie darauf, dass Sie den richtigen Tarif verwenden (Verheirateten-, Eltern- oder Alleinstehendentarif). Für die Berechnung der Gemeindesteuern müssen Sie den Steuerfuss Ihrer Gemeinde kennen. Ihr Gemeindesteueramt hilft Ihnen hier gerne weiter.

Wenn Sie über einen Internetanschluss verfügen, steht Ihnen auch unser Steuerberechnungs-Programm zur Verfügung (www.stv.gr.ch).

## **Formulare**

Auf den nächsten Seiten finden Sie die Wegleitung zum Ausfüllen der folgenden Formulare:

•	Wertschriften- und Guthabenverzeichnis	Formular 2	Seite	30
•	Berufsauslagen	Formular 3 / 3a	Seite	36
•	Schuldenverzeichnis	Formular 4	Seite	40
•	Versicherungsprämien	Formular 5	Seite	42
•	Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten	Formular 6	Seite	44
•	Liegenschaften	Formular 7	Seite	48
•	Vermietung von Ferienwohnungen	Formular 7.1	Seite	54

Damit Sie die gewünschten Informationen rascher finden, sind die **Stichworte**, **Hinweise** und **Tabellen** in der Beschreibung der einzelnen Positionen **blau** hervorgehoben.

## Wertschriften- und Guthabenverzeichnis, Seite 1 (Formular 2)

Auszahlung der Verrechnungss	steuer (Falsche Zahladr	essen können die F	Rückerstattung erheblich verzögern!)		
☑ Wie bisher		☐ Neu			
IBAN		IBAN (International Bank Account Number)			
Bank / Institut: Bezeichnung		Bank / Institut: Bezeichnung			
Bank / Institut: PLZ und Ort		Bank / Institut: PLZ und Ort			
Kontoinhaber/in		Kontoinhaber/in			
A	7: .:				
Angaben zum Wohnsitz / Ände					
	Person 1		Person 2		
	Ort: Chur		Ort: Chur Kanton: GR		
ainas Tails das Stauariahras im	ja	bis	ja		
Bei Heirat / Eintragung Partnerschaft im S	Steuerjahr:		Datum		
Bei Trennung / Scheidung / Auflösung Pa	rtnerschaft im Steuerjahr:		Datum		
Vermägeneveränderungen					
Vermögensveränderungen					
Haben Sie im Steuerjahr Wertschriften un	id Guthaben als Vorempfa	· —	·		
Vermögenswerte		Wert in Fr.	Datum		
Haben Sie im Steuerjahr Wertschriften un	d Guthaben als Erbschaft	/Vorempfang  ode	r Schenkung ☐ erhalten? ja ☐ nein 🛚		
Name und Adresse des / der Erblassers/ii	n oder des / der Schenkende	en:			
Verwandtschaftsgrad des / der Erblassers	s/in oder des / der Schenken	iden:			
Todestag des Erblassers / der Erblasserir	1	Datum der Er	bteilung / Schenkung		
Beilagen (Bitte Beilagen und Belege nur in Kopie und nic im Original einreichen! Ausnahme: Original of Bescheinigungen für Lotteriegewinne)  Steuerauszug Kontoabschluss Bank Z	cht ausgefüllt. Datum 15. Unterschrift G.	I. allfällige Zusatzblä Februar 2019  Muster erpflichtige Person 1	L. Muster		
	Rückfragen sind zu	richten an:			

#### Erläuterungen zu Seite 1 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses

Kontrollieren Sie, ob die **Auszahlung** des Verrechnungssteueranspruchs an die gleiche Adresse erfolgen soll wie im Vorjahr. Wenn nicht, bezeichnen Sie die neue Rückzahlungsadresse genau. Sie erleichtern uns damit die Arbeit und verhindern allfällige Verzögerungen bei der Auszahlung. Die vollständigen Angaben über den **Wohnsitz** sind wichtig für die Beurteilung der Frage, ob die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu Recht geltend gemacht wird. Bei **Heirat, Trennung oder Scheidung** ist das genaue Datum anzugeben. Die sorgfältige Beantwortung der Fragen über die **Vermögensveränderungen** erspart Ihnen Rückfragen und erleichtert uns gleichzeitig die Arbeiten. Die Angaben über Erbschaft, Schenkungen, Verwandtschaftsgrad etc. dienen einerseits Kontrollzwecken, andererseits aber auch einer korrekten Besteuerung.

## **Allgemeines**

#### Das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis dient

- der Festlegung der Steuerwerte von Wertschriften und Guthaben per 31. Dezember 2018 sowie der daraus fliessenden Erträge;
- der Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf den deklarierten Erträgen.

Im Wertschriftenverzeichnis sind sämtliche **beweglichen Vermögenswerte** (inkl. Nutzniessungsvermögen) und die **daraus fliessenden Erträge** zu **deklarieren**. Dazu gehören beispielsweise:

- Bank- und Postkonti, Termingelder sowie Prämiendepots bei Lebensversicherungen;
- Obligationen, derivative Finanzinstrumente, Aktien, Partizipations- und Genussscheine, Optionen, kollektive Kapitalanlagen (Anlagefonds), GmbH- und Genossenschaftsanteile etc.;
- Private Darlehen und andere Guthaben.

Der Besteuerung unterliegen auch die zurückbehaltenen Erträge von thesaurierenden kollektiven Kapitalanlagen (Thesaurierungsfonds), Liquidationsüberschüsse, verdeckte Gewinnausschüttungen, Erlöse von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen und andere geldwerte Leistungen.

Weiter sind in diesem Formular Gewinne aus Wettbewerb, Lotterie oder aus lotterieähnlichen Veranstaltungen etc. sowie Gewinne bei ausländischen Spielbanken zu deklarieren. Lotteriegewinne bis Fr. 1'000.— sind steuerfrei und unterliegen nicht der Verrechnungssteuer. Die Gewinne bei Spielbanken innerhalb der Schweiz werden aufgrund des Spielbankengesetzes durch die Erhebung einer Spielbankensteuer beim Veranstalter erhoben und sind für den Gewinner entsprechend steuerfrei.

Für Termingelder, Geldmarktpapiere oder sonstige Anlagen, deren Steuerwerte und Erträge nicht oder nur schlecht überprüfbar sind, müssen die entsprechenden **Beweismittel** beigelegt werden.

Die Vermögenswerte und Erträge der **minderjährigen Kinder** (Jahrgang 2001 und jünger) sind ebenfalls anzugeben.

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Wertschriftenerträgen von einfachen Gesellschaften ist nicht durch die Gesellschaft, sondern entsprechend seinem Anteil am Einkommen durch den einzelnen Gesellschafter in seinem persönlichen Wertschriftenverzeichnis (Seite 3) geltend zu machen.

Erbengemeinschaften können die Verrechnungssteuer auf Leistungen, die zwischen dem Tod des Erblassers und dem Tag der Erbteilung fällig geworden sind, gemeinsam zurückfordern. Als Antragsformular dient das auf die unverteilte Erbschaft lautende Wertschriftenverzeichnis, worin auch allfällig nicht der Verrechnungssteuer unterliegende Erträge mit den entsprechenden Steuerwerten aufzuführen sind. Der Anspruch auf Rückerstattung steht jedem Erben nach Massgabe seiner Quote an der Erbschaft zu, sofern er persönlich die Voraussetzungen zur Rückforderung erfüllt.

Die Verrechnungssteuer auf den Erträgen des Erneuerungsfonds von **Stockwerkeigentümergemeinschaften** ist durch die Gemeinschaft direkt bei der Eidg. Steuerverwaltung zurückzufordern (Formular 25).

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, im Handelsregister eingetragene Vereine, Stiftungen und alle anderen juristischen Personen müssen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer direkt bei der Eidg. Steuerverwaltung beantragen (Formular 25). Um auch den nicht im Handelsregister eingetragenen Vereinen eine möglichst unbürokratische Rückforderung der Verrechnungssteuer zu ermöglichen, kann bspw. der Kassier die vom Zins des Vereinskontos abgezogene Verrechnungssteuer im persönlichen Wertschriftenverzeichnis, Seite 3, Ziff. 4.1 (Rubrik einfache Gesellschaften), unter Beilage des Originalzinsausweises steuerneutral beantragen.

Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer geht verloren, wenn die entsprechenden Erträge nicht als Einkommen deklariert werden (Art. 23 VStG / Kreisschreiben Nr. 40 der ESTV vom 11.03.2014, weitere Details siehe Seite 6) oder wenn der Rückerstattungsanspruch nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres (Art. 32 VStG), in dem der verrechnungssteuerbelastete Ertrag fällig wurde, gestellt wird (Fristverlängerungen für die Einreichung der Steuererklärung verlängern diese Verwirkungsfrist nicht).

**Nicht aufzuführen** sind die in der beruflichen Vorsorge (Säule 2), auf einem Freizügigkeitskonto oder in der Säule 3a gebundenen Mittel und der darauf gutgeschriebene Ertrag.

Mit dem Antrag auf Nullveranlagung nach Art. 156a StG und Art. 51 der Ausführungsbestimmungen zur Steuergesetzgebung (ABzStG) verzichtet der Antragsteller auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

## Wertschriften- und Guthabenverzeichnis, Seite 2 (Formular 2)

## **Detailverzeichnis**

Nennwert  Bei Aktien usw.:  Stückzahl	Anzugeben sind die Forderungsart (z.B. Sparkonto, Obligation, Aktie usw.), der/die Schuldner/in und/oder die Titelbezeichnung, für Konti di nummer, für festverzinsliche Titel der Zinssatz und ein Hinweis bei Einmalverzinsung. Die Angabe von Valorennummern kotierter Titel und beschleunigt die Prüfung des Wertschriftenverzeichnisses und die Rückerstattung der Verrechnungssteuer.							
am 31.12. des Steuerjahres	Zuordnung Geschäftsvermögen aus Erbanfall / Vorempfang Privatvermögen	=	02   <b>5</b>	Zeitpu Eröffnung Ausgabe Kauf	nkt von Auflösung Verfall Rückzahlung Verkauf	Steuerwert am 31.12. des Steuerjahres	Bruttoertrag i	m Steuerjahr  B nicht verrechnungs steuerpflichtig
r. oder Stk			<b>\</b> %	Datum	Datum	Fr.	Fr.	Fr.
	Nr. 999.999, Privatkonto Bank Z		`			4'874		45.0
	Nr. 147.289, Sparkonto Bank Z					18'387		200.0
	Nr. 147.290, Kontokorrent-Konto Ban	kZ (	01			22'576	201.00	
10'000	1.5% Kassaoblig. Bank X, Basel			7.4.2016	7.4.2021	10'000	150.00	
0	2.0% V:111222 Oblig A+B AG, Bern			22.8.2008	22.8.2018		300.00	
10	V. 202004 Akt. A+B AG		20			13'500	650.00	
15	V. 874001 Akt. XYZ AG, Zürich							
	6.7.18 dir. Teilliq., 15 Akt.						1'500.00	
0	V. 874001 Fixed Income SICAV				6.7.2018			108.0
15'000	A-Z GmbH, Chur					23'250	150.00	
	Steuerauszug 2234 Bank X, Basel					59'805	722.90	192.0
20'000	2% Darlehen an P. Bündner, Chur					20'000		400.0
	Zusatzblatt Nr. 1 bis Nr.	_						
	chriftenvermögen	.⊢	Priva		Seschäft	4=010.00		
-	Zwischentotal ⇔ Privat, Geschäft u. Gesam	IT	149'8	.6 22'576	172'392			
-	Hertrag von Hilfsformular DA-1 / US-R  Total Wertschriftenvermögen		149'8	16 2	22'576	172'392		
	ng auf Hauptformular (Formular 1a), Seite 4, Ziffern 32 unverteilte Erbschaften (Formular 1e), Seite 2, Ziffern		at) und 3	0.2 (Geschäft) o		-,, -		
	chriftenerträge							
2.1	Spaltentotale Bruttoertrag						3'673.90	94
			_				+	3'67
						Privat	Geschäft	
2.2	Zwischentotal "A" + "B" ⇒ Privat, Geschäft	und G	esamt			4'418	201	4'61
2.3 <u>F</u>	Hertrag von Hilfsformular(en) DA-1 / US-R เ	u. DA	-3					
2.4	Total Wertschriftenerträge					4'418	201	4'61
Übertra	g auf Hauptformular (Formular 1a), Seite 2, Ziffer 7.2 c	der <b>Fra</b>	geboge	n für unverteilte	Erbschaften (	Formular 1e), Seite 2,	Ziffer 2.2.	
Rücke	erstattungsanspruch							Fr.
3.1 3	35 % des verrechnungssteuerpflichtigen Br	uttoer	trages	gemäss Ziffe	er 2.1, Spalt	e "A"		1'285.9
3.2 2	Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA gemäss	Hilfs	formula	ar DA-1 / US-	-R			
3.3	Total Rückerstattungsanspruch							1'285.9
				_			•	

<sup>1)</sup> Erträge von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften unterliegen nach Art. 18b und 20 Abs 1<sup>bis</sup> DBG bzw. Art. 18a und 21a StG einer reduzierten Besteuerung, falls die Beteiligung am Aktien-, Grund- und Stammkapital mindestens 10 % beträgt (vgl. Wegleitung und Seite 3 des Wertschriftenverzeichnisses).

## Erläuterungen zu Seite 2 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses

#### Nennwert / Stückzahl

In dieser Spalte sind für festverzinsliche Wertpapiere (z.B. Obligationen) die Nennwerte und für die übrigen Wertpapiere die Anzahl anzugeben.

## Bezeichnung der Vermögenswerte / Zuordnung

Die Vermögenswerte, die zum Geschäftsvermögen gehören und diejenigen, die im Jahr 2018 aus Erbschaft oder Schenkung zugeflossen sind, müssen mit einer Zahlenkombination bezeichnet werden (siehe Formular). Die einzelnen Titel und Guthaben sind so zu bezeichnen, dass sie klar identifiziert werden können (bei Wertschriften Valoren- oder ISIN-Nummern angeben). Ausserdem ist bei **festverzinslichen Titeln der Zinssatz** anzugeben. Werden dem Wertschriftenverzeichnis **Steuerauszüge** beigelegt, sind hier nur die Gesamttotale anzugeben. Allfällig verwaltete Grabunterhaltskonti sind entsprechend zu bezeichnen.

## Qualifizierte Beteiligungen

Eine qualifizierte Beteiligung liegt vor, wenn:

- eine natürliche Person allein oder zusammen mit Ehegatte und minderjährigen Kindern
- direkt oder über eine Personenunternehmung bzw. eine Erbengemeinschaft

mit mindestens 10% am Aktien-, Grund- oder Stammkapital einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist.

Erträge aus qualifizierten Beteiligungen unterliegen nur teilweise der Besteuerung.

Die **Beteiligungsquoten** sind in der dafür vorgesehenen Spalte des Wertschriftenverzeichnisses bzw. des Hilfsformulars DA-1 / US-R anzugeben.

## Eröffnung, Ausgabe, Kauf / Verfall, Verkauf, Rückzahlung

Bei Bestandesänderungen von Wertschriften (Obligationen, Aktien, kollektive Kapitalanlagen etc.) im Jahr 2018 sind die entsprechenden Kaufs-, Verkaufs- oder Rückzahlungsdaten etc. anzugeben. Für Obligationen, Termingeldkonti etc. sind die genauen Laufzeiten aufzuführen.

#### Steuerwert

Zu deklarieren ist der Verkehrswert der einzelnen Vermögenswerte. Für Wertpapiere und Beteiligungsrechte, die zum Geschäftsvermögen gehören, sind die Buchwerte massgebend. Falls die Voraussetzungen gemäss Kreisschreiben Nr. 28 erfüllt sind, kann ein Pauschalabzug von 30% für vermögensrechtliche Beschränkungen (Minderheitsbeteiligung bis und mit 50% des Gesellschaftskapitals) geltend gemacht werden. Dieser Abzug kann für an der Börse sowie für vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere nicht beansprucht werden. Mitarbeiterbeteiligungen sind zum Verkehrswert zu deklarieren. Allfällige Sperrfristen werden auf Antrag angemessen berücksichtigt. Bei Grabunterhaltskonti mit Guthaben bis zu Fr. 15'000.– kann der Steuerwert mit Fr. 0.00 eingesetzt werden. Die Passivsaldi sämtlicher Konti sind im Schuldenverzeichnis aufzuführen.

#### Bruttoertrag verrechnungssteuerpflichtig (Spalte A)

Hier sind die Erträge zu deklarieren, auf denen die Verrechnungssteuer in Abzug gebracht wurde. Bei den Geschäftswertschriften sind die im Jahr 2018 fällig gewordenen Erträge zu deklarieren, auch wenn der Geschäftsabschluss nicht per Ende Jahr erfolgte.

#### Bruttoertrag nicht verrechnungssteuerpflichtig (Spalte B)

Hier sind die Erträge aus Wertpapieren und Guthaben anzugeben, bei denen keine Verrechnungssteuer in Abzug gebracht wurde. Zu beachten ist, dass Zinsen von Kundenguthaben (Bank- und Postkonti inkl. Festgelder) von der Verrechnungssteuer ausgenommen sind, wenn der Zinsbetrag nur einmal pro Kalenderjahr vergütet wird und Fr. 200.– nicht übersteigt. Falls Zinsen von Grabunterhaltskonti zwecks Rückforderung der Verrechnungssteuer in der Spalte A aufgeführt wurden, können sie in der Spalte B wieder als Minuspositionen von den übrigen Erträgen in Abzug gebracht werden. Hingegen sind die Passivzinsen sämtlicher Konti im Schuldenverzeichnis aufzuführen.

## Berechnung der Rückerstattungsansprüche

In Ziffer 3.1 wird die Höhe des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ermittelt. Er beträgt 35% von Ziffer 2.1, Spalte A, (verrechnungssteuerpflichtiger Bruttoertrag). In Ziffer 3.2 ist ein allfälliger Anspruch am zusätzlichen Steuerrückbehalt USA zu übertragen. Das Gesamttotal ist in das Hauptformular, (Ziffer 32.3) oder den Fragebogen für unverteilte Erbschaften (Ziffer 5.3) zu übertragen, da die Rückerstattungsansprüche zum steuerbaren Vermögen zählen.

## Wertschriften- und Guthabenverzeichnis, Seite 3 (Formular 2)

#### **Z**USÄTZLICHE **A**NGABEN

Diese Formularseite ist nur auszufüllen und einzureichen, wenn Sie

- die anteilsmässige Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Wertschriftenerträgen aus Ihren Anteilen an einfachen Gesellschaften und/oder unverteilten Erbschaften beantragen;
- selbst oder über Ihre Anteile an Personengesellschaften und/oder unverteilten Erbschaften über qualifizierte Beteiligungen im Sinne von Art. 18b und 20 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG (SR 642.11) bzw. 18a und 21a StG (BR 720.000) verfügen.

4 R	Rückerstattungsansprüche aus Anteilen an einfachen Gesellschaften und unverteilten Erbschaften				
4		ückerstattungsanspruch Verrechnungssteuer aus Anteilen an:	einfachen Gesellschaften <sup>1)</sup>		
		(Nur sofern keine Rückerstattung an die Gesellschaft/Erbengemeinschaft; Angaben sind unter Nennung der Gesellschaft/en bzw. Erbengemeinschaft/en zu belegen)	unverteilten Erbschaften		
4		ückerstattungsanspruch US-Rückbehalt aus Anteilen an:	einfachen Gesellschaften <sup>1)</sup>		
	(N si	lur sofern keine Rückerstattung an die Gesellschaft/Erbengemeinschaft; Angaben nd unter Nennung der Gesellschaft/en bzw. Erbengemeinschaft/en zu belegen)	unverteilten Erbschaften		
4	.3 <b>T</b>	otal Rückerstattungsansprüche aus Anteilen an einfachen Gesells	schaften u. unverteilten Erbschaften		

			Erträ	ige
Qualifzierte Beteiligungen <sup>2)</sup> (Bitte Wegleitung beachten)		Geschäft (Fr.)	Privat (Fr.)	
5.1	Titel gemäss Detailverzeichnis auf Seite 2			650
5.2	Titel gemäss Detail Hilfsformular DA-1 / US-R			
5.3	Titel in Anteilen an Personengesellschaften			
5.4	Titel in Anteilen an unverteilten Erbschaften			
5.5	Direkter Beteiligungsaufwand (Abschreibungen, Rückste	_		
5.6	Zwischentotal Erträge aus qualifizierten Beteiligunge			
5.7	Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand für qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen	Finanzierungsaufwand	_	
		Verwaltungsaufwand (5 % von Ziffer 5.6)	_	
5.8	Total Erträge aus qualifizierten Beteiligungen			650
5.9	Teilbesteuerungsabzug (50 % von Ziffer 5.8 Spalte "Gesch	häft" bzw. 40 % von Ziffer 5.8 Spalte "Privat")		260
			+	
5.10	Total Teilbesteuerungsabzug auf Erträge aus qualifiz	zierten Beteiligungen (Summe der Spaltenbet	räge von Ziffer 5.9)	260

Übertrag auf Hauptformular (Formular 1a), Seite 3, Ziffer 17.2.

<sup>1)</sup> In Anwendung von Art. 22 ff. des Verrechnungssteuergesetzes (VStG; SR 642.21) ist die Rückerstattung der Verrechungssteuer auf Wertschriftenerträgen von einfachen Gesellschaften nicht durch die Gesellschaft, sondern, entsprechend seinem Anteil am Einkommen, durch den einzelnen Gesellschafter in seiner persönlichen Steuererklärung geltend zu machen.

<sup>2)</sup> Ziffern 5.1 bis 5.10 bitte leer lassen, wenn das vorliegende Wertschriftenverzeichnis als Beilage zum Fragebogen für unverteilte Erbschaften ausgefüllt wird. Der Anspruch auf reduzierte Besteuerung von Erträgen aus qualifizierten Beteiligungen in unverteilten Erbschaften und in Personengesellschaften ist vom einzelnen Erben bzw. Gesellschafter in seiner persönlichen Steuererklärung geltend zu machen und im zugehörigen Wertschriftenverzeichnis entsprechend zu deklarieren. Die Voraussetzungen dafür sind nur erfüllt, wenn der auf ihn entfallende Anteil allein oder zusammen mit von ihm selbst oder über Anteile an Personengesellschaften gehaltenen Titeln eine Beteiligung von mindestens 10 % ergibt.

### Erläuterungen zu Seite 3 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses

Die Formularseite 3 ist nur auszufüllen, wenn Sie

- die anteilsmässige Rückerstattung der Verrechnungssteuer sowie des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA auf Wertschriftenerträge aus Anteilen an einfachen Gesellschaften und/oder unverteilten Erbschaften beantragen (vgl. dazu die Erläuterungen unter der Rubrik "Allgemeines");
- selbst oder über Ihre Anteile an einfachen Gesellschaften und/oder unverteilten Erbschaften über qualifizierte Beteiligungen verfügen. Eine qualifizierte Beteiligung liegt dann vor, wenn Sie zu mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt sind. Ist dies der Fall, wird die wirtschaftliche Doppelbelastung (Besteuerung auf Stufe Gesellschaft und Aktionär) in der Einkommenssteuer wie folgt gemildert: Ausgeschüttete und versteuerte Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden lediglich zu 50% (Geschäftsvermögen) bzw. zu 60% (Privatvermögen) besteuert.

## Hilfsformular Pauschale Steueranrechnung Steuerrückbehalt USA

Sowohl die pauschale Steueranrechnung (Anrechnung bzw. Erstattung von ausländischen Quellensteuern, die in den entsprechenden Ländern nicht zurückgefordert werden können) als auch der zusätzliche Steuerrückbehalt USA (in der Schweiz erhobene Steuer auf amerikanischen Dividenden und Zinsen, welche durch schweizerische Finanzinstitute für Rechnung von in der Schweiz ansässigen Personen vereinnahmt werden) können gemeinsam mit dem Formular 2.2 "Pauschale Steueranrechnung Steuerrückbehalt USA" beantragt werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung des Anspruchs auf pauschale Steueranrechnung sowie des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA entsprechen denjenigen des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer.

Übertragen Sie die errechneten Summen in die angegebenen Ziffern im Hauptformular oder in den Fragebogen für unverteilte Erbschaften und kehren Sie zurück zu Ziffer 7.3 auf Seite 15.

## Begriffe kurz erklärt

Eine **direkte Teilliquidation** ist zu bejahen, wenn beispielsweise eine Aktiengesellschaft eigene Aktien zurückkauft, ohne diese weiterzuveräussern.

Eine indirekte Teilliquidation liegt vor, wenn eine im Privatvermögen gehaltene Beteiligung von mindestens 20% des Grund- oder Stammkapitals an eine juristische Person (oder in das Geschäftsvermögen einer natürlichen Person) veräussert wird und innert 5 Jahren eine Ausschüttung von nicht betriebsnotwendiger Substanz erfolgt, die im Verkaufszeitpunkt bereits vorhanden war. Der Verkäufer muss dazu mitgewirkt haben.

Eine **Transponierung** liegt vor, wenn eine im Privatvermögen gehaltene Beteiligung von mindestens 5% des Grund- oder Stammkapitals in das eigene Geschäftsvermögen oder auf eine juristische Person, an welcher der Einbringer zu mindestens 50% beteiligt ist, übertragen wird.

Bei der direkten und der indirekten Teilliquidation führt die Übertragung der Beteiligungsrechte nicht zu einem steuerfreien privaten Kapitalgewinn, sondern zu **steuerbarem Vermögensertrag**. Als Ertrag gilt der Erlös, welcher den Nennwert zuzüglich der ausgeschütteten anteiligen Reserven aus Kapitaleinlagen der Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen werden, übersteigt.

Wird die Beteiligung im Rahmen einer Transponierung zu einem Wert übertragen, welcher den Nennwert zuzüglich der anteiligen Reserven aus Kapitaleinlagen übersteigt, ergeben sich je nach Verbuchung unterschiedliche Steuerfolgen: Wird der Mehrwert dem Nominalkapital oder den Reserven aus Kapitaleinlagen gutgeschrieben, ist beim Einleger die Zunahme des Nominalkapitals und der Reserven aus Kapitaleinlage steuerbarer Vermögensertrag. Wird der Mehrwert dagegen den übrigen Reserven gutgeschrieben, bleibt die latente Steuerlast erhalten und die Übertragung ist steuerneutral.

Seit dem 1. Januar 2011 kennen Bund und Kanton das **Kapitaleinlageprinzip**. Als Folge dieses Prinzips sind Dividenden von der Verrechnungssteuer und der Einkommenssteuer befreit, wenn sie aus Kapitaleinlagen bzw. Aufgeldern stammen, welche die Aktionäre früher einbezahlt haben.

# Berufsauslagen (Formular 3 und 3a)

Abzugsfähig sind die für die Berufsausübung (unselbständige Erwerbstätigkeit) notwendigen Kosten. Die allgemeinen Berufsauslagen (in Ziffer 9.11 näher umschrieben) können als Pauschale oder als effektive Kosten geltend gemacht werden. Abziehbar sind auch die Kosten für den Arbeitsweg, für das auswärtige Zimmer und für die auswärtige Verpflegung. Sind beide Ehegatten / Partner berufstätig, sind die Abzüge getrennt zu ermitteln. Abziehbar sind nur diejenigen Kosten, die der Steuerpflichtige selber trägt. Kein Abzug ist zulässig für Kosten, die der Arbeitgeber übernommen hat.

von	Chur nach Malans					
	nach					
VOII .	IIdCII					
					Code	Fr.
9.1	Abonnementskosten für öffentliche Verkehrsmittel	I. I. I. F 700			200	
9.2 9.3	Fahr-, Motorfahr- und Motorrad mit gelbem Kontrolls Privatauto bis 15'000 km 70 Rp./km, über 15'000 km 40				202	
1.3	Motorrad mit weissem Kontrollschild 40 Rp./km	J Kp./kiii				
	34 km x 220 Tage = 7'480 km	à 70 Rp. = Fr.	5'236			
	km xTage =km	àRp. = Fr			203	5'236
.4	Fahrkosten bei Wochenaufenthaltern				204	
.5	Zwischentotal Ziffer 9.1 bis 9.4	zu übertrag	en in Zi	ffer 9.6	205	5'236
					<u> </u>	1
				Г		
			Code	Kant		Bund
9.6	Hertrag (Bund max. Fr. 3'000.–)		206	5	236	3'000
9.7	<b>Mehrkosten für auswärtige Verpflegung</b> (auch bei Sch Voller Abzug Fr. 15.– pro Ai	cnt-/Nacntarbeit) beitstag; Fr. 3'200.– im Jahr				
	Bei Verbilligung durch den Arbeitgeber Fr. 7.50 pro Al	beitstag; Fr. 1'600.– im Jahr				
	220 Tage à Fr. 15.— = Fr. <u>max</u> .; Tage à Fr. 7.50 = Fr.		207	3	200	3'200
8.0	Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt:					
.9	für Verpflegung					
	Voller Abzug Fr. 30.— pro Al Bei Verbilligung durch den Arbeitgeber Fr. 22.50 pro Al	beitstag; Fr. 6'400 im Jahr				
	Tage à Fr. 30.— = Fr; Tage à Fr. 22.50 = Fr	beilstag, Fr. 4 000.– IIII Jani	210			
3 10	für das auswärtige Zimmer (Kopie Mietvertrag beilegen)	*	212			
	Abzug für allgemeine Berufsauslagen:		212			
	Effektive Kosten anstelle der Pauschale (Detailaufstellur	ng beilegen)	222			
	Pauschalabzug	.55/				
	Spalte Kanton 10 % der Erwerbseinkünfte, mind. Fr. 1'.					
	(inkl. Auslagen für Werkzeug, EDV-Hard- und Software, Fachli	•	224			01000
14	Spalte Bund 3 % der Erwerbseinkünfte, mind. Fr. 2'000 Auslagen Nebenerwerb 20 % der Einkünfte, mind. Fr.		224	3	000	2'000
		000/110011315113 F1. 2 400			800	800
	Total Berufsauslagen		230	12	236	9'000
.13						
7.13			·	Übertrad	auf das ⊢	lauptformular

### Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Angabe von Wohnort und Arbeitsort.

# 9.1 Abonnementskosten für öffentliche Verkehrsmittel

Wird ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt, werden die tatsächlich aufgewendeten Abonnementskosten eingesetzt.

### 9.2 Fahr-, Motorfahr- oder Motorrad mit gelbem Kontrollschild

Bei Benützung eines Fahrrades, eines Motorfahrrades oder eines Motorrades mit gelbem Kontrollschild beträgt der Abzug Fr. 700.–.

### 9.3 Privatauto / Motorrad mit weissem Kontrollschild

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur ausnahmsweise geltend gemacht werden, wenn

- ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt oder der steuerpflichtigen Person dessen Benützung z.B. infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht zugemutet werden kann (Bescheinigung des Arztes beilegen);
- mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde pro Tag (Hinfahrt am Morgen und Rückkehr am Abend) erzielt werden kann.

In diesen Fällen können geltend gemacht werden:

- 40 Rappen pro Fahrkilometer f
  ür das Motorrad mit weissem Kontrollschild;
- 70 Rappen pro Fahrkilometer für das Privatauto für die ersten 15'000 Fahrtkilometer, für die übersteigenden Kilometer wird ein Abzug von 40 Rappen gewährt.

**Berechnungsbeispiel:** Für die Zurücklegung des Arbeitsweges können 20'000 km berücksichtigt werden: 15'000 km à 70 Rp. Fr. 10'500.–; 5'000 km à 40 Rp. = Fr. 2'000.–; Total Abzug Fr. 12'500.– = Ansatz pro km 63 Rp.

In diesen Ansätzen sind die Kosten für die Garagenmiete oder Parkgebühren enthalten. In der Regel wird der Abzug für **220 Arbeitstage** gewährt.

Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag sind höchstens **Fr. 3'200.**– bzw. **Fr. 1'600.**– im Jahr (entspricht den Mehrkosten bei auswärtiger Verpflegung gemäss **Ziffer 9.7**) als Kosten abziehbar.

**Bund**: Der Abzug für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort beträgt maximal **Fr. 3'000.–**.

### 9.4 Fahrkosten bei Wochenaufenthaltern

Für die wöchentliche Fahrt an den Arbeitsort und zurück werden nach konstanter Rechtsprechung nur die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel anerkannt. Einzig dann, wenn der Steuerpflichtige für seine Berufsausübung auf das private Motorfahrzeug angewiesen ist, kann für die wöchentliche Heimkehr ein Abzug für das Privatauto in der Höhe wie in Ziffer 9.3 beschrieben geltend gemacht werden, allerdings bloss für jene Wochen, in denen das Privatfahrzeug effektiv für die Berufsausübung verwendet wird.

Es ist Sache des Steuerpflichtigen den Nachweis für diese Auslagen zu erbringen. Der Nachweis hat sowohl die Notwendigkeit als auch die Höhe der Kosten zu umfassen. An diesen Nachweis werden hohe Anforderungen gestellt. Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- Bestätigung des Arbeitgebers, dass das private Motorfahrzeug für geschäftliche Zwecke eingesetzt werden muss. Erforderlich sind detaillierte Angaben über den Zweck der Dienstfahrten und eine Bestätigung, dass hiefür weder ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung steht noch die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel möglich ist;
- Nachweis der Kilometer-Entschädigungen mittels Spesenabrechnungen;
- Nachweis der total gefahrenen Kilometer mittels Fahrtenbuch;
- Arbeitsvertrag.

Diese Bestätigungen resp. Belege sind der Steuererklärung beizulegen. Fehlen diese, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels anerkannt.

**Bund**: Der Abzug für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen dem steuerrechtlichen Wohnsitz und dem Arbeitsort beträgt maximal **Fr. 3'000.–**. Dieser Maximalabzug gilt auch dann, wenn für den Weg vom Wochenaufenthaltsort zur Arbeitsstätte Kosten entstehen.

### 9.7 Mehrkosten für auswärtige Verpflegung

Wird eine Hauptmahlzeit wegen zu grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder wegen kurzer Essenspause nicht zu Hause eingenommen, können die dadurch bedingten Mehrkosten als Berufsauslagen abgezogen werden.

Es ist in der Regel zumutbar, sich zu Hause zu verpflegen, wenn für das Mittagessen zu Hause inkl. Hinund Rückweg nicht mehr als 90 Minuten benötigt werden. Dabei soll die Aufenthaltsdauer am Mittagstisch mindestens 30 Minuten betragen. In Fällen mit gleitender Arbeitszeit ist auf die maximal mögliche Arbeitspause abzustellen.

Für die Mehrkosten können folgende Abzüge vorgenommen werden:

- Fr. 15.- pro Hauptmahlzeit, bei ständiger auswärtiger Verpflegung Fr. 3'200.- im Jahr;
- Fr. 7.50 pro Hauptmahlzeit, bei ständiger auswärtiger Verpflegung Fr. 1'600.- im Jahr, wenn die Verpflegung vom Arbeitgeber verbilligt wird oder wenn die Mahlzeit in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers eingenommen werden kann. Vergünstigt der Arbeitgeber die Mahlzeiten in dem Masse, dass keine Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause mehr entstehen, kommt kein Abzug in Betracht.

Die gleichen Ansätze gelten auch bei durchgehender, ausgewiesener, mindestens 8-stündiger Schichtoder Nachtarbeit. Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern
beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können. Die Anzahl geleisteter Tage mit mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit ist nachzuweisen (Bescheinigung
des Arbeitgebers), sofern diese im Lohnausweis nicht aufgeführt sind (Angaben im Lohnausweis allenfalls
in Ziffer 15).

## 9.8 Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende oder an den freien Tagen nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die beruflich notwendigen Mehrkosten für **auswärtige Verpflegung und Unterkunft** abziehen. Keine berufsbedingten Aufwendungen sind die Mehrkosten des Wochenaufenthalters am Arbeitsort, wenn Letzterer lediglich der Bequemlichkeit oder anderen persönlichen Vorteilen des Steuerpflichtigen dient. Dementsprechend werden die Abzüge nicht gewährt, wenn der tägliche Arbeitsweg (einmalige Hin- und Rückfahrt) weniger als 2 Stunden beträgt.

Ist die berufliche Notwendigkeit gegeben, können in der Regel folgende Abzüge vorgenommen werden:

### 9.9 Verpflegung bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung können Fr. 15.– pro Hauptmahlzeit, somit Fr. 30.– im Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt Fr. 6'400.– im Jahr abgezogen werden. Wird das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt (Kantine, Kostenbeitrag, Naturalleistung), wird für diese Mahlzeit der halbe Abzug Fr. 7.50 gewährt, somit gesamthaft Fr. 22.50 im Tag (Mittagessen Fr. 7.50 / Nachtessen Fr. 15.–) bzw. Fr. 4'800.– im Jahr.

### 9.10 Kosten für das auswärtige Zimmer bei Wochenaufenthalt

Nachdem beim Abzug für die auswärtige Verpflegung auch das Nachtessen gewährt wird, können nur die effektiven Kosten inkl. Nebenkosten für ein Zimmer (ohne Küche bzw. Kochgelegenheit und ohne Garage) angerechnet werden.

Der Abzug für die auswärtige Unterkunft beträgt maximal Fr. 9'600.– pro Jahr. Der Steuererklärung ist eine Kopie des Mietvertrages beizulegen. Bei Wohnungen berechnet sich die anteilsmässige Zimmermiete wie folgt:

Miete x 1.5 Raumeinheiten
Anzahl Zimmer + 1 Raumeinheit

### Beispiele:

1-Zimmer - Wohnung	Miete x 1.5 Raumeinheiten 2 Raumeinheiten	8'400 x 1.5 2	Fr. 6'300
1½-Zimmer - Wohnung	Miete x 1.5 Raumeinheiten 2.5 Raumeinheiten	12'000 x 1.5 2.5	Fr. 7'200.–

Leben **zwei Personen** in der gleichen Wohnung, ist die Miete mit **2.5 Raumeinheiten** zu multiplizieren und das Endergebnis durch **2** (Personen) zu teilen:

2-Zimmer -	Miete x 2.5 Raumeinheiten	18'000 x 2.5	Fr. 15'000	pro Person
Wohnung	3 Raumeinheiten	3		Fr. 7'500

### 9.11 Abzug für allgemeine Berufsauslagen

Zu den allgemeinen Berufsauslagen zählen insbesondere die Kosten für Berufswerkzeuge, Berufskleider, EDV-Hard- und Software, Fachliteratur, Beiträge an Berufsverbände und Gewerkschaften. Diese Kosten können entweder effektiv (Ziffer 9.12) oder mittels einer Pauschale (Ziffer 9.13) geltend gemacht werden. Mandatsbeiträge sind in Ziffer 22.4 (Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien) geltend zu machen. Sie werden nicht mehr als Gewinnungskosten anerkannt.

Hinweise zum Abzug der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungs- sowie Umschulungskosten sind unter **Ziffer 17.4** zu finden.

#### 9.12 Effektive Kosten

Die effektiven Kosten sind in einer separaten **Aufstellung** aufzulisten und detailliert **nachzuweisen**. Ein Abzug der effektiven Kosten kann **nicht zusätzlich** zum Pauschalabzug beansprucht werden.

Die Kosten für die Anschaffung eines **Personalcomputers** sind abziehbare Berufsauslagen. Ist die Anschaffung nicht durch die Erwerbstätigkeit veranlasst oder wird um der grösseren Bequemlichkeit oder persönlicher Vorzüge willen der vom Arbeitgeber zur Verfügung stehende PC nicht benutzt, können die Anschaffungskosten nicht abgezogen werden. 50 Prozent der Kosten sind in der Regel dem privaten Bereich zuzuordnen und können nicht abgezogen werden.

### 9.13 Pauschalabzug

Der Pauschalabzug wird wie folgt berechnet:

#### Kanton

10% der Erwerbseinkünfte, mindestens Fr. 1'200.-, maximal Fr. 3'000.- im Jahr.

### Bund

3% der Erwerbseinkünfte, mindestens Fr. 2'000.–, maximal Fr. 4'000.– im Jahr. Die Kosten für die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten sind nicht enthalten und können separat abgezogen werden (siehe dazu Ziffer 17.4).

### 9.14 Auslagen Nebenerwerb

Die Auslagen für eine Nebenerwerbstätigkeit werden mittels einer Pauschale von 20% der Einkünfte aus dieser Nebenerwerbstätigkeit berechnet. Die Pauschale beträgt mindestens Fr. 800.–, höchstens Fr. 2'400.– im Jahr.

Mit diesem Pauschalabzug sind sämtliche durch die Nebenerwerbstätigkeit bedingten Berufsauslagen abgegolten, d.h. auch allfällige Fahr- und Verpflegungsmehrkosten. Höhere Auslagen sind belegmässig nachzuweisen. Ein Nebenerwerb setzt ein Einkommen aus einem Haupterwerb voraus.

- Übertragen Sie das Total in Ziffer 9 des Hauptformulars.
- Sofern Sie Schulden und Schuldzinsen zu deklarieren haben, fahren Sie hier weiter. Sonst kehren Sie zurück zu Ziffer 11 auf Seite 17.

# Schuldenverzeichnis (Formular 4)

Gläubiger	Schuld am 31.12.	Zins- satz	im Steuerjahr bezahlte Schuldzinsen	
(Name und Vorname / Firma, Adresse)	Grundpfandschulden Fr.	Andere Schulden Fr.	%	Fr.
A Privatschulden				
Bank Z Chur, 1. Hypothek	300'000		2.500	7'500
Bank Y Flims, 1. Hypothek	100'000		2.625	2'625
Darlehen von Müller Peter				
Landstrasse 7, 9000 St. Gallen		100'000	3.000	3'000
Ausstehende Steuern		2'000		
Zwischentotal	400'000	102'000		13'125
Abzüglich direkt erhaltene Zinsbeihilfen			1	
Total Privatschulden bzwschuldzinsen	Code 452	+ 400'000 502'000	Code 280	13'125
Maximalabzug private Schuldzinsen: Bis zur Höhe der steuerbaren Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen plus weiteren Fr. 50'000.–	Seite 4,	trag auf das Hauptformular Ziffer 34.2 oder den Fragebo- für unverteilte Erbschaften Seite 2, Ziffer 7.2.	Seite Frag	g auf das Hauptformula e 3, Ziffer 10 oder den ebogen für unverteilte laften Seite 2, Ziffer 2.4
B Geschäftsschulden				
Zwischentotal				
Total Geschäftsschulden bzwschuldzinsen	Code 450	+		
	Ziffer 34.1	f das Hauptformular Seite 4, oder den Fragebogen für rbschaften Seite 2, Ziffer 7.1.		

In diesem Formular werden sämtliche **Schulden per 31.12.2018** sowie die im Jahr **2018** fällig gewordenen und bezahlten **Schuldzinsen deklariert**. Zinsquittungen und Bankbelege sind beizulegen.

Nicht abzugsfähig sind **Schuldentilgungen** (Amortisationen) und **Leasingkosten** (inklusive Zinsanteil). Bei **Leasing** von Privatvermögen sind Zinsen nicht abziehbar, weil es sich dabei um ein mietähnliches Verhältnis handelt. Diese Zinsen sind auch dann nicht abzugsfähig, wenn die Leasinggesellschaft einen Schuldzinsenausweis ausstellt.

Baukreditzinsen inklusiv Kreditkommissionen gehören bis zum Beginn der Nutzung der Liegenschaft zu den wertvermehrenden Aufwendungen oder den Anlagekosten und sind nicht abziehbar. Als Baukredite gelten alle Fremdmittel, die für die Finanzierung der Erstellung eines Baus eingesetzt werden. Die Qualifikation als Baukredit erfolgt unabhängig von der Herkunft der Fremdmittel und unabhängig von deren Sicherheit. Die Schulden gelten bis zur Bauvollendung als Baukredite. Als Bauvollendung wird der tatsächliche Bezug des Objekts angenommen. Findet eine Konsolidierung des Baukredits erst nach Bezug statt, werden die Zinsen ab Bezug als (abzugsfähige) Schuldzinsen zugelassen.

Baurechtszinsen werden im Formular 7 "Liegenschaften" geltend gemacht.

### A Privatschulden

Name, Vorname bzw. Firma und genaue Adresse des Gläubigers sind in die erste Spalte einzutragen. Die Schulden sind in Schweizer Franken, aufgeteilt in Grundpfandschulden und andere Schulden, zu deklarieren.

**Zinsbeihilfen** sind vom Zwischentotal der Schuldzinsen in Abzug zu bringen. Die Kontoauszüge bitte der Steuererklärung beilegen.

Die Summe der privaten Schulden ist in das **Hauptformular**, **Seite 4**, **Ziffer 34.2 zu übertragen**. Das Total der Schuldzinsen ist im **Hauptformular**, **Seite 3**, **Ziffer 10**, einzusetzen.

Der Abzug für private Hypothekar- und andere Schuldzinsen ist nach oben begrenzt, und zwar im Umfang des Bruttovermögensertrages (Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen) plus Fr. 50'000.–. Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens, die unter die Teilbesteuerung fallen, werden nur zu 60% in die Bemessung einbezogen.

# B Geschäftsschulden

In dieser Rubrik sind sämtliche Schulden des Geschäftsbetriebes aufzuführen. Das Total ist in das Hauptformular, Seite 4, Ziffer 34.1, zu übertragen. Im Weiteren verweisen wir auf die Wegleitung für Selbständigerwerbende und Landwirte.

> Kehren Sie zurück zu Ziffer 11 auf Seite 17.

# Versicherungsprämien (Formular 5)

# 15. Abzug der Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Prämien für Kranken- und Unfallversicherungen

							_				
Versicherte Person	Versiche	rungsgesells	schaft	Ver	sicherun	gsart		Prämie im Steuerjahr Fr.			
Giachen Muster	Krankenk	<i>(asse</i>		KK	K			3'300			
Ladina Muster	Krankenk	Kasse		KK							3'500
Flurina	Krankenk	rasse		KK				900			
Gion	Krankenk	Kasse		KK				900			
Andrea	Krankenk			KK				900			
Ladina Muster	Krankenk	(asse		Einzelunf	all		-	400			
Total Prämien								0,000			
		:						9'900			
Abzüglich Rückerstattung K	Tankenkassenprar	nien KvG					_				
Nettoprämien							Α	9'900			
Prämien für Lebens- und	Rentenversicheru	ungen (Besci	heinigung	über Steue	wert beile	egen)					
Gesellschaft	Abschl jahr	Ablaufjahr	Vers	-Summe	Ste	uerwert		Prämie im Steuerjahr Fr.			
XYZ	2006	2031	1	100'000		32'000		3'600			
T-4-104			T	0-1-100		0.010.00	<u> </u>	21122			
Total Steuerwert / Prämie	n			Code 432		32'000	В	3'600			
					uf das Ha e 4, Ziffer	uptformular 32.7					
Berechnung des Abzuges	\$				Code	Kanton		Bund			
15.1 Hertrag Prämien Krank	anal Linfallanaial	nerungen		Α	310	9'90	0	9'900			
10.1 Horady Francis Rain	en- und Unialiversici	iciangen			010		_				
ŭ		norungon		В	312	3'60		3'600			
15.2 Hertrag Prämien Leben	nsversicherungen	norungen					0	3'600 4'418			
<ul><li>15.2 Hertrag Prämien Leben</li><li>15.3 Zinsen von Sparkapitali</li></ul>	nsversicherungen	nordingen			312	3'60	0 8				
<ul><li>15.2 Hertrag Prämien Leben</li><li>15.3 Zinsen von Sparkapitali</li><li>15.4 Zwischentotal</li></ul>	nsversicherungen ien gemeinsam steuerpflicht Übrige	ige Personen	<b>Kanton</b> 8'400.– 4'200.–		312 314	3'60 4'41	0 8 8	4'418			
<ul><li>15.2 Hertrag Prämien Leben</li><li>15.3 Zinsen von Sparkapitali</li><li>15.4 Zwischentotal</li><li>15.5 Maximal zulässiger</li></ul>	gemeinsam steuerpflicht Übrige pro Kind (beim Bund auch unterstützungsbedürftige F	iige Personen n pro Person)	8'400 4'200 900	Bund 3'500.–	312 314 316	3'60 4'41 17'91 11'10 Übertrag au	0 8 8 0 uf das	4'418 17'918 5'600			
<ul><li>15.2 Hertrag Prämien Leben</li><li>15.3 Zinsen von Sparkapitali</li><li>15.4 Zwischentotal</li><li>15.5 Maximal zulässiger</li></ul>	nsversicherungen ien gemeinsam steuerpflicht Übrige pro Kind (beim Bund auch	ige Personen n pro Person) n Säule 2 und 3a ige Personen	8'400 4'200 900	Bund 3'500.– 1'700.–	312 314 316	3'60 4'41 17'91 11'10 Übertrag au	0 8 8 0 uf das	4'418 17'918 5'600			

### 15. Abzug von Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Abziehbar sind Einlagen, Prämien und Beiträge des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen für die Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien. Der Abzug ist limitiert (siehe Auflistung in **Ziffer 15.5 des Formulars**).

### Prämien für Kranken- und Unfallversicherungen

In die erste Tabelle werden der Name der versicherten Person, die Versicherungsgesellschaft sowie die Versicherungsart eingetragen. In der Spalte rechts aussen wird der jeweilige Totalbetrag der bezahlten Prämien im Jahr 2018 ohne Franchise und Selbstbehalt deklariert. Bei der Krankenversicherung ist die Bruttoprämie (also ohne Berücksichtigung der Prämienverbilligung) zu deklarieren.

Die Prämienverbilligung (IPV) wird direkt an die Krankenversicherung ausbezahlt. Diese kürzt in der Folge die Prämienrechnung der versicherten Personen im Umfang der erhaltenen Prämienverbilligung. In der Zeile **Rückerstattung Krankenkassenprämien KVG** sind die Prämienverbilligungen vom Prämientotal abzuziehen. Dazu zählen sowohl Prämienverbilligungen, welche in der Prämienrechnung 2018 angerechnet wurden als auch Nachzahlungen infolge einer Neubemessung von früheren Jahren.

Den "Steuerausweis der Krankenkasse" bitte der Steuererklärung beilegen.

Die Summe (Nettoprämien A) wird in Ziffer 15.1 im unteren Teil dieses Formulars übertragen.

### Prämien für Lebens- und Rentenversicherungen

Hier sind der Name der Versicherungsgesellschaft, das Abschluss- und Ablaufjahr, die Versicherungssumme sowie der Steuerwert anzugeben.

Die Summe (Total Prämien B) wird in Ziffer 15.2 im unteren Teil dieses Formulars übertragen.

Die Berechnung für die Bundessteuer ist fakultativ.

### 15.3 Zinsen von Sparkapitalien

Als Zinsen von Sparkapitalien gelten alle Vermögenserträge, welche im Wertschriftenverzeichnis deklariert werden.

### 15.4 Zwischentotal

Hier wird das Total der Ziffern 15.1 bis 15.3 eingesetzt.

### 15.5 Maximal zulässiger Abzug

Abzugsfähig ist das ermittelte Zwischentotal, höchstens aber der im Formular angegebene Maximalbetrag.

- Übertragen Sie die ermittelte Zahl in Ziffer 15 des Hauptformulars.
- > Übertragen Sie den Steuerwert der Lebensversicherung in Ziffer 32.7 des Hauptformulars.
- > Kehren Sie zurück zu Ziffer 16 auf Seite 18.

# Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten (Formular 6)

# 22.1 Krankheits- und Unfallkosten

# 22.2 Behinderungsbedingte Kosten

Die Kosten wurden für folgende Personen aufgewendet:

Name	Vorname	Strasse / Nr.	PLZ / Ort	beding Krankh. / Unfall	
Muster	Ladina	Calandastrasse	7000 Chur	X	
Muster	Flurina	Calandastrasse	7000 Chur	X	
Muster	Andrea	Calandastrasse	7000 Chur		X

Aufwendungen (Belege beilegen)					it / Unfall r.	Behinderung Fr.
a Selbstbehalte gemäss Abrechnungen der Krank		170				
b Arztkosten und vom Arzt verordnete Medikamen						
c Zahnarztkosten				6	320	
d Pflegepersonal (entgeltliche Leistungen von Drittpe	ersonen)					
e Kosten für den Aufenthalt in Spitälern, Heilstätte	n, Pflegeheimen e	tc.				
f Ärztlich verordnete Therapien, wie Kuraufenthalt	te usw.					
g Prothesen / Invalidenfahrzeug						
h Pauschalabzug gemäss Wegleitung für: <u>Gehö</u>	rlose					2'500
i Übrige:						
Total der Aufwendungen				6	490	2'500
Vergütungen Dritter und Anteil Lebenshaltu (soweit nicht bereits von den Aufwendungen in Abzug geb						
j Krankenkassen				_		_
k Versicherungen		_		_		
I Hilflosenentschädigung AHV/IV				_		_
m Anteil Lebenshaltungskosten (gemäss Wegleitung)	)			_		_
n Übrige:				_		_
Auslagen netto			Code			
für behinderungsbedingte Kosten			351			2'500
für Krankheits- und Unfallkosten			350	4	490	2 300
				0		<u> </u>
Berechnung des zulässigen Abzuges	Kanton	Bune	b			rag auf das Haupt- r Seite 3, Ziffer 22.2
Krankheits- und Unfallkosten (Auslagen netto)	6'490	6'4	90			
Abzüglich Selbstbehalt (je 5% von Ziffer 21 des Hauptformulars)	- 3'753	- 4'2	76			
Zulässiger Abzug	2'737	2'2	14			
	Übertrag auf da Seite 3,	as Hauptformu Ziffer 22.1	ılar			

### 22.1 Krankheits- und Unfallkosten

Abzugsfähig sind die von der Krankenkasse nicht zurückerstatteten, selbst bezahlten Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit diese Kosten 5% des Nettoeinkommens gemäss Hauptformular, Seite 3, Ziffer 21, übersteigen.

Als Krankheitskosten gelten die Ausgaben für medizinische Behandlungen, d.h. die Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit, insbesondere

- Arzt- und Zahnarztkosten sowie Kosten für Spitalaufenthalt (inkl. ambulante Behandlungen) und Pflege (ohne Pensionskosten);
- ärztlich verordnete Medikamente und Heilmittel;
- Anschaffung und Unterhalt von ärztlich verordneten medizinischen Apparaten, Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräten, Prothesen und dergleichen.

Mehrkosten, die den Rahmen üblicher und notwendiger Massnahmen übersteigen (z.B. Luxusbrillen etc.), fallen nicht darunter.

Als Krankheitskosten gelten auch die Mehrkosten einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät. Bei andauernden lebensnotwendigen Diäten (z.B. Zöliakie) kann statt der effektiven Mehrkosten eine Pauschale von Fr. 2'500.— geltend gemacht werden. Bei Erkrankungen, die keine erheblichen Diätkosten verursachen (z.B. Diabetes), kann die Pauschale nicht beansprucht werden; es können nur die effektiven Mehrkosten abgezogen werden.

Kosten für ärztlich angeordnete besondere Heilmassnahmen wie Massagen, Bestrahlungen und Heilbäder werden nur zum Abzug zugelassen, wenn diese Behandlungen von den Krankenkassen anerkannt sind.

Alle Kosten sind **belegmässig** nachzuweisen (z.B. mittels Arztzeugnissen, Rechnungen, Krankenkassenleistungsnachweisen etc.). Fehlt dieser Nachweis, werden die Kosten nicht anerkannt. Massgebend für den Abzug ist das **Zahlungsdatum** der Rechnung.

Nicht abzugsfähig sind insbesondere Kosten für

- Behandlungen rein kosmetischer Art (auch kosmetische Zahnpflege);
- Verjüngungs- oder Schönheitsbehandlungen;
- Schlankheits- oder Fitnesskuren;
- ärztlich nicht angeordnete Akupunktur, Fussreflexzonenmassage etc.;
- Lebensberatung, Selbsterfahrungskurse und dergleichen;
- Fahrkosten, welche einer Person im Zusammenhang mit Arzt- oder Spitalbesuchen erwachsen, stehen lediglich mittelbar im Zusammenhang mit der Krankheit dieser Person und können grundsätzlich nicht abgezogen werden.

### 22.2 Behinderungsbedingte Kosten

Aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) sind alle durch die Invalidität verursachten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des BehiG ohne Selbstbehalt von den Einkünften abziehbar. Voraussetzung dafür ist, dass der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt. Als Mensch mit Behinderung gilt nach dem BehiG eine Person, der es eine dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Beeinträchtigung ist dauernd, wenn sie bereits während mindestens eines Jahres die Ausübung der genannten Tätigkeiten verunmöglicht oder erschwert oder voraussichtlich während mindestens eines Jahres verunmöglichen oder erschweren wird. Als behinderte Personen gelten insbesondere:

- Bezüger von Leistungen gemäss IVG;
- Bezüger von Hilflosenentschädigungen (gemäss AHVG, UVG, MVG);
- Bezüger von Hilfsmitteln (gemäss AHVG, UVG, MVG);
- Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mehr als 60 Minuten pro Tag anfällt (ab BESA-Punkte 22 resp. Pflegebedarfsstufe 4).

Bei Personen, welche keiner der vorangehenden Personengruppen zugeordnet werden können, muss der **Steuerpflichtige nachweisen**, dass eine Behinderung im Sinne des BehiG vorliegt.

Als behinderungsbedingte Kosten gelten die notwendigen Kosten, die als Folge einer Behinderung gemäss BehiG entstehen (kausaler Zusammenhang) und weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben darstellen. Krankheits- und Unfallkosten sind auch von einer behinderten Person nur insoweit abziehbar, als sie den Selbstbehalt von 5% übersteigen.

Als behinderungsbedingte Kosten gelten insbesondere:

- Assistenzkosten (z.B. f
   ür ambulante Pflege, f
   ür Betreuung und Begleitung, etc.);
- Kosten der aufgrund einer Behinderung notwendigen Hilfe im Haushalt und bei der Kinderbetreuung. Voraussetzung für die uneingeschränkte Abzugsfähigkeit ist das Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung;
- Kosten für den Aufenthalt in Tagesstrukturen;
- Kosten anerkannter heilpädagogischer Therapien;
- Transportkosten;
- Kosten für Hilfsmittel und Pflegeartikel.

# Aufwendungen zu 22.1 und 22.2 (a bis h)

**Deklariert werden** einerseits die effektiven Kosten für Krankheit und Unfall und andererseits die effektiven behinderungsbedingten Kosten in den **entsprechenden Spalten** "Krankheit / Unfall" resp. "Behinderung". Es sind nur die vom Steuerpflichtigen **selbst getragenen** und **im Jahre 2018 bezahlten Rechnungen** abzugsfähig.

Anstelle des Abzugs der effektiv selbst getragenen Kosten können **behinderte Personen** einen jährlichen **Pauschalabzug** in folgender Höhe geltend machen:

- Gehörlose: Fr. 2'500.-;
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen: Fr. 2'500.-;
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades: Fr. 2'500.-;
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades: Fr. 5'000.-;
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades: Fr. 7'500.-.

Diese Pauschalabzüge können von Bezügern einer Hilflosenentschädigung nicht kumulativ mit den Abzügen von Bewohnern von Heimen geltend gemacht werden. Die Pauschalabzüge sind unter **Buchstabe h** in der **Spalte "Behinderung"** einzutragen, unter Angabe des Grundes, welcher dazu berechtigt, diesen Abzug geltend zu machen. Der Bezug einer Hilflosenentschädigung sowie das Vorliegen einer zum Abzug berechtigten Behinderung muss **belegmässig nachgewiesen** werden. Diese **Bestätigung** ist der Steuererklärung beizulegen. Ohne belegmässigen Nachweis wird der Abzug nicht gewährt.

### Alters-, Pflege-, Wohnheime und Arbeitsstätte

Gemäss der durch die Regierung auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Pflegefinanzierung werden die Kosten neu in 12 Pflegebedarfsstufen unterteilt. Die Kosten können wie folgt geltend gemacht werden.

### a) Lebenshaltungskosten

Heimkosten von Personen, die sich in einem Altersheim oder einer Seniorenresidenz aufhalten und **keine** Pflegeleistungen beanspruchen (**Pflegebedarfsstufe 0**), sind nicht abzugsfähige **private** Lebenshaltungskosten.

### b) Krankheitskosten (Pflegebedarfsstufen 1 bis und mit 3)

Von den selbstbezahlten Heimkosten sind nur der behinderungsbedingte Pflegekostenanteil sowie die Kosten für die Betreuung abziehbar, soweit diese Kosten den Selbstbehalt übersteigen.

Diese Kosten sind im Formular 6 "Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten" unter Buchstabe e in der Spalte "Krankheit / Unfall" zu deklarieren. Eine ausbezahlte Hilflosenentschädigung wird unter Buchstabe I deklariert. Die Belege (z.B. Heim- und Krankenkassenabrechnung) sind der Steuererklärung beizufügen. Ohne belegmässigen Nachweis wird der Abzug nicht gewährt.

### c) Behinderungsbedingte Kosten (ab Pflegebedarfsstufe 4)

Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern mit Einstufung ab **Pflegebedarfsstufe (BESA) 4** gelten als **behinderte Personen**, was bedeutet, dass die **Mehrkosten**, die durch den Aufenthalt im Heim entstehen, **ohne Selbstbehalt** abziehbar sind. Bei einem Eintritt oder einem Wechsel der Pflegebedarfsstufe während des Jahres sind die Kosten pro Monat zu berechnen.

Bei dauerhaftem Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim wie auch in einer Wohn- und Arbeitsstätte sind die selbstbezahlten Kosten, Taxen und Gebühren abzugsfähig. Gleiches gilt für Kosten von Entlastungsaufenthalten in solchen Heimen oder in speziellen Ferienheimen für Behinderte. Diese Kosten sind aber um denjenigen Betrag zu kürzen, der für Lebenshaltungskosten im eigenen Haushalt hätte aufgewendet werden müssen. Die Lebenshaltungskosten berechnen sich dabei nach den Richtlinien über die Berechnung des Existenzminimums und werden auf Fr. 2'000.— pro Monat festgelegt.

Fallen neben diesen Kosten in Heimen noch weitere Kosten an (z.B. Arztkosten, Kosten für Hilfsmittel etc.) und stehen diese im direktem Zusammenhang mit der Behinderung, können diese ebenfalls als behinderungsbedingte Kosten in Abzug gebracht werden. Wenn die Kosten keinen direkten Zusammenhang mit der Behinderung aufweisen, so sind sie als Krankheitskosten abziehbar und entsprechend in der Spalte "Krankheit/Unfall" zu deklarieren. Kein Abzug ist für Nebenleistungen wie Coiffeur/Pedicure/Massage etc., die nicht vom Pflegepersonal ausgeführt werden, zulässig.

Die abzugsfähigen behinderungsbedingten Kosten sind unter Buchstabe e in der Spalte "Behinderung" zu deklarieren. Von den behinderungsbedingten Kosten werden nur diejenigen steuerlich zum Abzug zugelassen, die die steuerpflichtige Person selbst bezahlt hat. Übernehmen Dritte (öffentliche, berufliche, private Versicherungen und Institutionen) einen Teil oder sämtliche Kosten, müssen diese Leistungen angerechnet werden und sind unter Buchstabe j und k zu deklarieren. Eine ausbezahlte Hilflosenentschädigung wird unter Buchstabe I deklariert. Den Anteil für die Lebenshaltungskosten von Fr. 2'000.— pro Monat deklarieren Sie unter Buchstabe m. Beträgt die Tagestaxe inkl. Betreuungstaxe und Pflegekostenanteil mehr als Fr. 185.— pro Tag, ist der übersteigende Anteil zusätzlich als Lebenshaltungskosten/Luxusausgaben unter Buchstabe m zu deklarieren.

Die **Belege** (z.B. Heim- und Krankenkassenabrechnung) sind der Steuererklärung beizufügen. **Ohne belegmässigen Nachweis wird der Abzug nicht gewährt**.

## Heimpflege (durch Spitex etc.)

Gemäss dem von der Regierung genehmigten Vertrag zwischen dem Spitex Verband Graubünden (SVGR) und dem Kantonalverband Bündnerischer Krankenversicherer (KBK) haben die Spitex Organisationen die pflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen auf der Rechnung getrennt aufzuführen. Bei einer Pflege zu Hause (z.B. Spitex) sind nur die selbstgetragenen Kosten für **pflegerische Leistungen** abzugsfähig. In aller Regel gehören diese Kosten zu den Krankheitskosten und sind entsprechend **unter Buchstabe d** in der **Spalte "Krankheit / Unfall"** zu deklarieren.

Für Personen, die im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes als behinderte Personen gelten (siehe Seite 45), gehören sowohl die selbstgetragenen Kosten für die pflegerischen als auch die für hauswirtschaftlichen Leistungen zu den behinderungsbedingten Kosten und sind unter Buchstabe d in der Spalte "Behinderung" zu deklarieren.

Die Abrechnung der Krankenkasse ist der Steuererklärung beizulegen. Eine ausbezahlte Hilflosenentschädigung muss unter **Buchstabe I** deklariert werden.

### Berechnung der Abzüge

- 22.1 Berechnen Sie den für Sie gültigen Abzug, indem Sie von den Krankheits- und Unfallkosten (Auslagen netto) als Selbstbehalt 5% des Nettoeinkommens abziehen. Ihr Nettoeinkommen finden Sie im Hauptformular, Seite 3, Ziffer 21.
- 22.2 Die behinderungsbedingten Kosten können ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden.
- ➢ Übertragen Sie den total zulässigen Abzug in die entsprechenden Ziffern des Hauptformulars. Kehren Sie zurück zu Ziffer 22.3 auf Seite 20.

# Liegenschaften, Seite 1 (Formular 7)

1. Verzeichnis der Liegenschaft	en
---------------------------------	----

Art:	00 01 02 03	E	Jnüberbautes Grundstück Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus andwirtsch. Gebäude	04 Stockwerkei 05 Wohn- und 0 06 Hotel, Pensio 07 Gewerbliche	Geschä on, Res	äftsha staura	nt ıft		platz	' Nutzni	essung
Liegenschaft		Kanton	Gemeinde	Strasse / Nr.	Art	1) Mit Aufschub	Dauernd selbstbewohnt	Parzellen- oder STWEG-Nr.	Baujahr	Schätzungs- jahr	Steuerwert Fr.
A I	Pri	vat	liegenschaften			(X)	(X)				
1	e	3R	Chur	Calandastrasse	02		X	9-128	1993	2015	480'000
2			Flims	Caumastrasse	04			51'111	2013	2013	250'000
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
Total	Ste	ue	rwert der Privatliegensch	aften					•		730'000
Р (	300		säftsliggens chaften	Übertrag auf da Ziffer 15.1 und (Formular 1e, So	l/oder	Ziffer	17.1	Formular 1a: Seite 4, ) oder den Fragebo	Ziffer (	32.1; Fo	ormular 1b: Seite 4, erteilte Erbschaften

### Geschaftsliegenschaften

11	_	-		
12	_			
13	_			
14	_			
15	-	-		
Total Steuerwert de				

Übertrag auf das Hauptformular (Formular 1a: Seite 4, Ziffer 30.1; Formular 1b: Seite 4, Ziffer 15.1 und/oder Ziffer 17.1) oder auf den Fragebogen für unverteilte Erbschaften (Formular 1e, Seite 2, Ziffer 4.1).

# 2. Mietwert für selbstbewohnte Geschäftsliegenschaften

Liegenschaft Nr(n). gemäss Ve	rzeichnis (oben 1. B)	Fr.	1	
Mietwert für den / die selbstbev	vohnten Teil(e) der Geschäftsliegenschaft(en)			
Mietwertreduktion:	Kanton		-	Übertrag auf das Hauptformu
	Bund		•	(Formular 1a) Seite 2, Ziffer 7

<sup>1)</sup> Privatliegenschaft mit Aufschub gemäss Art. 18b Abs 1 StG und 18a DBG.

### Verzeichnis der Liegenschaften

Alle Privat- und Geschäftsliegenschaften sind zu deklarieren, auch jene in anderen Kantonen oder im Ausland. Auch Liegenschaften, an welchen ein Wohn- oder Nutzniessungsrecht zu Ihren Gunsten besteht, sind anzugeben.

Angaben wie Parzellen-Nummer, Baujahr etc. finden Sie auf der Grundstückschätzung der kantonalen Schätzungskommission.

### A Privatliegenschaften

Privatliegenschaften sowie Wohn- oder Nutzniessungsrechte werden in die Rubrik A eingetragen. Für jede Liegenschaft ist eine separate Zeile auszufüllen. Notwendige Angaben: Kanton, Gemeinde, Strasse/Nr., Liegenschafts-Art, Parzellen- oder STWEG-Nummer, Baujahr, Schätzungsjahr und Steuerwert. Der Code für die Liegenschafts-Art (00 bis 10) steht am Anfang des Formulars 7.

Liegenschaften für welche bei der Überführung vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen ein Steueraufschub verlangt wurde, sind anzukreuzen (Details siehe Wegleitung Selbständigerwerbende und Landwirte Ziff. 2.8).

Kreuzen Sie bitte diejenige Liegenschaft an, welche Sie am Wohnsitz dauernd selbst bewohnen.

Das Total Steuerwert der Privatliegenschaften ist auf das Hauptformular, Seite 4, Ziffer 32.1, zu übertragen.

### B Geschäftsliegenschaften

Geschäftsliegenschaften sind in gleicher Weise wie die Privatliegenschaften zu deklarieren. Das Total Steuerwert der Geschäftsliegenschaften ist auf das Hauptformular, Seite 4, Ziffer 30.1 zu übertragen.

Im Weiteren verweisen wir auf die Wegleitung für Selbständigerwerbende und Landwirte.

### Grundsatz für die Berechnung der Steuerwerte von Grundstücken

Als Steuerwert der Grundstücke gilt der Verkehrswert unter angemessener Berücksichtigung des Ertrages und der Ertragsfähigkeit. Dabei ist zwischen Wohnhäusern, Geschäftshäusern und Eigentumswohnungen einerseits sowie Werkstattgebäuden und Lagerhallen andererseits zu unterscheiden. Massgebend sind in der Regel die Verkehrswerte und Ertragswerte der letzten amtlichen Gebäudeschätzung.

### Beispiele:

Wohnhäuser, Geschäftshäuser und Eigentumswohnungen: (z.B. Ertragswert von Fr. 450'000.–/Verkehrswert von Fr. 600'000.–)

Formel:	Berechnung:	Steuerwert:								
(2 x Ertragswert) + Verkehrswert 3	(2 x 450'000) + 600'000 3	Fr. 500'000.–								
Der Steuerwert ist jeweils a	Der Steuerwert ist jeweils auf die nächsten Fr. 1'000.– abzurunden.									

### Mehrheitlich gewerblich genutzte Liegenschaften:

(z.B. Ertragswert von Fr. 750'000.-/Verkehrswert von Fr. 900'000.-)

Formel:	Berechnung:	Steuerwert:						
Ertragswert + Verkehrswert 2	<u>750'000 + 900'000</u> 2	Fr. 825'000.–						
Der Steuerwert ist jeweils auf die nächsten Fr. 1'000 abzurunden.								

Ausserkantonale Liegenschaften: Für Liegenschaften in einem anderen Kanton ist der dort massgebende Steuerwert vor Abzug der Schulden zu deklarieren. Für ausländische Liegenschaften ist der bisherige Steuerwert einzusetzen. Zusätzlich legen Sie bitte der Steuererklärung die Bewertung der Liegenschaften bei (z.B. Bescheinigung über den amtlichen Wert, Versicherungswert, Katasterwert, Kaufvertrag). Die Bewertung erfolgt im Veranlagungsverfahren.

Unüberbaute Grundstücke ausserhalb der Landwirtschaftszone werden grundsätzlich zu 2/3 des Verkehrswertes besteuert.

# Liegenschaften, Seite 2 (Formular 7)

## 3. Erträge der Privatliegenschaften

Wie Seite 1	Vermietung ¹// Mietwert selbst- genutzter Geschäfts- räume	Eigennutzung (selbstgenutz- te Wohnräu- me) / Wohnrecht	Übrige Erträge (aus verpach- tetem Boden, Nutzungs- und Baurechten etc.)	Bruttoertrag	-
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	l

15'000

7'680

## Kantonssteuer

6'000

4'320

1

2

Total Erträge

Total Abzüge

Nettoertrag

21'000

12'000

33'000

27'600

5'400

4'500

23'100

	Unterhalts Verwaltungs		Baurechts- zinsen	Abzüge
%	Pauschal Fr.	Effektiv <sup>2)</sup> Fr.	Fr.	Fr.

Werden die effektiven Unterhaltskosten geltend gemacht, so sind diese Auslagen detailliert aufzulisten. Einzelbeträge von Fr. 1'000.- und mehr sind belegmässig nachzuweisen.

20	4'200		4'2	200
10	4'200 1'200		1'2	200 200
Tota	l Abzüge	5'4	100	

Übertrag auf das Hauptformular für Steuerpflichtige mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons (Formular 1b) Seite 2, Ziffer 1.1 und/oder Ziffer 3.9, Spalte Kanton. Beim Ausfüllen des Fragebogens für unverteilte Erbschaften ist dieser Betrag auf Seite 2, Ziffer 2.1 in die Spalte Kanton zu übertragen. In der Spalte Bund

des Fragebogens ist in diesen Fällen folgender Betrag einzusetzen: Total Erträge Kantonssteuer minus Total Abzüge Bundessteuer. Übertrag auf das Hauptformular für Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Kanton Graubünden (Formular 1a) Seite 2, Ziffer 7.1, Spalte Kanton.

### **Direkte Bundessteuer**

**Nettoertrag vor Mietwertreduktion** 

Liegenschaft: 30 % von Fr. \_\_\_\_\_\_15'000

Mietwertreduktion für die dauernd selbstbewohnte

3) Für die Bundessteuer massgebender Wert der Eigennutzung der im Kanton Graubünden gelegenen Liegenschaften (in Prozent des kantonalen Wertes):

1	6'000	12'000	18'000
2	4'320	6'144	10'464
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
Total	Erträge	•	28'464
Total	l Abzüge	- 4'646	
Nettoertrag			23'818

3'600 3'600 10 1'046 1'046 Total Abzüge 4'646 Übertrag auf das Hauptformular (Formular 1a: Seite 2, Ziffer 7.1, Spalte Bund; Formular 1b: Seite 2, Ziffer 1.1 und/oder Ziffer 3.9, Spalte Bund).

<sup>1)</sup> Bei mehreren vermieteten Einheiten (Wohnungen, Büros etc.) in einer Liegenschaft ist eine Aufstellung über die Erträge beizulegen.

Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke ausserhalb der Landwirtschaftszone werden ausnahmsweise zum Ertragswert besteuert, wenn das Grundstück unter das bäuerliche Bodenrecht fällt und nicht der Kapitalanlage dient.

### Mietwert für selbstbewohnte Geschäftsliegenschaften

Einzutragen ist hier der Mietwert für die **dauernd selbstbewohnte** Liegenschaft (Zeile Kanton) oder die **selbstgenutzten** Liegenschaften (Zeile Bund) im Geschäftsvermögen. Die Beträge der entsprechenden Mietwertreduktion werden auf das Hauptformular in **Ziffer 7.4** übertragen.

### Erträge der Privatliegenschaften

Für die Deklaration der Erträge ist auf die gleiche Zuordnung der Liegenschaften zu achten wie auf Seite 1 (Ziffer 1 – 10 = Liegenschaft Nr.).

In der Spalte **Vermietung** sind die Erträge aus Vermietung (inkl. Vermietung von möblierten Ferienwohnungen und Vermietung über Online-Portale) und Verpachtung sowie der Mietwert der **selbstgenutzten Geschäftsräume** einzusetzen. Bei mehreren vermieteten Einheiten (Wohnungen, Büros etc.) in einer Liegenschaft ist eine Aufstellung über die Erträge beizulegen.

> Bei der Vermietung von Ferienwohnungen ist das Formular 7.1 "Vermietung von Ferienwohnungen" auszufüllen.

In der Spalte Eigennutzung ist der Eigenmietwert zu deklarieren.

Für **Ferien- und Wochenendhäuser** ist die Dauer der jährlichen Nutzung unerheblich, wenn die Liegenschaft jederzeit zur Verfügung steht und auch ganzjährig genutzt werden kann. Der Eigenmietwert ist also vollumfänglich steuerbar.

Vorzugsmiete an nahestehende Personen: Der Eigenmietwert ist beim jeweiligen Eigentümer auch dann steuerbar, wenn ein Grundstück zu einem erheblich unter dem Marktmietwert liegenden Mietzins an eine nahestehende Person vermietet oder verpachtet wird. Eine erhebliche Abweichung besteht bei einer Differenz von mehr als 20% im Kanton. Im Bund ist der Eigenmietwert nur dann steuerbar, wenn eine (unentgeltliche) Gebrauchsleihe oder eine Steuerumgehung vorliegt. Eine solche ist dann zu bejahen, wenn sich der Mietzins auf bloss rund 50% des Marktmietwerts der fraglichen Liegenschaft beläuft.

Werden Ausstattungen, die ausgesprochen persönliche Liebhabereien darstellen, im Mietwert nicht berücksichtigt, sind auch die durch sie bedingten Unterhaltskosten nicht abziehbar.

Die **Höhe des Eigenmietwertes** ist der letzten, Ihnen von der kantonalen Schätzungskommission GR zugestellten, amtlichen Gebäudeschätzung zu entnehmen.

**Bund**: als Eigennutzung sind **80%** des Mietwertes der im Kanton Graubünden selbstgenutzten Liegenschaft zu deklarieren (siehe Rubrik **B Direkte Bundessteuer**).

Reduktion des Eigenmietwertes in Härtefällen: Bei einem steuerbaren Vermögen von weniger als Fr. 600'000.— darf die Eigenmiete des am Hauptsteuerdomizil dauernd selbstbewohnten Eigenheimes nicht mehr als 30% der Bareinkünfte betragen. Da die Berechnung dieser Reduktion aufwendig ist, wird der Abzug bei Pflichtigen, welche ihre Steuererklärung in Papier einreichen, von Amtes wegen berechnet. In der elektronischen Steuererklärung SofTax erfolgt eine automatische Berechnung des Abzugs.

In der Spalte Übrige Erträge sind die Erträge aus Bau-, Weg-, Durchleitungs-, Ausbeutungsrechten etc. sowie Walderträge und Pachtzinsen einzutragen.

Sofern eine offensichtliche Unternutzung vorliegt, kann der Eigenmietwert für die am Wohnsitz dauernd selbstbewohnte Liegenschaft ausnahmsweise reduziert werden. Eine steuerlich beachtliche Unternutzung wird nur bejaht, wenn ein oder mehrere Zimmer während des ganzen Jahres weder als Schlaf-, Wohn-, Arbeits-, Bastel- noch als Gästezimmer oder in anderer Weise genutzt werden. Nach den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen wird der Unternutzungsabzug nur denjenigen Steuerpflichtigen gewährt, die ungewollt über eine zu grosse Liegenschaft verfügen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn einzelne Räume nicht mehr genutzt werden, weil die Kinder ausgezogen sind. Ein Unternutzungsabzug wird generell nicht gewährt, wenn ein alleinstehender Steuerpflichtiger in einer 4-Zimmerwohnung und ein Ehepaar ohne Kinder in einer 5-Zimmerwohnung lebt. Wer eine Liegenschaft mit einer Vielzahl von Zimmern erworben hat und dieselbe seit Beginn allein oder mit seinem Partner bewohnt, kann den Unternutzungsabzug nicht beanspruchen. Die Beweislast für eine Unternutzung liegt beim Steuerpflichtigen. Die Unternutzung ist nach folgender Formel zu berechnen:

Reduktion = Mietwert ohne Garage x Anzahl nicht genutzter Räume
Anzahl Zimmer + 2 oder 3 (Nebenräume)

Für die Nebenräume gilt bei Eigentumswohnungen grundsätzlich der Faktor 2, bei Einfamilienhäusern der Faktor 3.

Der um die Unternutzung reduzierte Eigenmietwert wird in der Spalte Eigennutzung erfasst.

### Unterhaltskosten der Privatliegenschaften

Von den Bruttoerträgen sind die **Unterhalts- und Verwaltungskosten** sowie die bezahlten **Baurechtszinsen** abzugsfähig.

Diese Kosten können entweder effektiv oder mittels einer Pauschale geltend gemacht werden.

Der Steuerpflichtige kann in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen (Wechselpauschale).

### Pauschalabzug:

Alter des Gebäudes am 31.12.2018:	Pauschalabzug in % des Bruttomietertrages:
	Kanton und Bund
Bis 10 Jahre (Baujahr 2009 und jünger)	10
Über 10 Jahre (Baujahr 2008 und älter)	20

Eine Pauschalierung ist bei der Kantonssteuer nicht zulässig für unüberbaute Grundstücke, Geschäfts- und Bürogebäude sowie für Liegenschaften mit einem jährlichen Bruttoertrag von über Fr. 140'000.–.

**Beim Bund** ist ein Pauschalabzug **nicht zulässig** für unüberbaute Grundstücke und für vermietete Liegenschaften mit vorwiegend geschäftlicher Nutzung (Geschäfts- und Bürogebäude).

### • Effektive Kosten:

Als **Unterhaltskosten** gelten grundsätzlich **werterhaltende Auslagen** für Reparaturen und Renovationen. Dies sind Aufwendungen, deren Ziel nicht die Schaffung neuer, sondern die Erhaltung bzw. der Ersatz bisheriger Werte ist.

### Beispiele:

- Bad oder Küche wird durch ein neues Bad oder eine neue Küche ersetzt;
- Dach wird ersetzt:
- Teppichboden wird durch Parkett oder Steinboden ersetzt.

**Nicht abziehbar** sind wertvermehrende Auslagen sowie Lebenshaltungskosten (Aufwendungen mit luxuriösem Charakter, Strom, Wasser, Kehricht etc.). Wertvermehrende Aufwendungen schaffen Neuwerte und erhöhen damit die Anlagekosten und den Verkehrswert der betreffenden Liegenschaft.

### Beispiele:

- Anbau eines Wintergartens;
- Einbau eines Liftes.

### Als abzugsfähige Unterhaltskosten gelten überdies:

- Kosten für Reparaturen an Gebäuden und an damit fest verbundenen Teilen (ohne Mobiliar und dergleichen);
- Sachversicherungsprämien für Brand-, Wasserschaden-, Glas-, Haftpflichtversicherungen etc. (ohne Hausrat- und Mobiliarversicherung);
- Wiederkehrende Beiträge für Strassenunterhalt, Schneeräumung (z.B. Neu- und Ersatzbeschaffung Schneefräse) etc.;
- Liegenschaftensteuern;
- Kosten von Serviceabonnementen für Heizungsbrenner, Lift etc.;
- Kaminfegerkosten;
- Entschädigung an den Hauswart;
- Auslagen für Verwaltung der Liegenschaft durch Dritte;
- Aufwendungen für den Unterhalt des Umschwunges begrenzt auf Kosten, die für den Erhalt des ursprünglichen Zustandes von Garten und Hausplatz notwendig sind (z.B. Neu- und Ersatzbeschaffung Rasenmäher);
- Beiträge an den Erneuerungsfonds für Eigentumswohnungen. Werden später daraus Unterhaltsarbeiten bezahlt, kann dafür nicht noch einmal ein Abzug beansprucht werden.

### Bei vermieteten Objekten zusätzlich:

- Kosten für Treppenhausbeleuchtung, Lift etc.;
- Auslagen im Zusammenhang mit Mietverhältnissen (z.B. Porti, Inserate), nicht aber Entschädigungen für eigene Arbeiten des Hauseigentümers.

### Nicht abzugsfähige Unterhaltskosten sind unter anderem:

- einmalige Werkbeiträge und Anschlussgebühren (für Strassen, Wasser, Kanalisation, Strom, Antennen, Perimeterbeiträge, Quartierplan- und Vermessungskosten etc.);
- Anschaffungen und Ersatz von Vorhängen, Möbeln, Beleuchtungskörpern, Werkzeugen etc.;
- Kosten für Heizung, Wasser und Kehricht der eigenen Wohnung;
- Aufwendungen für private Liebhabereien (Ziergarten, Biotop, Bepflanzungen);
- Wert der eigenen Arbeit;
- Unterhaltskosten für Objekte, die keinen Ertrag abwerfen;
- Handänderungsgebühren und Handänderungssteuern;
- Grundstückgewinnsteuern.

Werden die effektiven Aufwendungen geltend gemacht, ist der Steuererklärung eine Aufstellung über diese Auslagen beizulegen (mit Datum, Art der Leistung, Empfänger, Betrag etc.). Es sind nur die im Jahr 2018 selbst bezahlten Kosten (nach Anrechnung allfällig ausbezahlter Förderungsbeiträge, Beiträge von Versicherungen etc.) abziehbar. Bei Einzelbeträgen von Fr. 1'000.— und mehr sind die Rechnungskopien ebenfalls beizulegen.

Unter www.stv.gr.ch Rubrik Praxis finden Sie eine Checkliste zum Liegenschaftsunterhalt.

Für die am Wohnsitz dauernd selbstbewohnte Liegenschaft wird für die Kantonssteuer eine Reduktion von 30% des Mietwertes gewährt. Diese Reduktion ist vor dem Übertrag in das Hauptformular vom "Nettoertrag vor Mietwertreduktion" der Liegenschaften abzuziehen.

- > Übertragen Sie die Totale in die entsprechende Ziffer des Hauptformulars.
- > Sofern Sie Wertschriften zu deklarieren haben, gehen Sie zu Seite 30; ansonsten kehren Sie zurück zu Seite 15, Ziffer 7.2.

# Vermietung von Ferienwohnungen (Formular 7.1)

# Ermittlung des Einkommens aus Vermietung möblierter Ferienwohnungen

(Für jede Wohnung ist ein separates Hilfsformular auszufüllen und zusammen mit dem Hauptformular einzureichen.)

### 1. Angaben zur Liegenschaft / Wohnung

Gemeinde Flims

Strasse / Nr. Caumastrasse

Parzellen- / STWE-Nr. 51'111

Wohnungs-Nr. / -bezeichnung Nr. 4 / DG

Anzahl Zimmer (ohne Küche und Bad) 3

Eigenmietwert im Steuerjahr (Fr.) 12'000

Dauer der Vermietung im Steuerjahr (Anzahl Tage) 120

2.	Einnahmen	im Steuerjahr Fr.
	Bruttoeinnahmen aus Vermietung	7'200
	Abzüglich Kosten für Strom, Heizung, Reinigung usw.: 10 % der Bruttoeinnahmen <sup>1)</sup>	- 720
	Zwischentotal	6'480
3.	Abzüge	
	Bei möblierter Vermietung <b>ohne</b> Wäsche: 1/5 des Zwischentotals <sup>1)</sup> unter Ziffer 2	_
	oder	
	Bei möblierter Vermietung mit Wäsche: 1/3 des Zwischentotals <sup>1)</sup> unter Ziffer 2	- 2'160
4.	Nettoeinkünfte aus Vermietung	4'320
5.	Anteil Eigennutzung (Differenz zwischen höherem Eigenmietwert gemäss Ziffer 1 und Nettoeinkünften gemäss Ziffer 4) <sup>2)</sup>	7'680
6.	Total Liegenschaftsertrag (mindestens Eigenmietwert)	12'000

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Übersteigen die Bruttoeinnahmen aus Vermietung von Ferienwohnungen pro Gebäude und Jahr Fr. 30'000.-, können nur die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.

Übertrag<sup>3)</sup> auf das Hilfsformular Liegenschaften (Formular 7) Seite 2, in die Spalte **Eigennutzung**.

Übertrag<sup>3)</sup> auf das Hilfsformular Liegenschaften (Formular 7) Seite 2, in die Spalte **Vermietung**.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Unabhängig von der Dauer der Vermietung ist die Differenz zwischen höherem Eigenmietwert und Nettoeinkünften aus Vermietung für die Ermittlung des Liegenschaftsertrages als Anteil Eigennutzung zu den Nettoeinkünften zu addieren. Sind die Nettoeinkünfte aus Vermietung gleich hoch wie oder höher als der Eigenmietwert, ist der Anteil Eigennutzung null. Dies gilt aber nicht bei Grossanlässen (z.B. WEF, Ski-WM etc.). In diesen Fällen ist der Eigenmietwert für die restliche Zeit zusätzlich pro rata zu versteuern.

<sup>3)</sup> Im Rahmen der Steuererklärung für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton (Formular 1c) ist kein Graubündner Hilfsformular Liegenschaften einzureichen. In diesen Fällen entfällt der Übertrag.

Es wird davon ausgegangen, dass aus einer gemischt genutzten Zweitwohnung (unter dem Begriff der Zweitwohnungen werden hier Einfamilienhäuser und Stockwerkeinheiten verstanden, welche von der steuerpflichtigen Person nicht dauernd selbst genutzt werden) ein Vermögensertrag in der Höhe des Eigenmietwertes erzielt werden kann, wenn die Erträge aus Fremdvermietung diesen Wert nicht übersteigen. Der steuerbare Vermögensertrag setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Erträge aus der Vermietung abzüglich die Gewinnungskosten für Strom, Heizung etc. sowie die pauschalen Gewinnungskosten für Möblierung und (eventuell) Bettwäsche;
- b) zuzüglich steuerbaren Eigenmietwert in der Differenz zwischen steuerbarem Ertrag aus Vermietung (Nettoeinkünfte gemäss Ziffer 4) und massgebendem Eigenmietwert gemäss Schätzung (Ziffer 1). Dies gilt aber nicht bei Grossanlässen (z.B. WEF, Ski-WM etc.). In diesen Fällen ist der Eigenmietwert für die restliche Zeit zusätzlich pro rata zu versteuern;
- c) die Erträge gemäss Buchstabe a (Nettoeinkünfte gemäss Ziffer 4) unterliegen jedenfalls der vollen Besteuerung.

# **Anhang**

## Verzeichnis der Formulare und Hilfsmittel

Diese Formulare und Wegleitungen können Sie jederzeit bei Ihrem Gemeindesteueramt bestellen (die Wegleitungen finden Sie übrigens auch auf unserer Homepage www.stv.gr.ch):

# Hauptformular

ha	gon.	
_	für ausserhalb des Kantons, in der Schweiz wohnhafte Personen	Formular 1c
_	für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons (Ausland)	Formular 1b
_	für natürliche Personen mit Wohnsitz im Kanton	Formular 1a

# Fragebogen

Unverteilte Erbschaften Formular 1e

### Hilfsfo

rn	nular	
_	Wertschriften- und Guthabenverzeichnis	Formular 2
_	Zusatzblatt zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis	Formular 2.1
_	Ergänzungsblatt Pauschale Steueranrechnung Steuerrückbehalt USA	Formular 2.2
_	Ergänzungsblatt Pauschale Steueranrechnung für ausländische Lizenzgebühren	Formular 2.3
_	Berufsauslagen	Formular 3 / 3a
_	Schuldenverzeichnis	Formular 4
_	Versicherungsprämien	Formular 5
_	Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten	Formular 6
_	Liegenschaften	Formular 7
_	Vermietung von Ferienwohnungen	Formular 7.1
_	Untervermietung von Zimmern	Formular 7.2
_	Selbständigerwerbende / Land- und Forstwirtschaft mit kaufmännischer Buchhaltung / Aufzeichnungen	Formular 8a
_	Selbständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung	Formular 8b
_	Abschreibungen und Rückstellungen	Formular 8f
_	Land- und Forstwirtschaft Kleinbetriebe mit vereinfachter Aufstellung	Formular 9b
_	Weinbau ohne Selbstkelterung	Formular 9c
_	Liquidationsgewinn nach Art. 40b StG und Art. 37b DBG	Formular 10a

# Wegleitung

- zur Steuererklärung 2018
- Selbständigerwerbende und Landwirte

## Merkblatt

- zur unterjährigen Steuerpflicht
- Bewertung des Tierbestandes und der Vorräte

# Tariftabelle Einkommenssteuer Kanton

Steuerbares Kantonssteuer nach dem Tarif für Steuerbares Kantonssteuer nach dem Tarif für							
Steuerbares		•	Steuerbares		•		
Einkommen	Alleinstehende	Verheiratete	Einkommen	Alleinstehende	Verheiratete		
15'000	0	0	74'000	5'484	3'496		
16'000 17'000	25.– 65.–	0.– 0.–	75'000 76'000	5'590 5'696	3'591.– 3'686.–		
17 000. <del>-</del> 18'000	115.–	0.– 0.–	76 000. <del>-</del> 77'000	5'802	3 666.– 3'789.–		
19'000	175.– 175.–	0 0	77 000. <del>-</del> 78'000	5'908.–	3'892.–		
20'000	240.–	0	79'000	6'014.–	3'995		
21'000	310	0.–	80'000	6'120	4'098		
22'000	380	0	81'000	6'227	4'201		
23'000	460	0	82'000	6'334	4'304		
24'000	540	0	83'000	6'441.–	4'407		
25'000	620.–	0.–	84'000	6'548.–	4'510		
26'000	700.–	0.–	85'000	6'655.–	4'613		
27'000	780.–	0.–	86'000	6'762	4'716		
28'000	860	0	87'000	6'869.–	4'819.–		
29'000	945.– 1'030.–	13.– 38.–	88'000	6'976 7'083	4'922 5'025		
30'000 31'000	1 030.– 1'115.–	36.– 72.–	89'000 90'000	7 063.– 7'190.–	5'128		
32'000	1'200.–	72.– 112.–	91'000	7 190.– 7'297.–	5 126.– 5'231.–		
33'000	1'290	159.–	92'000	7'404.–	5'334		
34'000	1'380	209.–	93'000	7'511.–	5'437.–		
35'000	1'470	267	94'000	7'618.–	5'540		
36'000	1'560	327	95'000	7'725	5'643		
37'000	1'655	391.–	96'000	7'832	5'746		
38'000	1'750	456	97'000	7'939.–	5'849		
39'000.–	1'845.–	526.–	98'000.–	8'046.–	5'952		
40'000	1'940.–	596.–	99'000	8'153.–	6'055		
41'000	2'043	666.–	100'000	8'260	6'158.–		
42'000	2'146	738.–	110'000	9'380	7'188.–		
43'000 44'000	2'249.– 2'352.–	818.– 898.–	120'000 130'000	10'500 11'620	8'236 9'296		
45'000. <del>-</del>	2'455.– 2'455.–	978.–	140'000	11 020.– 12'740.–	10'356.–		
46'000	2'558.–	1'058.–	150'000	13'860	11'416.–		
47'000	2'661	1'138.–	160'000	14'980	12'484.–		
48'000	2'764	1'218	170'000	16'100	13'554		
49'000	2'867	1'298	180'000	17'220	14'624		
50'000	2'970	1'378	190'000	18'340	15'694		
51'000	3'073	1'458.–	200'000	19'460.–	16'814.–		
52'000	3'176	1'538.–	210'000	20'590	17'934		
53'000	3'279	1'618.–	220'000	21'720	19'054		
54'000	3'382	1'702.– 1'787.–	230'000 240'000	22'850	20'174.– 21'294.–		
55'000 56'000	3'485.– 3'588.–	1 /87.– 1'872.–	250'000. <del>-</del>	23'980.– 25'110.–	21 294.– 22'414.–		
57'000. <del>-</del>	3'691.–	1'957.– 1'957.–	260'000	26'240	23'534		
58'000	3'794.–	2'042	270'000	27'370	24'654		
59'000	3'897.–	2'127	280'000	28'500	25'774.–		
60'000	4'000	2'212	290'000	29'630	26'894.–		
61'000	4'106	2'298	300'000	30'760	28'014		
62'000	4'212	2'388	400'000	42'160	39'234		
63'000	4'318	2'478	500'000	53'760	50'534		
64'000	4'424	2'568	600'000	65'360	61'864		
65'000	4'530	2'658	700'000	76'960.–	73'264.–		
66'000 67'000	4'636 4'742	2'748 2'838	800'000 900'000	88'000.– 99'000.–	84'744 96'344		
68'000. <del>-</del>	4 742 4'848	2'928.–	1'000'000	110'000.– 110'000.–	96 344.– 107'944.–		
69'000	4'954	3'021	1'100'000	121'000	119'544		
70'000	5'060	3'116	1'200'000	132'000	131'144.–		
71'000	5'166	3'211.–	1'300'000	143'000	142'744.–		
72'000	5'272	3'306	1'400'000	154'000	154'000		
73'000.–	5'378	3'401	1'500'000	165'000	165'000		

Bei steuerbarem Einkommen über Fr. 700'000.– für Alleinstehende bzw. Fr. 1'330'000.– für Verheiratete gilt der Maximalsatz von 11%.

# Tariftabelle Vermögenssteuer Kanton

Steuerbares Vermögen	Steuerbetrag	Steuerbares Vermögen	Steuerbetrag	Steuerbares Vermögen	Steuerbetrag	Steuerbares Vermögen	Steuerbetrag
1'000	1	170'000	192.–	480'000	752	780'000	1'326
5'000	4	175'000	199.–	490'000	773.–	790'000	1'343
10'000	9.–	180'000	207	500'000	795.–	800'000	1'360
15'000	14	185'000	214.–	510'000	816.–	810'000	1'377
20'000	18.–	190'000	222	520'000	838	820'000	1'394
25'000	22	195'000	229	530'000	859.–	830'000	1'411.–
30'000	27.–	200'000	237	540'000	881.–	840'000	1'428
35'000	32	210'000	252	550'000	902	850'000	1'445
40'000	36	220'000	268	560'000	924	860'000	1'462
45'000	40	230'000	284	570'000	945	870'000	1'479
50'000	45.–	240'000	300	580'000	967	880'000	1'496
55'000	50	250'000	316	590'000	988.–	890'000	1'513
60'000	54	260'000	332	600'000	1'010	900'000	1'530
65'000	59.–	270'000	348	610'000	1'031	910'000	1'547.–
70'000.–	63.–	280'000	364	620'000	1'053	920'000	1'564
75'000.–	68.–	290'000	382	630'000	1'071.–	930'000	1'581.–
80'000	74.–	300'000	401.–	640'000	1'088.–	940'000	1'598.–
85'000	79.–	310'000.–	419.–	650'000	1'105.–	950'000.–	1'615.–
90'000.–	85	320'000	438	660'000	1'122	960'000	1'632
95'000	90.–	330'000.–	456	670'000	1'139.–	970'000.–	1'649.–
100'000	96	340'000	475.–	680'000	1'156.–	980'000.–	1'666
105'000	101.–	350'000.–	493.–	690'000.–	1'173.–	990'000.–	1'683.–
110'000	107.–	360'000	512.–	700'000	1'190.–	1'000'000	1'700.–
115'000	113.–	370'000.–	530	710'000.–	1'207.–	1'050'000	1'785.–
120'000	120.–	380'000	549	720'000.–	1'224	1'100'000	1'870
125'000	127.–	390'000.–	567	730'000.–	1'241	1'150'000	1'955.–
130'000	134.–	400'000	586	740'000.–	1'258.–	1'200'000	2'040
135'000	141.–	410'000	604.–	750'000	1'275	1'250'000	2'125
140'000	148.–	420'000	623	760'000	1'292.–	1'300'000	2'210
145'000	155.–	430'000	644	770'000.–	1'309.–	1'350'000.–	2'295.–
150'000	162.–	440'000	666.–				L
155'000	169.–	450'000	687		Vermögen ab Fr		weils der
160'000	177.–	460'000	709.–	Maximal-Steue	rsatz von 1.70 ‰	ı <b>.</b>	
165'000.–	184.–	470'000	730.–				

## Tariftabelle Direkte Bundessteuer

	Alleinstehende Contribuables vi Contribuenti che		Mariès et familles	Einelternfamilien s monoparentales glie monoparentali		Alleinstehende Contribuables vi Contribuenti che		Mariès et famill	d Einelternfamilien es monoparentales niglie monoparentali
Steuerbares	Steuer für	Für je weitere CHF	Steuer für	Für je weitere CHF	Steuerbares	Steuer für	Für je weitere CHF	Steuer für	Für je weitere CHF
Einkommen 1	1 Jahr <sup>2</sup>	100 Einkommen	1 Jahr <sup>2</sup>	100 Einkommen	Einkommen <sup>1</sup>	1 Jahr <sup>2</sup>	100 Einkommen	1 Jahr <sup>2</sup>	100 Einkommen
Revenue	Impôt pour	Par CHF 100	Impôt pour	Par CHF 100	Revenue	Impôt pour	Par CHF 100	Impôt pour	Par CHF 100
imposable <sup>1</sup>	1 année <sup>2</sup>	de revenu en plus	1 année <sup>2</sup>	de revenu en plus	imposable <sup>1</sup>	1 année <sup>2</sup>	de revenu en plus	1 année 2	de revenu en plus
Reddito	Imposta per	Per CHF 100	Imposta per	Per CHF 100	Reddito	Imposta per	Per CHF 100	Imposta per	Per CHF 100
imponibile 1	1 anno <sup>2</sup>	di reddito in più	1 anno <sup>2</sup>	di reddito in più	imponibile 1	1 anno <sup>2</sup>	di reddito in più	1 anno <sup>2</sup>	di reddito in più
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
17'800	25.41 -	`			78'200	1'435.20	_	999.00	<u>,</u>
18'000	26.95				79'000	1'488.00		1'031.00	4.00
19'000	34.65				80'000	1'554.00		1'071.00	4.00
20'000	42.35				90'300	2'233.80		1'483.00	
21'000 22'000	50.05 57.75				90'400 92'500	2'240.40 2'379.00	> 6.60	1'488.00 1'593.00	
23'000	65.45				95'000	2'544.00		1'718.00	<b>5.00</b>
24'000	73.15				103'400	3'098.40		2'138.00	ノ
25'000	80.85	> 0.77			103'500	3'105.00		2'144.00	$\overline{}$
26'000	88.55				103'600	3'111.60		2'150.00	
27'000	96.25				103'700	3'120.40		2'156.00	6.00
28'000	103.95				104'000 105'000	3'146.80		2'174.00	
28'200 29'000	105.49 111.65				114'700	3'234.80 4'088.40		2'234.00 2'816.00	J
30'800	125.51		25.00 、	I	114'800	4'097.20		2'823.00	_
31'000	127.05	)	27.00	١	117'500	4'334.80		3'012.00	7.00
31'600	131.65		33.00		120'000	4'554.80	> 8.80	3'187.00	7.00
31'700	132.53 -		34.00		124'200	4'924.40		3'481.00	ノ
32'000	135.17		37.00		124'300	4'933.20		3'489.00	٦
33'000	143.97		47.00		125'000	4'994.80		3'545.00	8.00
34'000 35'000	152.77 161.57		57.00 67.00		131'700 131'800	5'584.40 5'593.20		4'081.00 4'090.00	_
36'000	170.37	0.88	77.00		134'600	5'839.60	)	4'342.00	
37'000	179.17	(	87.00		134'700	5'850.60	_	4'351.00	9.00
38'000	187.97		97.00		137'300	6'136.60		4'585.00	ノ
39'000	196.77		107.00	\	137'400	6'147.60		4'595.00	10.00
40'000	205.57	)	117.00	<b>)</b> 1.00	141'200	6'565.60		4'975.00	_ 10.00
41'400	217.90		131.00	1	141'300	6'576.60		4'986.00	
41'500 42'000	220.54 - 233.74		132.00 137.00		143'100 143'200	6'774.60 6'785.60		5'184.00 5'196.00	7
43'000	260.14		147.00		143'500	6'818.60	<b>11.00</b>	5'232.00	12.00
44'000	286.54		157.00		145'000	6'983.60		5'412.00	
45'000	312.94		167.00		145'100	6'994.60		5'425.00	`
46'000	339.34		177.00		150'000	7'533.60		6'062.00	
47'000	365.74		187.00		160'000	8'633.60		7'362.00	
48'000 49'000	392.14 418.54	> 2.64	197.00 207.00		170'000 176'000	9'733.60 10'393.60	)	8'662.00 9'442.00	
50'000	444.94	(	217.00		176'100	10'406.80		9'455.00	
50'900	468.70		226.00	•	180'000	10'921.60		9'962.00	
51'000	471.34		228.00 ~		190'000	12'241.60		11'262.00	
53'000	524.14		268.00		200'000	13'561.60		12'562.00	
54'000	550.54		288.00		250'000	20'161.60		19'062.00	12.00
54'500 55'200	563.74 582.20	J	298.00 312.00	2.00	300'000 350'000	26'761.60 33'361.60	> 13.20	25'562.00 32'062.00	13.00
55 200 55'300	585.17	_	314.00		400'000	39'961.60	[	38'562.00	
56'000	605.96		328.00		500'000	53'161.60		51'562.00	
57'000	635.66		348.00		600,000	66'361.60		64'562.00	
58'400	677.24		376.00 -		700'000	79'561.60	J	77'562.00	
58'500	680.21	2.97	379.00 -	)	755'200	86'848.00		84'738.00	
60'000	724.76		424.00		755'300	86'859.50		84'751.00	
65'000	873.26		574.00 724.00		800'000	92'000.00 97'750.00	11.50	90'562.00	
70'000 72'500	1'021.76 1'096.00	ノ	724.00 799.00	> 3.00	850'000 895'800	103'017.00	11.50	97'062.00 103'016.00	J
72'600	1'101.94 -		802.00		895'900	103'028.50	ノ	103.028.50	11.50
73'000	1'125.70		814.00						
75'300	1'262.32	<b>5.94</b>	883.00 -				nfte beträgt die Jahre		
75'400	1'268.26		887.00 -	4.00			venus imposables pl		
78'100	1'428.60 -	_	995.00 -		L'imposta ar	nua sui redditi im	ponibili superiori amı	monta all'11.5 %	6.

<sup>1</sup> Restbeträge von weniger als CHF 100 fallen ausser Betracht.

ESTV / DVS 09.2011 Form. 58 c - 2012 / Post

Beim Elterntarif ermässigt sich der Steuerbetrag gemäss Verheiratetentarif um Fr. 251.- für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person.

<sup>2</sup> Die Jahressteuer wird gegebenenfalls auf die nächsten 5 Rp. abgerundet.

<sup>1</sup> Les fractions inférieures à CHF 100 sont abandonnées.

<sup>2</sup> Le cas échéant, l'impôt annuel est ramené aux 5 ct. inférieurs.

Le frazioni inferiori a CHF 100 non sono computate.
 Se del caso, l'imposta annua è arroton-data ai 5 ct. inferiori.

# Verzeichnis der Gemeindesteuerämter und der Steuer-Allianzen

Gemeindesteueramt	Telefon	E-Mail
Albula/Alvra	081 681 12 44	info@albula-alvra.ch
Andeer	081 650 70 91	erino.gasparini@andeer.ch
Arosa	081 378 67 27	steueramt@gemeindearosa.ch
Avers	081 667 11 62	gemeinde.avers@bluewin.ch
Bergün Filisur	081 410 40 40	gemeinde@berguenfilisur.ch
Bever	081 851 00 10	gemeinde@gemeinde-bever.ch
Bonaduz	081 660 33 22	nadja.carlen@bonaduz.ch
Bregaglia	081 822 60 81	imposte@bregaglia.ch
Breil/Brigels	081 920 10 35	d.caduff@breil.ch
Brusio	081 846 53 53	imposte@brusio.ch
Buseno	091 827 30 45	cancelleria@buseno.ch
Calanca	091 828 14 44	imposte@comunedicalanca.ch
Cama	091 830 14 41	com.cama@bluewin.ch
Castaneda	091 827 12 31	cancelleria@castaneda.ch
Casti-Wergenstein	081 661 22 61	gemeindedonat@bluewin.ch
Cazis	081 650 04 74	sianthy.sriranjan@cazis.ch
Celerina	081 837 36 82	barbla.denoth@celerina.ch
Chur	081 254 42 27	claudio.candrian@chur.ch
Churwalden	081 382 00 11	steueramt@churwalden.ch
Conters i.P. Davos	081 332 17 70 081 414 30 70	info@conters.ch
Disentis/Mustér	081 920 36 40	steuern@davos.gr.ch rschmed@disentis.ch
Domat/Ems	081 632 82 18	orlando.cathomas@domat-ems.ch
Domleschg	081 650 13 13	steuern@domleschg.ch
Donat	081 661 22 61	gemeindedonat@bluewin.ch
Falera	081 921 35 15	info@falera.net
Felsberg	081 257 00 12	steueramt@felsberg.ch
Ferrera	081 661 15 85	kanzlei@ferrera.ch
Fideris	081 330 55 00	gemeinde@fideris.ch
Fläsch	081 302 23 95	info@flaesch.ch
Flerden	081 651 42 52	gemeinde@flerden.ch
Flims	081 928 29 31	steueramt@gemeindeflims.ch
Furna	081 332 30 93	gemeinde.furna@bluewin.ch
Fürstenau	081 651 14 88	stadt.fuerstenau@bluewin.ch
Grono	091 827 14 20	imposte@grono.ch
Grüsch	081 300 12 02	steuerverwaltung@gruesch.ch
Haldenstein	081 353 22 20	gisela.gosetti@haldenstein.ch
Ilanz/Glion	081 920 15 51	marco.schmid@ilanz-glion.ch
Jenaz	081 332 15 10	verwaltung@jenaz.ch
Jenins Klosters-Serneus	081 300 41 50	gemeinde@jenins.ch elsa.gujan@klosters-serneus.ch
Küblis	081 423 36 50 081 300 32 02	esther.frey@kueblis.ch
La Punt Chamues-ch	081 854 32 33	steueramt@lapunt.ch
Laax	081 921 51 13	steueramt@laax-gr.ch
Landquart	081 307 36 30	leo.zinsli@landquart.ch
Lantsch/Lenz	081 659 01 03	ursin.fravi@lantsch-lenz.ch
Lohn	081 661 22 88	admin@lohn-gr.ch
Lostallo	091 820 51 20	cancelleria.lostallo@bluewin.ch
Lumnezia	081 920 60 08	steueramt@lumnezia.ch
Luzein	081 300 32 21	gemeinde@luzein.ch
Madulain	081 854 11 41	info@madulain.ch
Maienfeld	081 300 45 54	nadia.good@maienfeld.ch
Maladers	081 252 11 19	marianna.brunold@maladers.ch
Malans	081 300 00 23	vreni.thoeny@malans.ch
Masein	081 651 20 09	gemeinde@masein.ch
Mathon	081 661 18 34	m.camenisch@bluewin.ch
Medel/Lucmagn	081 920 33 66	info@medel.ch
Mesocco	091 822 91 40	imposte@mesocco.swiss
Obersaxen Mundaun	081 920 50 86	steueramt@obersaxenmundaun.swiss
Pontresina	081 838 81 94	steuern@pontresina.ch
Poschiavo	081 839 03 18	anna.merlo@poschiavo.gr.ch
Rhäzüns	081 650 22 22	regula.eberhard@rhaezuens.ch
Rheinwald	081 630 91 26 081 651 44 96	gemeinde@rheinwald.ch
Rongellen	o DO L 44 9h	rongellen@bluewin.ch
		cancelleria@rossa.ch
Rossa	091 828 13 47	cancelleria@rossa.ch
Rossa Rothenbrunnen	091 828 13 47 081 655 17 16	gemeinde@rothenbrunnen.ch
Rossa Rothenbrunnen Roveredo	091 828 13 47 081 655 17 16 091 820 33 11	gemeinde@rothenbrunnen.ch imposte@roveredo.ch
Rossa Rothenbrunnen Roveredo Safiental	091 828 13 47 081 655 17 16 091 820 33 11 081 630 60 58	gemeinde@rothenbrunnen.ch imposte@roveredo.ch steueramt@safiental.ch
Rossa Rothenbrunnen Roveredo Safiental Sagogn	091 828 13 47 081 655 17 16 091 820 33 11 081 630 60 58 081 920 88 00	gemeinde@rothenbrunnen.ch imposte@roveredo.ch steueramt@safiental.ch admin@sagogn.ch
Rossa Rothenbrunnen Roveredo Safiental Sagogn Samedan	091 828 13 47 081 655 17 16 091 820 33 11 081 630 60 58 081 920 88 00 081 851 07 02	gemeinde@rothenbrunnen.ch imposte@roveredo.ch steueramt@safiental.ch admin@sagogn.ch steueramt@samedan.gr.ch
Rossa Rothenbrunnen Roveredo Safiental Sagogn Samedan Samnaun	091 828 13 47 081 655 17 16 091 820 33 11 081 630 60 58 081 920 88 00 081 851 07 02 081 861 83 01	gemeinde@rothenbrunnen.ch imposte@roveredo.ch steueramt@safiental.ch admin@sagogn.ch steueramt@samedan.gr.ch finanzamt@gemeindesamnaun.ch
Rossa Rothenbrunnen Roveredo Safiental Sagogn Samedan	091 828 13 47 081 655 17 16 091 820 33 11 081 630 60 58 081 920 88 00 081 851 07 02 081 861 83 01 091 827 11 71	gemeinde@rothenbrunnen.ch imposte@roveredo.ch steueramt@safiental.ch admin@sagogn.ch steueramt@samedan.gr.ch
Rossa Rothenbrunnen Roveredo Safiental Sagogn Samedan Samnaun San Vittore	091 828 13 47 081 655 17 16 091 820 33 11 081 630 60 58 081 920 88 00 081 851 07 02 081 861 83 01	gemeinde@rothenbrunnen.ch imposte@roveredo.ch steueramt@safiental.ch admin@sagogn.ch steueramt@samedan.gr.ch finanzamt@gemeindesamnaun.ch 6534sanvittore@bluewin.ch

Gemeindesteueramt	Telefon	E-Mail
Schiers	081 300 21 11	steueramt@schiers.ch
Schluein	081 925 36 04	info@schluein.ch
Schmitten	081 404 10 66	gde.schmitten@bluewin.ch
Scuol	081 861 27 05	impostas@scuol.net
Seewis i. P.	081 325 12 89	gabriela.roth@seewis.ch
Sils i.D.	081 651 12 79	e.eugster@sils-id.ch
Sils i.E.	081 826 53 16	steueramt@sils.ch
Silvaplana	081 838 70 89	steuer@silvaplana.ch
Soazza	091 831 11 88	cancelleria@soazza.ch
St. Moritz	081 836 30 30	steueramt@stmoritz.ch
Sta. Maria i.C.	091 827 31 20	cancelleria.sta.maria@bluewin.ch
Sufers	081 664 10 10	kanzlei@sufers.ch
Sumvitg	081 920 25 01	claudio.bearth@sumvitg.ch
Surses	081 659 11 63	info@surses.ch
Tamins	081 630 21 91	b.meier@tamins.ch
Thusis	081 650 09 36	steueramt@thusis.ch
Trimmis	081 354 99 30	steueramt@trimmis.ch
Trin	081 635 11 37	gemeinde@gemeindetrin.ch
Trun	081 920 20 42	erica.demont@trun.ch
Tschappina	081 651 59 56	gemeinde@tschappina.ch
Tschiertschen-Praden	081 373 14 40	gemeinde@tschiertschen-praden.ch
Tujetsch/Sedrun	081 920 47 82	annamaria.monn@tujetsch.ch
Untervaz	081 300 07 32	steueramt@untervaz.ch
Urmein	081 651 48 78	kanzlei@urmein.ch
Val Müstair	081 851 62 08	rudi.andri@cdvm.ch
Vals	081 920 77 04	paul.mittner@vals.ch
Valsot	081 861 00 62	p.wieser@valsot.ch
Vaz/Obervaz	081 385 21 36	g.r.margreth@vazobervaz.ch
Zernez	081 851 44 50	impostas@zernez.ch
Zillis	081 661 13 83	info@zillis-reischen.ch
Zizers	081 300 09 13	steueramt@zizers.ch
Zuoz	081 851 22 27	a.hardegger@zuoz.ch

Steuer-Allianz	Telefon	E-Mail
Albulatal	081 404 23 04	steueramt@albula.gr.ch
Bernina	081 839 03 18	alleanza.bernina@poschiavo.ch
Domleschg	081 650 13 00	steueramt@domleschg.ch
Ilanz	081 920 15 51	marco.schmid@ilanz-glion.ch
Laax	081 921 51 13	steueramt@laax-gr.ch
Moesano	091 827 40 01	ilaria@tassazionemoesano.ch
Prättigau	081 515 70 00	info@steuerallianz-praettigau.ch
Schams	081 630 74 00	steueramt@schams.ch
St. Moritz	081 836 30 30	steueramt@stmoritz.ch
Unterengadin	081 861 27 05	impostas@scuol.net
Val Müstair	081 851 62 08	rudi.andri@cdvm.ch